



XIV. Legislaturperiode

XIV legislatura

WORTPROTOKOLL
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 199

RESOCONTO INTEGRALE
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO
PROVINCIALE

N. 199

vom 06.06.2013

del 06/06/2013

Präsident
Vizepräsidentin

dott. Maurizio Vezzali
DDr.ⁱⁿ Julia Unterberger

Presidente
Vicepresidente

WORTPROTOKOLL
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 199

vom 06.06.2013

Inhaltsverzeichnis

*Landesgesetzentwurf Nr. 107/11: "Bürgerbeteiligung
in Südtirol" (Fortsetzung) Seite 1*

RESOCONTO INTEGRALE
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO
PROVINCIALE

N. 199

del 06/06/2013

Indice

*Disegno di legge provinciale n. 107/11:
"Partecipazione civica in Alto Adige"
(continuazione). pag. 1*

Vorsitz des Präsidenten | Presidenza del presidente: dott. Maurizio Vezzali

Ore 10.05 Uhr

Namensaufruf - appello nominale

PRÄSIDENTIN: Die Sitzung ist eröffnet. Laut Artikel 59 Absatz 3 der Geschäftsordnung wird das Protokoll der jeweils letzten Landtagssitzung allen Abgeordneten in Papierform zur Verfügung gestellt. Zum Protokoll können bis Sitzungsende beim Präsidium schriftlich Einwände vorgebracht werden. Sofern keine Einwände nach der genannten Modalitäten erhoben werden, gilt das Protokoll ohne Abstimmung als genehmigt. Kopien des Protokolls stehen bei den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, die mit der Abfassung des Protokolls betraut sind, (hinterste Bankreihe) zur Verfügung.

Für die heutige Sitzung haben sich die Abgeordneten Pardeller und Urzi entschuldigt.

Punkt 39 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 107/11: "Bürgerbeteiligung in Südtirol"* (Fortsetzung).

Punto 39) dell'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 107/11: "Partecipazione civica in Alto Adige"* (continuazione).

Die Debatte über den Gesetzentwurf wird ab Artikel 10 wieder aufgenommen. Ich erinnere daran, dass die entsprechenden Änderungsanträge bereits in der Landtagssitzung vom 13. Juli 2012 verlesen wurden.

Das Wort hat die Abgeordnete Klotz, bitte.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ich ersuche, mir die nötige Zeit zu geben, damit ich die Unterlagen besorgen kann.

PRÄSIDENTIN: Ich nutze die Gelegenheit, den Abgeordneten Sven Knoll und Otto von Dellemann zum Geburtstag zu gratulieren.

Ich unterbreche die Sitzung für fünfzehn Minuten, um den Abgeordneten die Möglichkeit zu geben, sich ihre Unterlagen zu besorgen.

ORE 10.08 UHR

ORE 10.19 UHR

Vorsitz des Präsidenten | Presidenza del presidente: dott. Maurizio Vezzali

PRESIDENTE: Riprendiamo la seduta.

Art. 10

Raccolta e presentazione delle firme

- 1. Una richiesta popolare ai sensi dell'articolo 2 deve essere firmata da 4.000 cittadini/cittadine iscritti/e nelle liste elettorali di un comune della provincia e aventi diritto al voto per l'elezione del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano.*
- 2. Un'iniziativa popolare ai sensi dell'articolo 3 deve essere firmata da 8.000 cittadini/cittadine iscritti/e nelle liste elettorali di un comune della provincia e aventi diritto al voto per l'elezione del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano.*
- 3. Le firme per una richiesta o un'iniziativa popolari ai sensi dell'articolo 3, comma 1, lettera a), devono essere presentate alla ripartizione provinciale Servizi centrali entro 180 giorni dalla consegna dei prestampati convalidati per le firme e dall'abilitazione del sistema di raccolta delle firme on-line. Le firme per un'iniziativa popolare ai sensi dell'articolo 3, comma 1, lettera b), devono invece essere presentate entro 60 giorni dalla consegna dei prestampati convalidati per le firme e dall'abilitazione*

del sistema di raccolta delle firme on-line. In ogni caso i succitati termini per la presentazione delle firme iniziano a decorrere dal terzo giorno dalla scadenza del termine stabilito per la convalida dei prestampati per le firme.

3-bis. La consegna dei prestampati convalidati per le firme e l'abilitazione del sistema di raccolta delle firme on-line avvengono nello stesso momento.

4. Ogni firma per una richiesta o un'iniziativa popolari deve essere apposta su prestampati separati ovvero su pagine separate del sistema di raccolta delle firme on-line. Per una richiesta popolare il contenuto della richiesta, e per l'iniziativa popolare il testo di legge o il quesito nonché la relazione accompagnatoria devono essere riprodotti integralmente sui prestampati per le firme ovvero essere integralmente visibili, sia prima dell'apposizione della firma on-line, sia nel momento in cui viene apposta. I prestampati per le firme, numerati progressivamente, devono inoltre comprendere i nomi e indirizzi dei/delle proponenti, nonché l'indicazione che i dati personali rilevati possono essere elaborati e utilizzati solo per lo svolgimento della relativa richiesta o iniziativa popolari. In caso di utilizzo del sistema di raccolta delle firme on-line va riportata la stessa indicazione sui dati personali rilevati.

5. L'apposizione delle firme per una richiesta o un'iniziativa popolari, avviene personalmente, a mano oppure tramite il sistema di raccolta delle firme on-line ed entro il termine per la raccolta di cui al comma 3. Accanto alla firma sono indicati a mano e ben leggibili cognome, nome, luogo e data di nascita, il comune nelle cui liste elettorali è iscritto il firmatario o la firmataria, il codice fiscale nonché la data in cui è stata apposta la firma. Il sistema di raccolta delle firme on-line registra gli stessi dati.

6. Dette firme possono essere autenticate:

- a. da un notaio o notaia, dal/dalla giudice di pace, dai cancellieri ovvero dalle cancelliere nonché dai collaboratori e dalle collaboratrici della Corte d'appello e del Tribunale di Bolzano e dal/dalla segretario/a della Procura della Repubblica;
- b. dal/dalla presidente della Provincia, dal/dalla presidente del Consiglio provinciale, dagli assessori e assessore provinciali, dai consiglieri e consigliere provinciali che abbiano comunicato la propria disponibilità al/alla presidente della Provincia;
- c. dal sindaco o dalla sindaca, dal/dalla presidente o vicepresidente del consiglio di quartiere, dagli assessori e assessore comunali, dal/dalla presidente del Consiglio comunale, dai consiglieri e dalle consigliere comunali che abbiano comunicato la propria disponibilità al sindaco o alla sindaca, dal segretario o dalla segretaria comunale; la competenza di dette persone per l'autenticazione delle firme è limitata al comune nelle cui liste elettorali è iscritto il firmatario o la firmataria;
- d. dal/dalla presidente ovvero dal segretario/dalla segretaria generale della comunità comprensoriale del circondario a cui appartiene il comune nelle cui liste elettorali è iscritto il firmatario o firmataria;
- e. dai funzionari ovvero dalle funzionarie incaricati dal/dalla presidente della Provincia, dal sindaco o dalla sindaca e dal/dalla presidente della comunità comprensoriale.
- f. attraverso l'univoca identificazione, autenticazione nonché autorizzazione tramite il sistema di raccolta delle firme on-line sulla base delle linee guida contenute nella raccomandazione del Consiglio d'Europa Rec (2004) 11.

7. L'autenticazione può anche comprendere tutte le firme apposte sull'apposito prestampato, indicando il numero di firme raccolte sul medesimo.

7-bis. Le firme raccolte a mano vengono inserite nel sistema di raccolta delle firme on-line durante o al termine della relativa giornata di raccolta. Qualora si individuasse la firma di una persona non iscritta alle liste elettorali o iscritta alle liste elettorali ma che ha già apposto la firma on-line ovvero manualmente, il sistema di raccolta delle firme on-line invia immediatamente una nota alla ripartizione provinciale Servizi centrali, la quale dichiara nulla la firma in questione.

8. Se il numero minimo richiesto di firme è raggiunto entro il termine previsto al comma 3 per la raccolta, gli incaricati ovvero le incaricate consegnano i relativi prestampati alla ripartizione provinciale Servizi centrali.

9. Se il numero minimo richiesto di firme viene raggiunto prima del termine di cui al comma 3, e ciò è confermato tramite il sistema separato di raccolta delle firme on-line, giornalmente aggiornato con i prestampati contenenti le firme apposte manualmente, la ripartizione provinciale Servizi centrali comunica al comitato promotore che, se lo richiede espressamente, può anche concludere anticipata-

mente la raccolta delle firme. A partire dal giorno in cui la raccolta di firme viene conclusa anticipatamente e su richiesta del comitato promotore, cominciano a decorrere i termini per il prosieguo della relativa iniziativa.

Art. 10

Sammlung und Hinterlegung der Unterschriften

1. Ein Bürgerantrag gemäß Artikel 2 muss von 4.000 Bürgern/Bürgerinnen unterzeichnet werden, die in den Wählerlisten einer Gemeinde des Landes eingetragen und für die Wahl des Südtiroler Landtages wahlberechtigt sind.
2. Eine Bürgerinitiative gemäß Artikel 3 muss von 8.000 Bürgern/Bürgerinnen unterzeichnet werden, die in den Wählerlisten einer Gemeinde des Landes eingetragen und für die Wahl des Südtiroler Landtages wahlberechtigt sind.
3. Die Unterschriften für einen Bürgerantrag oder für eine Bürgerinitiative gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) müssen innerhalb von 180 Tagen ab Aushändigung der vidimierten Unterschriftsbögen und Freischaltung des Sammlungssystems für die elektronische Abgabe der Unterschrift bei der Landesabteilung Zentrale Dienste hinterlegt werden. Die Unterschriften für eine Bürgerinitiative gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) müssen hingegen innerhalb von 60 Tagen ab Aushändigung der vidimierten Unterschriftsbögen und Freischaltung des Sammlungssystems für die elektronische Abgabe der Unterschrift hinterlegt werden. Die genannten Fristen für die Hinterlegung der Unterschriften beginnen jedenfalls nach dem dritten Tag nach Verstreichen der Frist, die für die Vidimierung der Unterschriftsbögen vorgesehen ist, zu laufen.
- 3-bis. Die Aushändigung der vidimierten Unterschriftsbögen und die Freischaltung des Sammlungssystems für die elektronische Abgabe der Unterschrift erfolgen zeitgleich.
4. Jede Unterschriftsleistung für einen Bürgerantrag oder eine Bürgerinitiative erfolgt auf gesonderten Unterschriftsbögen respektive gesonderten Seiten des Sammlungssystems für die elektronische Abgabe der Unterschrift. Bei einem Bürgerantrag muss der Inhalt des Antrags und bei einer Bürgerinitiative müssen der Gesetzestext oder die Fragestellung sowie der Begleitbericht auf den Unterschriftsbögen vollständig abgedruckt respektive vollständig und jedenfalls vor und im Moment der Leistung der elektronischen Abgabe der Unterschrift sichtbar sein. Die fortlaufend nummerierten Unterschriftsbögen haben weiters die Namen und Anschriften der Antragsteller/Antragstellerinnen sowie den Hinweis zu enthalten, dass die erhobenen personenbezogenen Daten nur zur Durchführung des jeweiligen Bürgerantrags oder der jeweiligen Bürgerinitiative verarbeitet und genutzt werden dürfen. Im Falle des Sammlungssystems für die elektronische Abgabe der Unterschrift ist derselbe Hinweis zu den erhobenen personenbezogenen Daten anzuführen.
5. Die Unterschriftsleistung für einen Bürgerantrag oder eine Bürgerinitiative erfolgt persönlich, handschriftlich oder über das Sammlungssystem für die elektronische Abgabe der Unterschrift und innerhalb der Sammlungsfrist gemäß Absatz 3. Neben der Unterschrift werden Vorname, Name, Geburtsort und -datum und die Gemeinde, in deren Wählerlisten die unterzeichnende Person eingetragen ist, sowie der Steuerkodex und das Datum der Unterschriftsleistung handschriftlich und deutlich lesbar angegeben. Das Sammlungssystem für die elektronische Abgabe der Unterschrift hält dieselben Daten fest.
6. Die Unterschrift der unterzeichnenden Person wird beglaubigt:
 - a. vom Notar/von der Notarin, vom Friedensrichter/von der Friedensrichterin, von den Leitern/Leiterinnen und Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Kanzleien des Oberlandesgerichts und des Landesgerichts, von den Sekretären/Sekretärinnen der Staatsanwaltschaft;
 - b. vom Landeshauptmann/von der Landeshauptfrau, vom Landtagspräsidenten/von der Landtagspräsidentin, von den Landesräten/Landesrätinnen, von den Landtagsabgeordneten, welche ihre diesbezügliche Bereitschaft dem Landeshauptmann/der Landeshauptfrau kundtun;
 - c. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin, vom Präsidenten/von der Präsidentin und vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin des Stadtviertelrates, von den Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen, vom Präsidenten/von der Präsidentin des Gemeinderates, von den Gemeinderäten/Gemeinderätinnen, welche ihre diesbezügliche Bereitschaft dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin kundtun, und vom Gemeindesekretär/von der

Gemeindesekretärin; die Zuständigkeit zur Beglaubigung durch die obgenannten Personen ist auf jene Gemeinde beschränkt, in deren Wählerlisten die unterzeichnende Person eingetragen ist;

- d. vom Präsidenten/von der Präsidentin und vom Generalsekretär/von der Generalsekretärin der Bezirksgemeinschaft des Bezirks, zu welchem die Gemeinde gehört, in deren Wählerlisten die unterzeichnende Person eingetragen ist;*
- e. von den vom Landeshauptmann/von der Landeshauptfrau, vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin und vom Präsidenten/von der Präsidentin der Bezirksgemeinschaft beauftragten Beamten/Beamtinnen;*
- f. durch die eindeutige Identifizierung, Authentifizierung sowie Autorisierung durch das Sammlungssystem für die elektronische Abgabe der Unterschrift unter Berücksichtigung der in der Empfehlung des Europarates Rec (2004) 11 enthaltenen Richtlinien.*

7. Die Beglaubigung kann auch alle auf dem Unterschriftsbogen aufscheinenden Unterschriften bei Angabe der Anzahl der auf dem Unterschriftsbogen gesammelten Unterschriften umfassen.

7-bis. Die handschriftlich gesammelten Unterschriften werden während oder unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten des entsprechenden Sammlungstages in das Sammlungssystem für die elektronische Abgabe der Unterschrift eingegeben. Sollte eine Unterzeichnung durch eine Person festgestellt werden, die nicht in den Wählerlisten eingetragen ist oder aber in den Wählerlisten eingetragen ist, aber bereits auf elektronischem Wege die Unterschrift abgegeben hat beziehungsweise bereits zuvor handschriftlich unterschrieben hat, erfolgt durch das Sammlungssystem für die elektronische Abgabe der Unterschrift unverzüglich ein Vermerk an die Landesabteilung Zentrale Dienste, welche die Nichtigkeit der betroffenen Unterschriften erklärt.

8. Ist die Mindestanzahl an erforderlichen Unterschriften innerhalb der in Absatz 3 genannten Sammlungsfrist erreicht worden, hinterlegen die Beauftragten die entsprechenden Unterschriftsbögen bei der Landesabteilung Zentrale Dienste.

9. Ist die Mindestanzahl an erforderlichen Unterschriften noch vor der in Absatz 3 genannten Sammlungsfrist erreicht worden, wobei dies durch das täglich mit den handschriftlichen Unterschriftenbögen abgeglichene und aktualisierte Sammlungssystem bestätigt wird, so erfolgt die Mitteilung durch die Landesabteilung Zentrale Dienste an das Promotorenkomitee, auf dass dieses die Unterschriftensammlung auch vorzeitig beenden kann, falls dies von diesem ausdrücklich gewünscht wird. Ab dem Tag der vorzeitigen Beendigung der Unterschriftensammlung und auf Wunsch des Promotorenkomitees beginnen die Fristen für die weitere Bearbeitung der entsprechenden Initiative zu laufen.

Abänderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba und Heiss: "Absatz 1, die Zahl "4.000" wird durch die Zahl "1.000" ersetzt."

"Comma 1, la cifra "4.000" è sostituita dalla cifra "1.000"."

Abänderungsantrag Nr. 2, eingebracht von der Abgeordneten Klotz: "Absatz 1, die Zahl "4.000" wird durch die Zahl "2.000" ersetzt."

"Comma 1, la cifra "4.000" è sostituita dalla cifra "2.000"."

Abänderungsantrag Nr. 3, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba und Heiss: "Absatz 2, die Zahl "8.000" wird durch die Zahl "2.000" ersetzt."

"Comma 2, la cifra "8.000" è sostituita dalla cifra "2.000"."

Abänderungsantrag Nr. 4, eingebracht von der Abgeordneten Klotz: "Absatz 2, die Zahl "8.000" wird durch die Zahl "5.000" ersetzt."

"Comma 2, la cifra "8.000" è sostituita dalla cifra "5.000"."

Abänderungsantrag Nr. 5, eingebracht von der Abgeordneten Klotz: "Absatz 6, nach dem Buchstaben f) wird folgender Buchstabe hinzugefügt: g) von jedem Bürger, der/von jeder Bürgerin, die in den Wählerlisten einer Gemeinde des Landes eingetragen und für die Wahl des Südtiroler Landtages wahlberechtigt ist. Es genügt eine einfache Meldung an den Bürgermeister."

"Comma 6, dopo la lettera f) è aggiunta la seguente lettera: g) da ogni cittadino iscritto/cittadina iscritta nelle liste elettorali di un comune della provincia e avente il diritto di voto per le elezioni del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano. È sufficiente una semplice comunicazione al sindaco."

Ricordo che sugli emendamenti erano intervenuti già i colleghi Dello Sbarba, Klotz, Seppi, Knoll, Urzi con delle rimanenze di tempo rispettivamente per il collega Dello Sbarba 10 minuti, Klotz 10 minuti, Seppi 1 minuto, Knoll 7 minuti, Urzi 6 minuti.

Sugli emendamenti all'art. 10 ha chiesto la parola la consigliera Klotz che ha ancora 10 minuti, prego.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Wir haben dazu eine Reihe von Änderungsanträgen vorliegen und auch selbst einige eingebracht. Hier geht es vor allen Dingen um die Senkung der Unterschriftenanzahl, aber auch um die Modalitäten, wie diese zu sammeln sind oder von wem sie gesammelt werden können.

Einmal betrifft es den einfachen Bürgerantrag gemäß Artikel 2 dieses vorliegenden Gesetzentwurfes: *"Mit einem Bürgerantrag kann die Regelung einer Materie auf Gesetzes- oder Verwaltungsebene gefordert werden oder ein Anliegen im allgemeinen öffentlichen Interesse dargelegt werden. Der Bürgerantrag besteht aus einem normalen Antrag, der das Anliegen schildert, jedoch keinen in Artikel gegliederten Text vorschlägt."* Laut vorliegendem Entwurf sind 4.000 Unterschriften notwendig. Wir haben 1.000 bzw. in einem Alternativantrag 2.000 Unterschriften vorgesehen.

Dann geht es im Artikel 3 "Bürgerinitiative" um die Genehmigung, Aufhebung oder Abänderung von Gesetzen oder von einzelnen Gesetzesbestimmungen bzw. um die Aufhebung von Beschlüssen der Landesregierung. Hier sieht der Entwurf 8.000 Unterschriften vor. Damit ist keinerlei Verbindlichkeit gegeben. Nachdem es eine viel zu hohe Hürde ist, haben wir die Herabsetzung auf 5.000 Unterschriften vorgeschlagen.

Im Absatz 6 Buchstaben g) - hier ist es bis zum Buchstaben f) aufgelistet - geht es darum, von wem die Unterschriften beglaubigt werden können. Wir haben vorgesehen, dass die Unterschriften von jedem Bürger, von jeder Bürgerin beglaubigt werden können, der/die in den Wählerlisten einer Gemeinde des Landes eingetragen und für die Wahl des Südtiroler Landtages wahlberechtigt ist. Es genügt eine einfache Meldung an den Bürgermeister derjenigen Personen, die in diesem Sinne die Unterschriften sammeln. Das funktioniert in der Schweiz so, und wir sehen nicht ein, warum das nicht auf die in der Gemeinde ansässigen Bürger ausgedehnt werden soll, die ein Anliegen mit vertreten, ihre Freizeit dafür opfern, ihre Freizeit für dieses Anliegen hergeben, zu werben und auch die entsprechenden Unterschriften zu sammeln.

Das sind unsere Änderungsanträge. Hier sind 8.000 Unterschriften vorgesehen, was eine sehr, sehr große Anzahl ist. Alle, die einmal Unterschriften gesammelt haben, wissen, wie mühevoll es ist, 1.000 oder 2.000 Unterschriften zusammenzubringen. Nachdem es dafür keine Verbindlichkeit gibt, ist die Anzahl viel zu hoch angesetzt.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Questi dieci minuti che mi restano li voglio utilizzare per riassumere la vicenda facendo il punto della situazione in riferimento agli emendamenti presentati.

Questo disegno di legge è stato presentato nel lontano 2011, si è trascinato fino ad oggi perché i firmatari, i colleghi della Volkspartei, non hanno trovato la possibilità di avere i 2/3 di maggioranza in questo Consiglio, quindi poiché sanno benissimo che questo disegno di legge se lo voteranno da soli. Hanno voluto trascinare fino a tre mesi prima delle elezioni l'approvazione del disegno di legge perché non c'è più tempo per convocare il referendum. Per chi ascolta e non ha seguito la vicenda spiego che se c'è l'approvazione almeno con 2/3 del Consiglio, convocare un referendum confermativo o abrogativo di questa legge è più difficile, ci vogliono molte più firme ecc., mentre se il disegno di legge viene approvato con una maggioranza inferiore a 2/3 è molto facile andare al referendum, bastano le firme di 7 consiglieri provinciali oppure la richiesta da parte di un numero molto basso di cittadini. Quindi nel momento in cui questo disegno di legge viene approvato con i soli voti dei colleghi della Volkspartei, sarebbe stato automatico il referendum. Questo preoccupava il partito di maggioranza con non voleva andare al referendum prima delle elezioni provinciali, per cui ha trascinato questo disegno di legge fino ad oggi per fare in modo che se questo referendum ci sarà – come ci sarà certamente, i cittadini e le varie iniziative per la democrazia diretta si stanno già organizzando – questo referendum vada al primo anno della prossima legislatura. Non è un caso quindi che questo disegno di legge sia stato presentato nel 2011 e venga fatto votare oggi che siamo a pochi mesi dalla fine della legislatura, quando non c'è più tempo per fare, entro questa legislatura, il referendum confermativo o abrogativo di questa legge che io credo avrebbe portato all'abrogazione di questa legge. Per questo essa è stata trascinata fino ad oggi con una discussione che apparentemente è stata tra maggioranza e opposizione, in realtà è stata tutta dentro la maggioranza, in particolare i colleghi della Volkspartei.

La mediazione che è stata trovata all'interno della Volkspartei è stata di abolire il quorum come segnale per andare incontro alle esigenze della democrazia diretta, ma abolirlo in una legge che mette talmente tanti ostacoli ad arrivare al referendum effettivamente da rendere impossibile i referendum. Questa legge abolisce un quorum

per un referendum a cui non si arriverà mai, perché gli ostacoli sono talmente tanti che rendono impossibile arrivare al voto dei cittadini. Questi ostacoli sono l'introduzione di due turni previsti con l'articolo 10, cioè se una iniziativa civica vuole attivare la procedura per arrivare al referendum su una legge o su una delibera della Giunta provinciale deve prima chiedere il permesso, deve sintetizzare le proprie esigenze in una richiesta popolare, deve raccogliere in caso di richiesta popolare 4000 firme e in caso di iniziativa popolare 8000 firme. La differenza è che la richiesta popolare al massimo può sbocciare in un referendum consultivo, l'iniziativa popolare può arrivare al referendum vero e proprio, però ci può arrivare solo attraverso le forche caudine di un percorso a due stadi: in un primo stadio la richiesta popolare deve avere 4000 firme, che si raccolgono in sei mesi in caso di una legge, in tre mesi in caso di una delibera di Giunta provinciale, e queste firme devono essere portate al Consiglio e alla Giunta che hanno un certo tempo per rispondere. Se non rispondono bisogna ripartire da zero, cioè il gruppo di cittadini che ha promosso la richiesta popolare una volta che in sei mesi o in tre mesi ha raccolto le firme, poi che in sei mesi la Giunta ha avuto tempo di rispondere, ha risposto no, allora questo comitato di cittadini deve riformulare in maniera più precisa o comunque ripartire da zero con un'altra raccolta di firme e questa volta raccogliere 26 mila firme, mi pare che ci sia la disponibilità di arrivare a 20 mila se non sbaglio, ma comunque altre migliaia di firme per arrivare al referendum consultivo. Mentre per l'iniziativa popolare i cittadini devono raccogliere prima 8 mila firme in tre mesi se si tratta di leggi e in due mesi se si tratta di delibere della Giunta provinciale, poi queste firme finiscono sui tavoli del Consiglio o della Giunta provinciale, le istituzioni hanno sei mesi di tempo per rispondere. Se non rispondono o rispondono in maniera insufficiente - bisogna vedere chi decide e su quali criteri la "maniera insufficiente" - allora i cittadini non è che vanno al referendum come oggi, no, i cittadini devono ricominciare da zero e raccogliere di nuovo 38 mila firme che poi si è disponibili a ridurre a 26 mila firme. Questa è la tattica dello sfinimento della democrazia diretta. Si sfiniscono i comitati dei cittadini che diversamente dai partiti non hanno nessun finanziamento pubblico, che camminano con le proprie gambe, con questo cammino tortuoso con cui si ricomincia due volte da zero, in cui c'è poi la discussione se in realtà c'è stata una risposta o meno, in sostanza quando si arriva al referendum, si arriva ad un referendum senza quorum, al referendum non si arriverà mai.

Questa è la sostanza di questa legge che vede la democrazia diretta come un pericolo da scongiurare e non come una risorsa a cui attingere e che, soprattutto per la richiesta popolare, impone per arrivare ad un referendum consultivo, che non vincola nessuno, prima la raccolta di 4 mila firme e poi la raccolta di nuovo di 26 mila firme. Questo credo non sia accettabile. Noi non abbiamo autoproposte ufficiali, anche se si è chiacchierato ecc. Adesso vedo che ci sono degli emendamenti firmati dalla maggioranza in cui vedo che c'è la disponibilità a portare le 38 mila firme del referendum a 26 mila, si era parlato di altri numeri, quindi questo è quello su cui la Volkspartei si è messa d'accordo. Noi riteniamo che di fronte a questa situazione con una legge trascinata per anni sarebbe stato meglio lavorare sull'attuale legge abbassando il quorum - la legge c'è già, ha funzionato, bastava solo abbassare il quorum per rendere effettiva la democrazia diretta fino in fondo - e crediamo che a questo punto sul tema della democrazia diretta si debba cominciare a discuterne nella prossima legislatura.

PÖDER (BürgerUnion): An einem Gesetzentwurf, der grundsätzlich schlecht gemacht ist und der grundsätzlich die direkte Demokratie einschränkt, wird es nicht möglich sein, so viele Änderungen einzufügen, dass er dann letztlich ein besserer Gesetzentwurf wird. Das ist Flickschusterei, die man hier betreiben kann.

Wir haben mehrere Gesetzentwürfe eingebracht. Die Freiheitlichen und auch die "Initiative für mehr Demokratie" haben einen Gesetzentwurf eingebracht. Ich weiß nicht, ob die Grünen auch einen eingebracht haben, denn sie haben von Beginn an immer den Gesetzentwurf der "Initiative für mehr Demokratie" unterstützt. Ich habe auch einen Gesetzentwurf eingebracht. Da wir mehrere Gesetzentwürfe eingebracht hatten, hätte man sich, wenn man redlich genug gewesen wäre und wirklich gewollt hätte, einen Gesetzentwurf für die direkte Demokratie auf den Weg zu bringen, der diesen Namen auch verdient, mit allen Einbringern zusammensetzen und sagen können, dass man gemeinsam etwas mache, dass man versuche, gemeinsam etwas zu konstruieren. Das hat man aber nicht gewollt. Man hat alle anderen Gesetzentwürfe abgelehnt und ist nicht einmal in die Artikeldebatte gegangen, so wie es üblich ist. Dann hat man einen Gesetzentwurf nach der "Vogel-friss-oder-stirb-Methode" auf den Weg gebracht und gesagt, dass man einen Gesetzentwurf vorlege, der akzeptiert werden könne oder auch nicht und man dann daran ein bisschen Flickschusterei betreiben könne. Was haben wir noch vor einem Jahr nicht alles gelesen? Hier im Landtag ist angekündigt worden, was man jetzt alles großartig verändern würde, dass man mit der Volkspartei Verhandlungen aufnehmen würde, um die direkte Demokratie zu verbessern usw. Letztlich wäre es nur darum gegangen, sich zusammzusetzen und sich zu fragen, was die besten Inhalte aus allen Vorschlägen wären. Diese hätte man dann zu einem harmonischen Gesetzentwurf zusammenfügen können.

Hier mit diesem Gesetzentwurf wird die direkte Demokratie nicht verbessert, sondern es wird nur bevormundet, nur zu Tode geregelt und wiederum das getan, was man immer aus Eurer Ecke in Sachen Demokratie und direkte Demokratie hört, dass man alles regeln, alles irgendwo einschränken wolle. Man ist entweder für mehr Bürgerbeteiligung oder, wie hier in diesem Fall, für mehr Bevormundung und für mehr Regulierung, um es einmal so zu sagen. Mehr Bürgerbeteiligung kann es nur geben, wenn wir die Einstiegshürden absenken oder sie zumindest nicht erhöhen. Mehr Bürgerbeteiligung kann es nur geben - und das ist der einzige Punkt, der hier in diesem Gesetzentwurf als positiv zu bezeichnen ist -, wenn das Quorum abgesenkt oder vollständig annulliert wird, weil ein Quorum immer eine unnatürliche Sache ist. Warum soll ich ein Quorum vorsehen? Bei Wahlen gibt es auch kein Beteiligungsquorum. Deshalb ist ein Quorum immer eine unnatürliche Sache. Ein Quorum macht letztlich alle Nicht-Teilnehmer zu Nein-Stimmen. Das ist das Interessante. Ein 40-Prozent-Quorum macht alle Nicht-Teilnehmer zu Nein-Stimmen. Ihr habt das Quorum gestrichen, und das ist das einzig wirklich Positive, aber das nützt auch nichts, wenn der Rest herum nicht funktioniert. Das ist das Problem.

Ich kann doch nicht ein Zwei-Stufen-Modell aufrechterhalten und dann alles solange wie möglich hinauszuziehen. Wenn jemand hergehen und über ein Großprojekt eine Volksabstimmung machen möchte, dann wird dies hinausgezögert, verzögert, verschleppt und auch durch eine unmöglich zu sammelnde Unterschriftenzahl für Bürgerinitiativen erschwert. Das können nur organisierte Gruppen, Parteien machen, das wisst Ihr ganz genau. Es ist nicht so, dass das Recht auf Volksabstimmung ein Recht der Parteien oder ein Recht der großen Verbände sein soll. Diese sind unter Umständen imstande, solche Unterschriftenzahlen heranzukarren, aber wenn dies von Bürgern ausgehen soll, wo sich eine Initiative draußen aus dem Volk entwickelt - das wäre das eigentliche Ansinnen, das man fördern sollte -, dann haben sie diese Chance nicht. Man kann herumdoktern wie man will, es wird nicht funktionieren. Wennschon hätte man ein einfaches Modell belassen und die Einstiegshürden nicht erhöhen, sondern eher noch absenken müssen.

Noch einmal. Warum soll hier ein 8.000-Stimmen-Abgeordneter das Initiativrecht haben und warum sollen draußen 26.000 Leute das Initiativrecht haben? Es wäre auch fair und gerecht, wenn auf der einen Seite 8.000 Unterschriften für das Initiativrecht für eine Volksbefragung, Volksabstimmung genügen würden. Auf der anderen Seite - was richtig ist und in allen anderen Vorschlägen auch enthalten war - soll man nicht nur eine propositive Geschichte daraus machen, ein abrogatives Referendum vorsehen, nicht nur Gesetzentwürfe und dergleichen, sondern auch Projekte, Vorhaben und dergleichen.

Ich muss dazu sagen - diesbezüglich haben wir uns hin und wieder schon argumentativ getroffen -, dass der Entwurf der "Initiative für mehr Demokratie" in bestimmten Dingen sehr weit ging, wenn zum Beispiel die aufschiebende Wirkung bei Verwaltungsakten ... Das wäre dann doch - ich habe es damals auch Stefan Lausch gesagt - zu extensiv. Wenn wir die aufschiebende Wirkung hätten, dann würde dies letztlich unterm Strich bedeuten, dass ein Regieren in bestimmten Zusammenhängen unmöglich wird.

Noch einmal. Es geht nicht darum, Recht zu behalten oder darum, Recht zu haben oder zu bekommen, sondern darum - ich bin dieser Meinung -, zu vereinfachen und nicht zu verkomplizieren, weder mit der Unterschriftenzahl noch mit der Vorgangsweise, denn das wäre das Interessante gewesen. Man braucht keine Angst davor zu haben, dass die Leute zu viele Volksbefragungen, Volksabstimmungen beantragen. Das wäre immer noch eine ordentliche Arbeit. Es nützt nichts, wenn hier wiederum nur auf Initiative einer Partei im Großen und Ganzen - da kann man herumdoktern wie man will - bis zum Schluss ein Gesetz durchgeboxt wird, das dann für all jene, die die direkte Demokratie fördern, nicht zielführend ist.

Auch beim letzten derzeit geltenden Gesetz - dort wurde ähnlich verfahren - hat es diese Vorgangsweise gegeben. Wir können uns daran erinnern, wie oft wir das Gesetz ändern mussten und in wie vielen Teilen wir ein unzureichendes Gesetz hatten, ein Gesetz letztlich, das damals beschlossen und es auch von einigen Oppositionellen mitbeschlossen wurde, weil man gesagt hat, dass man wenigstens etwas in der Hand haben sollte, wobei es auch angewandt wurde, denn das darf man auch nicht vergessen. Es hat inzwischen Volksabstimmungen und natürlich auch hin und wieder Verständnisschwierigkeiten gegeben. Wir mussten inzwischen einige Punkte präzisieren. Auch diesbezüglich haben wir eine, glaube ich, immer noch unzureichende Regelung.

Ich werde mich jetzt nicht zu jeder Änderung und zu jedem Antrag zu Wort melden und dasselbe sagen und eine allgemeine Diskussion abhalten, sondern ein bisschen eine allgemeine Bewertung machen. Wir haben zum Beispiel im geltenden Volksabstimmungsgesetz eine Bestimmung, die ich immer noch für sehr schwierig halte, nämlich dass die Richterkommission in Bozen - ich verstehe das schon, denn wir haben lange darüber nachgedacht, was man tun solle - über die Verfassungsmäßigkeit entscheidet. Dies ist sehr schwierig, weil sie das nicht tun kann. Wenn das letztlich jemand anfechten würde, dann würde er Recht behalten. Letztlich können wir als Südtiroler Landtag aber auch nicht das Verfassungsgericht beauftragen, die Verfassungsmäßigkeit zu prüfen,

weshalb wir diesbezüglich in einem Dilemma sind. Wahrscheinlich ist die vorgesehene Regelung, wie wir sie haben, die einzig mögliche, das heißt, dass dies die Richterkommission in Bozen bewertet. Dann kann ich immer noch sagen, dass ich als Einbringer der Richterkommission diese Entscheidungsbefugnis einfach nicht zugestehe. Wenn das jemand tun würde, dann würde letztendlich wahrscheinlich diese Entscheidungsbefugnis fallen. Das sind Detailfragen, aber ich werde mich, wie gesagt, nicht zu jedem Punkt zu Wort melden und nicht bei jedem dasselbe wiederholen. Deshalb bewerte ich es noch einmal allgemein.

Ich glaube, dass wir nicht hergehen und ein Gesetz verabschieden sollten, das unterm Strich das Initiativrecht der Bürger schmälert, erschwert, dann einer Volksabstimmung unterzogen wird und bei der Volksabstimmung scheitert. Das wäre eine Katastrophe. Ich denke, dass es scheitern wird, denn unter diesen Voraussetzungen wird es bei der Volksabstimmung abgelehnt werden, wann immer die Volksabstimmung stattfindet, aber sie wird stattfinden, das ist sicher. Über dieses Gesetz wird es in jedem Fall eine Volksabstimmung geben, ob man nun eine qualifizierte Mehrheit zustande oder auch nicht zustande bringt. Man wird die Unterschriften, egal wie, sicherlich sammeln. Entweder werden sieben Abgeordnete die Volksabstimmung beantragen oder mit 15.000 oder 26.000 Unterschriften ... Die heutige Regelung sieht 13.000 Unterschriften vor, aber ich meine, dieses Gesetz, wenn es beschlossen wird, wird einer Volksabstimmung unterzogen werden. Ich glaube nicht, dass man in diesem Zusammenhang, ...

Wenn man so einfach durchmarschiert, dann provoziert man es regelrecht und es ist inhaltlich sehr schwierig. Ich kann nicht guten Gewissens vertreten, dass die Unterschriftenzahl erhöht wird, in keinem Fall, was immer danach auch passiert, aber das Wesentliche für mich ist nicht das Quorum, sondern das Recht, eine Volksabstimmung einleiten zu können. Dieses Recht darf nicht geschmälert werden, aber mit diesem Gesetzentwurf wird es geschmälert, und das ist das Problem. Ich kann zwar vorsehen, dass Großprojekte usw. einer Volksabstimmung unterzogen werden können, aber wenn ich die Unterschriftenzahl erhöhe, dann habe ich das Problem, dass es gar nicht zu einer Volksabstimmung kommen wird. Dass es dann noch ein Quorum gibt, das uns das letzte Mal eigentlich auch nicht so große Probleme bereitet hätte, wenn nicht zum Schluss dieser kleine Trick mit der verspäteten Öffnung der Wahlkabinen ... Das war ein Trick, denn man braucht nur eine entsprechende Rechnung machen, wobei es jeder objektiv nachvollziehen kann. Bis 11 Uhr wählt mit derselben Regelung bei Landtagswahlen und anderen Wahlen eine bestimmte Anzahl von Menschen. Mit der verspäteten Öffnung der Wahllokale haben bis 11 Uhr weniger Personen gewählt und viele sind wieder nach Hause und aus Ärger nicht mehr zur Wahl gegangen. Die 6.000 Unterschriften zum Erreichen des Quorums hätte man sonst noch zusammenbekommen, aber das ist Schnee von gestern, kein Problem, es war so, denn ein Quorum ist ein Quorum. Wenn das Quorum gesenkt oder abgeschafft wird, ... Ob man das Quorum auf 20, 15 oder auf Null Prozent setzt, ist im Prinzip einerlei. Es werden immer 15 Prozent hingehen. Ein 20-Prozent-Quorum ist ein Null-Quorum. Dann kann ich auch ein Null-Quorum vorsehen, aber ich muss erst einmal dahin kommen. Ich denke, dass, wenn die Unterschriftenzahl, wie immer diese dann auch ist, höher wird, der Zugang erschwert wird, und das ist nicht richtig.

Es ist auch nicht richtig, dass ich ein Gesetz mache, bei dem ich weiß, dass der große Konsens fehlt, bei dem ich weiß, dass es sicher einer Volksabstimmung unterzogen wird, bei dem ich eigentlich vermuten muss – ich sage vermuten -, dass es bei der Volksabstimmung von jenen, für die wir das Gesetz machen, abgelehnt wird. Das wäre nicht nur für Euch, sondern für alle, die wir hier sitzen oder morgen hier sitzen, schlecht. Es wäre eine schlimme Sache, wenn wir ein Gesetz für die Bürgerinnen und Bürger zu mehr Bürgerbeteiligung machen würden. Das Gesetz wird einer Volksabstimmung unterzogen werden. Wir werden immer dafür sorgen, das wird so sein, egal mit welcher Mehrheit hier dieses Gesetz verabschiedet wird, und letztlich wird es aufgrund der Tatsache, dass der Zugang erschwert wird, meiner Meinung nach, sehr schwer sein, dass dieses Gesetz Bestand hat. Ich denke, dass es nicht Bestand haben wird, aber zumindest besteht die Möglichkeit, aber das wird man dann sehen. Was passiert dann? Dann haben wir ein geltendes Gesetz. Die Bürger haben wir zur Abstimmung über ein Gesetz zur Urne gerufen, das keinen Konsens hatte. Ich denke, dass man damit der direkten Demokratie keinen guten Dienst erweist. Ihr hättet vorher, bevor dieser Gesetzentwurf auf den Weg gebracht wurde, mit wem auch immer einen Konsens suchen sollen, auch wenn die Positionen teilweise sehr weit auseinander lagen, das ist mir schon klar. Ich glaube, dass man unterm Strich die Frage der Verwaltungsakte, diese aufschiebende Wirkung hätte ausklammern können, wenn man sich bei den Unterschriften, bei der Zugangshürde usw. ... Natürlich gibt es manche harte Positionen, die vertreten werden und von denen einer nicht abgeht, aber trotzdem. Wenn man wenigstens versucht hätte, auch vielleicht hier im Landtag, einen Konsens zu finden, dann wäre es schon besser gewesen.

Bei all diesen negativen Bewertungen möchte ich allerdings die Bemühungen der Einbringer unterstreichen, die lobenswert sind, und diese schätze ich sehr. Ich glaube nicht - das ist einfach eine Bewertung -, dass Ihr es aus Bosheit tut. Meine persönliche Bewertung ist jene, dass es eine andere Lösung gebraucht hätte, aber Ihr habt

Euch bemüht und bemüht Euch weiterhin, und das ist absolut lobenswert. Ihr tut das nicht aus irgendwelchen persönlichen Gründen, sondern weil Euch die direkte Demokratie am Herzen liegt, das ist schon klar, und Ihr bringt nicht aus Bosheit, denke ich, bestimmte Dinge, sondern weil Ihr auch ... Da braucht es auch Mehrheiten, und das ist auch klar.

HOCHGRUBER KUENZER (SVP): Wir haben grundsätzlich die Einstellung, dass Demokratie von Diskussionen und von Menschen, die mitdenken und mitgestalten, lebt. Es ist gut, dass in unserem Land viele Menschen mitdenken und mitgestalten und viele auch Vorschläge haben.

Nun ganz konkret zum Bürgerantrag, zur Bürgerinitiative, zu den Einstiegshürden von 4.000 bzw. 8.000 in sechs Monaten Unterschriften zu sammeln. Ich denke, dass Demokratie auch nicht eine Willkür ist, das heißt, dass man ein halbes Jahr Zeit hat, über Themen zu diskutieren, einen Bürgerantrag, eine Bürgerinitiative zu unterstützen oder nicht zu unterstützen bzw. die Argumente eines Bürgerantrages nach außen zu tragen und der Demokratie Genüge zu tun.

Ich bin schon der Meinung, dass auch das Stufenmodell, das heißt, dass man sagt, ein Bürgerantrag mit 4.000 ... Wenn im Land ein Bürgerantrag gestellt wird und 4.000 Personen unterschreiben, dann können diesem die gewählten Volksvertreter nicht die kalte Schulter zeigen und sagen, dass sie es nicht interessiert und sie in eine andere Richtung gehen würden. Ich denke sehr wohl, dass jeder Schritt ein Gewicht hat. Je größer der Schritt, je mehr Unterschriften, desto höher das Gewicht.

Wenn wir hier lesen, dass auch die elektronische Abgabe der Unterschrift möglich ist, dann kann nicht davon geredet werden, dass die Hürden zu hoch seien. Wenn wir alle wissen, dass die elektronische Abgabe ermöglicht wird und funktioniert, dann ist es für viele einzelne Bürger sehr, sehr einfach, sich daran zu beteiligen.

Persönlich finde ich es gut, dass, wenn Themen anstehen, diese in der Gesellschaft über einen bestimmten Zeitraum diskutiert und die Für und Wider abgewogen werden. Jeder lebt nach seinen Wertevorstellungen, nach seinen Werthaltungen und möchte die Entscheidungen nicht persönlich, sondern zum Wohle der Gesellschaft treffen. Für den einen sind es die richtigen, für den anderen sind es die falschen, aber ich bin mir ganz sicher, dass alle 35 Abgeordneten im Südtiroler Landtag Entscheidungen zum Wohle der Gesellschaft treffen möchten. Wenn es, wie gesagt, für die einen die richtigen und für die anderen die falschen Entscheidungen sind, dann besteht die Möglichkeit, noch einmal zu den Menschen hinauszugehen und zu versuchen, für dasselbe Thema noch einmal über einen Bürgerantrag, über eine Bürgerinitiative einen größeren Konsens zu finden. Deshalb sehe ich aus dieser Sicht den Artikel 10, so wie er formuliert ist, nicht negativ, im Gegenteil. Ich denke, dass vor allem die sechs Monate, in denen Diskussionen stattfinden können und die elektronische Abgabe der Unterstützungsunterschrift erfolgen kann, sehr wohl bürgerfreundlich sind.

SCHULER (SVP): Ich werde auf einige Dinge, die hier vorgebracht worden sind, kurz antworten. Einmal ist davon gesprochen worden, dass man hätte versuchen sollen, einen breiteren Konsens zu finden. Diesen Versuch haben wir unternommen. Wir diskutieren, glaube ich, über zwei Jahre nicht nur innerhalb der eigenen Partei, mit den anderen Parteien, sondern vor allem mit Verbänden und Organisationen draußen. Es ist allerdings schwierig, einen breiten Konsens zu finden. Die Meinungen gehen zwischen den Parteien und auch innerhalb der eigenen Partei weit auseinander, weshalb es schwierig ist, einen breiten Konsens zu finden.

Kollege Pöder hat gesagt, das Gesetz hätte einfacher formuliert werden sollen, es hätten einfachere Kriterien vorgesehen werden sollen. Dem stimme ich vollkommen zu, nur ist es nicht so einfach, einfache Dinge vorzusehen. Er hat selber gesagt, dass das geltende Gesetz Nr. 11/2005 einige Male nachgebessert werden musste, weil man gesehen hat, dass viele Details nicht geregelt sind. Diesbezüglich steckt man auch in einem Dilemma. Auf der einen Seite sollte man etwas Einfaches vorlegen, aber auf der anderen Seite müssen die Details geklärt sein, weil es sonst nachher Schwierigkeiten gibt. Das zum einen.

Zum anderen sind es die zwei Hürden, die heute wiederum Thema der Stellungnahmen waren. Ich möchte noch einmal daran erinnern, dass der "Verein für direkte Demokratie Deutschlands" - nachzulesen auf deren Homepage - und auch der "Verein für direkte Demokratie Österreichs" das Zwei-Stufen-Modell als ideales Modell sehen und es als Modell vorschlagen. In unserem Fall kann es also nicht so schlecht sein. Die Überlegung dahinter ist eine einfache. Man soll versuchen, im Vorfeld zwischen den Interessen der Bürger und der Politik oder den Politikern möglichst einen Konsens zu finden. Es soll nicht darum gehen, zwei Fronten aufzubauen, sondern darum, einen Konsens zu finden. Deshalb macht diese Phase einen Sinn. Es soll die Möglichkeit geben, dass die Bürger einfache Anträge stellen können und nicht komplizierte Gesetzestexte vorlegen müssen, und die Politik die Möglichkeit hat, darauf zu reagieren und einen entsprechenden Dialog zu führen. Deshalb bin ich überzeugt, dass

dieses Zweiphasen-System das richtige ist und die Unterstützung der Vereine für direkte Demokratie aus Deutschland und Österreich sind ebenfalls da. Infolgedessen gehe ich davon aus, dass es doch ein guter Vorschlag ist.

Zu den Hürden. Natürlich sind diese sehr umstritten, wobei man darüber lange diskutieren kann. Beim Artikel 10 diskutieren wir über die Hürden dieser ersten Phase, über die 8.000 bzw. 4.000 Unterschriften für Bürgeranträge. Es ist immer wieder gesagt worden, auch im Landtag, dass die Bürger und Bürgerinnen dieselben Möglichkeiten haben sollten wie ein Abgeordneter. Ein Abgeordneter braucht heute – dies ist immer wieder gesagt worden – zirka 8.000 Stimmen, um gewählt zu werden, also sollte diese Anzahl von Bürgern dieselben Rechte haben wie ein Abgeordneter. Dem tragen wir nicht nur Rechnung, sondern gehen weiter. Diese Anzahl an Bürgern wird morgen mehr Rechte haben als wir sie als Abgeordnete haben. 8.000 Bürger haben das Recht, eine Gesetzesinitiative zu ergreifen, Gesetzestexte vorzulegen und der Landtag hat darauf entsprechend zu reagieren. 4.000 Bürger können eine Art Beschlussantrag machen. Hier im Landtag würden wir von einem Beschlussantrag sprechen, mit welchem wir die Regierung beauftragen, in eine bestimmte Richtung initiativ zu werden. Wir wissen, wie lange die Wartezeiten sind. Wenn wir hier als Abgeordnete Beschlussanträge einbringen, dann warten wir teilweise jahrelang auf deren Behandlung, und zu deren Genehmigung braucht es noch eine Mehrheit im Landtag. Die Bürger morgen haben das Recht, dass die Landesregierung innerhalb von 30 Tagen bzw. der Landtag innerhalb von 180 Tagen auf ihren Antrag reagiert, ohne dass es Mehrheiten bräuchte, um den Punkt auf die Tagesordnung zu bringen. Hier gehen wir weiter als es die Rechte für die einzelnen Abgeordneten vorsehen.

Zudem lassen wir – das wird immer wieder unterschlagen – auch die elektronische Unterschrift zu, was die Hürden noch einmal relativiert.

PRESIDENTE: Apro la votazione sull'emendamento n. 1: respinto con 11 voti favorevoli, 14 voti contrari e 1 astensione.

Apro la votazione sull'emendamento n. 2: respinto con 10 voti favorevoli, 14 voti contrari e 2 astensioni.

Apro la votazione sull'emendamento n. 3: respinto con 12 voti favorevoli, 15 voti contrari e 1 astensione.

Apro la votazione sull'emendamento n. 4: respinto con 10 voti favorevoli, 15 voti contrari e 3 astensioni.

Apro la votazione sull'emendamento n. 5: respinto con 10 voti favorevoli, 15 voti contrari e 2 astensioni.

Chi chiede la parola sull'articolo 10? Nessuno. Lo metto in votazione. Apro la votazione: approvato con 14 voti favorevoli, 11 voti contrari e 2 astensioni.

Art. 10-bis

Sistema di raccolta delle firme di sostegno on-line

1. *La Provincia autonoma di Bolzano promuove l'utilizzo delle nuove tecnologie informatiche per rafforzare la partecipazione dei cittadini e delle cittadine ai processi decisionali democratici nonché l'esercizio dei diritti politici e civili sia individuali che collettivi, in ogni caso nel rispetto degli standard di sicurezza internazionali relativi alle suddette tecnologie informatiche allo scopo di tutelare l'ordinamento democratico e la personalità dei cittadini e delle cittadine nell'ambito dell'elaborazione automatica dei dati personali nonché la sfera privata in internet.*

2. *Il sistema di raccolta delle firme on-line fa riferimento, per quanto riguarda gli aspetti giuridici, operativi e tecnici, alla raccomandazione Rec (2004) 11 del Comitato dei ministri del Consiglio d'Europa e ai relativi allegati.*

3. *La Giunta provinciale emana, entro sei mesi dall'entrata in vigore della presente legge, un regolamento di esecuzione con cui viene istituito in Alto Adige un sistema di raccolta delle firme on-line per la partecipazione dei cittadini, allo scopo di rendere il sistema di raccolta delle firme nel suo complesso più sicuro, più efficiente e più trasparente.*

Art. 10-bis

Das Sammlungssystem für die elektronische Abgabe der Unterstützungsunterschriften

1. *Das Land Südtirol fördert die Nutzung der neuen Informationstechnologien, um die Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen an den demokratischen Entscheidungsprozessen sowie die Ausübung der politischen und bürgerlichen Rechte, seien diese individueller oder kollektiver Art, zu stärken, aber jedenfalls unter Rücksichtnahme auf die internationalen Sicherheitsstandards im Zusammenhang mit*

den genannten Informationstechnologien im Hinblick auf den Schutz der demokratischen Ordnung und den Schutz der Persönlichkeit der Bürger und Bürgerinnen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten sowie den Schutz der Privatsphäre im Internet.

2. Das Sammlungssystem für die elektronische Abgabe der Unterschrift richtet sich hinsichtlich der rechtlichen, operativen und technischen Aspekte der elektronischen Abgabe der Unterschrift nach der Empfehlung Nr. R (2004) 11 des Ministerkomitees des Europarates und dessen Anhänge.

3. Die Landesregierung erlässt innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Durchführungsverordnung, mit welcher ein Sammlungssystem für die elektronische Abgabe der Unterschrift für die Bürgerbeteiligung in Südtirol installiert wird, mit der Zielsetzung, das gesamte System der Unterschriftensammlung sicherer, effizienter und nachvollziehbarer zu gestalten.

Chi chiede la parola? Nessuno. Apro la votazione sull'articolo 10-bis: approvato con 14 voti favorevoli, 8 voti contrari e 6 astensioni.

Art. 11

Ammissibilità della richiesta o dell'iniziativa popolari

1. Entro 30 giorni dalla consegna dei prestampati con le firme la commissione dei giudici verifica:
 - a) la regolarità delle firme raccolte, fra cui si contano anche quelle dei/delle proponenti, fino al raggiungimento del numero minimo di firme richiesto per l'ammissibilità;
 - b) se la legge, l'atto amministrativo o le singole disposizioni a cui eventualmente si riferiscono la richiesta o l'iniziativa popolari siano stati nel frattempo abrogati o modificati.
2. Se non è stato raggiunto il numero richiesto di firme valide, la commissione dei giudici dichiara l'irregolarità della richiesta o dell'iniziativa popolari. Se la legge, l'atto amministrativo o le singole disposizioni a cui eventualmente si riferiscono la richiesta o l'iniziativa popolari sono stati nel frattempo abrogati o modificati nella sostanza, la commissione dei giudici dichiara decaduta la richiesta o l'iniziativa popolari.
3. Se la legge, l'atto amministrativo o le singole disposizioni a cui eventualmente si riferiscono la richiesta o l'iniziativa popolari sono stati nel frattempo parzialmente abrogati o non modificati nella sostanza, sono oggetto della richiesta o dell'iniziativa popolari le disposizioni rimaste in vigore solo con modifiche non essenziali. A questo fine la commissione dei giudici modifica o riformula la richiesta o l'iniziativa popolari.
4. Il segretario/la segretaria della commissione dei giudici informa i/le proponenti della decisione della commissione stessa.
5. Se la commissione ha dichiarato la regolarità della richiesta o dell'iniziativa popolari, essa trasmette detta richiesta o iniziativa, secondo le rispettive competenze, al Consiglio o alla Giunta provinciali.

Art. 11

Zustandekommen des Bürgerantrages oder der Bürgerinitiative

1. Die Richterkommission überprüft innerhalb von 30 Tagen ab Hinterlegung der Unterschriftsbögen:
 - a) die Ordnungsmäßigkeit der gesammelten Unterschriften, zu denen auch jene der Antragsteller/Antragstellerinnen gezählt werden, und zwar bis zum Erreichen der erforderlichen Mindestanzahl an Unterschriften für das Zustandekommen,
 - b) ob das Gesetz, der Verwaltungsakt oder einzelne Bestimmungen, auf die sich der Bürgerantrag oder die Bürgerinitiative gegebenenfalls bezieht, in der Zwischenzeit aufgehoben oder abgeändert worden sind.
2. Falls die nötige Anzahl an gültigen Unterschriften nicht erreicht worden ist, erklärt die Richterkommission den Bürgerantrag oder die Bürgerinitiative für nicht zustande gekommen. Falls das Gesetz, der Verwaltungsakt oder die einzelnen Bestimmungen, auf die sich der Bürgerantrag oder die Bürgerinitiative gegebenenfalls bezieht, in der Zwischenzeit aufgehoben oder grundlegend abgeändert wurden, erklärt die Richterkommission den Bürgerantrag oder die Bürgerinitiative für gegensichtslos.

3. Falls das Gesetz, der Verwaltungsakt oder die einzelnen Bestimmungen, auf die sich der Bürgerantrag oder die Bürgerinitiative gegebenenfalls bezieht, in der Zwischenzeit teilweise aufgehoben oder nicht grundlegend abgeändert wurden, sind jene Bestimmungen, die in Kraft geblieben sind oder nur unwesentliche Änderungen erfahren haben, Gegenstand des Bürgerantrages oder der Bürgerinitiative. Zu dem Zwecke ändert die Richterkommission den Bürgerantrag oder die Bürgerinitiative oder formuliert diesen/diese neu.

4. Der Sekretär/Die Sekretärin der Richterkommission unterrichtet die Antragsteller/Antragstellerinnen über die Entscheidung der Richterkommission.

5. Hat die Richterkommission das Zustandekommen des Bürgerantrages oder der Bürgerinitiative erklärt, leitet sie diesen/diese je nach Zuständigkeit an den Südtiroler Landtag oder an die Landesregierung weiter.

Chi chiede la parola? Nessuno. Apro la votazione sull'articolo 11: approvato on 14 voti favorevoli, 6 voti contrari e 8 astensioni.

Art. 12

Procedura in Consiglio

o nella Giunta provinciali

1. Il Consiglio provinciale deve trattare una richiesta o un'iniziativa popolari che gli sia stata trasmessa ai sensi dell'articolo 11, comma 5, in base al proprio regolamento interno entro 180 giorni.

2. Un incaricato/un'incaricata della richiesta o dell'iniziativa popolari ha diritto di partecipare e ha diritto di parola alle sedute del Consiglio provinciale e delle commissioni in cui si tratta detta richiesta o iniziativa.

3. La Giunta provinciale deve trattare una richiesta o un'iniziativa popolari, che gli sia stata trasmessa ai sensi dell'articolo 11, comma 5, entro 30 giorni. Su richiesta dei/delle proponenti può essere sentito un incaricato/un'incaricata della richiesta o dell'iniziativa popolari.

Art. 12

Verfahren im Landtag

oder in der Landesregierung

1. Der Südtiroler Landtag hat einen Bürgerantrag oder eine Bürgerinitiative, der/die im Sinne von Artikel 11 Absatz 5 weitergeleitet worden ist, innerhalb von 180 Tagen gemäß den Bestimmungen seiner Geschäftsordnung zu behandeln.

2. Ein Beauftragter/Eine Beauftragte des Bürgerantrages oder der Bürgerinitiative hat Teilnahme- und Rederecht in den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse, in denen der Bürgerantrag oder die Bürgerinitiative behandelt wird.

3. Die Landesregierung hat einen Bürgerantrag oder eine Bürgerinitiative, der/die im Sinne von Artikel 11 Absatz 5 weitergeleitet worden ist, innerhalb von 30 Tagen zu behandeln. Ein Beauftragter/Eine Beauftragte des Bürgerantrages oder der Bürgerinitiative kann auf Antrag der Antragsteller/Antragstellerinnen angehört werden.

Emendamento n. 1, presentato dalla consigliera Klotz: "Comma 1, la cifra "180" è sostituita dalla cifra "90". "Absatz 1, dei Zahl "180" wurd durch dei Zahl "90" ersetzt.

La parola alla consigliera Klotz, prego.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Hier geht es um die Zeiten. Der Artikel besagt, dass der Südtiroler Landtag einen Bürgerantrag oder eine Bürgerinitiative innerhalb von 180 Tagen, also von sechs Monaten, gemäß den Bestimmungen seiner Geschäftsordnung zu behandeln hat. Einbringer Arnold Schuler hat zwar gesagt, dass die Landtagsabgeordneten für die Behandlung eines Antrages manchmal auch lange warten müssen, aber durch die Änderung der Geschäftsordnung ist dies nicht mehr der Fall, denn die Zeiten haben sich diesbezüglich verändert, und das ist auch in Ordnung. Man muss sich vorstellen, dass jetzt Leute 4.000 Unterschriften für einen ganz normalen, gewöhnlichen Antrag, der keinerlei Verbindlichkeit mit sich bringt, oder 8.000 Unterschriften sammeln. Für eine Initiative, bei der es um die Änderung von Gesetzen oder um die Aufhebung von Beschlüssen geht, mit ebenso keiner Verpflichtung bzw. Verbindlichkeit, hat der Landtag sechs Monate Zeit. Ich bin der Meinung, dass

diese Frist auf drei Monate verkürzt werden sollte, denn es handelt sich nicht um irgendeine Lappalie, sondern um ein Anliegen von Bürgern, denn wenn man für einen normalen Antrag 4.000 Unterschriften braucht, dann muss man diese erst einmal sammeln gehen, und 8.000 Unterschriften für eine Bürgerinitiative zu sammeln, das müsst Ihr erst einmal zustande bringen! Aus diesem Grund bin ich der Meinung, dass drei Monate genügen.

Der Landtag sollte entsprechende Anträge entsprechend ernst nehmen und auch eine entsprechende Gewichtung vornehmen, vor allem wenn es um Maßnahmen, um Akte und Beschlüsse der Landesregierung geht. Es geht auch darum, wie viel Zeit sich der Landtag lässt. Insgesamt bin auch ich der Meinung, dass solche Änderungen relativ sind, weil das ganze Gesetz bis zum Schluss sowieso zu schwerfällig wird und es wahrscheinlich ganz, ganz große Schwierigkeiten bereitet für so eine Initiative 8.000 bzw. 4.000 Unterschriften zu sammeln. Daran gemessen werden auch meine Anträge relativ, das gebe ich zu, wenn es um die Herabsetzung der Zeiten für die Befassung geht, denn ich kann mir vorstellen, dass es entweder nie passiert oder dass das Ganze so erschwert wird, ... Es sind ja Bürgerinitiativen dahinter. Wir sollten das, wie gesagt, nicht aus den Augen verlieren. Es ist dafür gedacht, dass es Anliegen der Bürger sind. Denken wir an den Flughafen Bozen beispielsweise, bei dem wir wissen, dass es ein Anliegen der Bürgerinnen und Bürger ist. Das wird alles so erschwert. Die sechs Monate, die der Landtag mit der Befassung warten kann, sind für mich viel zu lang.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Siamo d'accordo con la proposta della collega Klotz di ridurre a tre mesi il tempo dato al Consiglio provinciale per rispondere positivamente o negativamente all'iniziativa popolare, perché è un'iniziativa che ha raccolto 8 mila firme in soli tre mesi. Si dà ai cittadini tre mesi per raccogliere 8 mila firme e si dà al Consiglio provinciale sei mesi per farsi un'idea sulla loro richiesta. Questo dà il senso di quanto la democrazia diretta in questo disegno di legge non sia dotata di pari opportunità rispetto alle istituzioni ma rispetto alla legge esistente che invece si basava sul fatto che democrazia diretta e democrazia rappresentativa fossero sullo stesso pari e si complimentassero a vicenda. In questo disegno di legge si respira una paura della democrazia diretta e si colloca il suo percorso in svantaggio rispetto al percorso della democrazia rappresentativa. Ne è una chiara dimostrazione la questione dei tempi: un gruppo di cittadini che vuol raccogliere le firme per arrivare a chiedere al Consiglio provinciale di cambiare una legge ha tre mesi di tempo, e due mesi se sono le delibere della Giunta, per raccogliere 8 mila firme, e poi il Consiglio provinciale ha invece 6 mesi per pensarci sopra.

Credo che l'approvazione della proposta della collega Klotz rimetta i cittadini allo stesso pari della democrazia rappresentativa, cioè come i cittadini hanno tre mesi per raccogliere le firme, così tre mesi vengono dati al Consiglio provinciale per rispondere ai cittadini. Sosterremo quindi la proposta.

SCHULER (SVP): Ich glaube, dass Kollege Dello Sbarba irrt, wenn er sagt, dass mit der Verkürzung auf 90 Tagen die Einbringer auf dieselbe Ebene gehoben werden wie die Abgeordneten. Die 90-Tage-Frist gilt für uns für die Behandlung der Anträge in der Kommission. Wir sprechen von der Behandlung im Landtag. Das sind zwei unterschiedliche Dinge. Wir wissen, dass es, unabhängig davon, ob die Abgeordneten oder die Bürger ein Gesetz einbringen, immer dieselbe Prozedur gibt, das heißt, dass es zuerst in den Gesetzgebungsausschuss muss und dann erst im Landtag behandelt werden kann. Deshalb ist die Frist von 180 Tagen gerechtfertigt, weil dabei auch die 90-Tage-Frist für die Behandlung des Gesetzes in der Kommission mit einbegriffen ist. Hier gehen wir wiederum weiter als es die Rechte der Abgeordneten vorsehen, denn für die von den Abgeordneten eingebrachten Gesetzentwürfe ist zwar eine Frist für deren Behandlung im Gesetzgebungsausschuss vorgesehen, aber dann kann der entsprechende Gesetzentwurf lange auf der Tagesordnung des Landtages bleiben, bis er behandelt wird, während die Bürger das Recht haben, dass er innerhalb von 180 Tagen behandelt wird.

Frau Kollegin Klotz! Wir dürfen die Anträge, die in die Zuständigkeit des Landtages fallen, wofür die 180-Tage-Frist gilt, und die Verwaltungsakte, die in die Zuständigkeit der Landesregierung fallen, nicht vermischen. Die Landesregierung hat nämlich nur 30 Tage Zeit, um darauf zu reagieren.

PRESIDENTE: Metto in votazione l'emendamento n. 1. Apro la votazione: respinto con 11 voti favorevoli, 13 voti contrari e 1 astensione.

Chi chiede la parola sull'articolo 13? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 14 voti favorevoli, 12 voti contrari e 2 astensioni.

Art. 13

*Requisiti per il referendum
su iniziative popolari inapplicate*

1. *Se il Consiglio o la Giunta provinciali approvano l'iniziativa popolare senza modifiche entro i termini di cui all'articolo 12, non può svolgersi il referendum. Un'iniziativa popolare si considera approvata senza modifiche anche in caso di adeguamenti esclusivamente tecnici, redazionali o linguistici.*
2. *Se il Consiglio o la Giunta provinciali non approvano l'iniziativa popolare entro i termini di cui all'articolo 12, può svolgersi un referendum. Il Consiglio provinciale può approvare una controproposta con una regolamentazione alternativa dello stesso oggetto, che viene sottoposta a referendum ai sensi dell'articolo 15, comma 3, insieme all'iniziativa popolare.*
3. *Se il Consiglio o la Giunta provinciali approvano l'iniziativa popolare in forma modificata ma corrispondente alle finalità fondamentali dell'iniziativa stessa, la commissione dei giudici, sentiti gli incaricati/le incaricate ed esaminati i verbali delle sedute del Consiglio o della Giunta provinciali, constata che detta iniziativa è stata approvata. In tal caso non può svolgersi il referendum.*
4. *Perché possa svolgersi un referendum ai sensi dell'articolo 5 sono necessarie le firme di 38.000 cittadini/cittadine iscritti nelle liste elettorali di un comune della provincia e aventi diritto al voto per l'elezione del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano. Le firme devono essere presentate dai/dalle proponenti dell'iniziativa popolare entro 60 giorni dalla consegna dei prestampati convalidati per le firme. In ogni caso detto termine per la presentazione delle firme inizia a decorrere dal terzo giorno dalla scadenza del termine previsto per la convalida dei prestampati per le firme.*
5. *Le firme raccolte per l'ammissione dell'iniziativa popolare di cui all'articolo 10 non sono calcolate per il raggiungimento del numero di firme necessario ai sensi del comma 4.*
6. *La domanda per lo svolgimento di un referendum ai sensi dell'articolo 5 dev'essere firmata da almeno 20 proponenti che abbiano già presentato la domanda di ammissione per l'iniziativa popolare, e non può essere presentata nei 12 mesi precedenti la fine della legislatura consiliare né nei tre mesi successivi all'elezione del nuovo Consiglio provinciale. Nei tre mesi precedenti la fine della legislatura consiliare e nei tre mesi successivi all'elezione del nuovo Consiglio provinciale non si possono raccogliere firme.*
7. *Alla domanda per lo svolgimento di detto referendum devono essere allegati i prestampati per le firme, la convalida dei quali deve avvenire entro 15 giorni.*
8. *Per la domanda di ammissione, la raccolta delle firme e la verifica dell'ammissibilità di detto referendum si applicano le disposizioni degli articoli 7, 10 e 11.*
9. *Il referendum ai sensi dell'articolo 5 non può svolgersi sulle seguenti iniziative popolari:*
 - a) *iniziative popolari su cui in Consiglio provinciale si è votato separatamente per gruppi linguistici ai sensi dell'articolo 56 dello Statuto speciale;*
 - b) *iniziative popolari aventi per oggetto le leggi provinciali di cui all'articolo 47 dello Statuto speciale.*

Art. 13

*Voraussetzungen
für den Volksentscheid*

1. *Nimmt der Landtag oder die Landesregierung die Bürgerinitiative innerhalb der im Artikel 12 genannten Fristen unverändert an, kann kein Volksentscheid herbeigeführt werden. Eine Bürgerinitiative gilt auch dann als unverändert angenommen, wenn lediglich technische, redaktionelle oder sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden.*
2. *Nimmt der Landtag oder die Landesregierung die Bürgerinitiative nicht innerhalb der im Artikel 12 genannten Fristen an, kann ein Volksentscheid herbeigeführt werden. Der Landtag kann einen Gegenvorschlag mit einer alternativen Regelung desselben Gegenstandes genehmigen, welcher im Sinne von Artikel 15 Absatz 3 gemeinsam mit der Bürgerinitiative dem Volksentscheid unterzogen wird.*
3. *Nimmt der Landtag oder die Landesregierung die Bürgerinitiative in veränderter Form an, die jedoch dem Grundanliegen der Bürgerinitiative entspricht, so stellt die Richterkommission nach Anhören der Beauftragten und Prüfung der Sitzungsprotokolle des Landtages oder der Landesregierung*

fest, dass die Bürgerinitiative angenommen wurde. Es kann kein Volksentscheid herbeigeführt werden.

4. Damit ein Volksentscheid herbeigeführt werden kann, bedarf es der Unterschriften von 38.000 Bürgern/Bürgerinnen, die in den Wählerlisten einer Gemeinde des Landes eingetragen und für die Wahl des Südtiroler Landtages wahlberechtigt sind. Die Unterschriften müssen innerhalb von 60 Tagen ab Aushändigung der vidimierten Unterschriftsbögen von den Antragstellern/Antragstellerinnen der Bürgerinitiative hinterlegt werden. Die genannte Frist für die Hinterlegung der Unterschriften beginnt jedenfalls nach dem dritten Tag nach Verstreichen der Frist, die für die Vidimierung der Unterschriftsbögen vorgesehen ist, zu laufen.

5. Die bereits für das Zustandekommen der Bürgerinitiative gemäß Artikel 10 gesammelten Unterschriften werden für das Erreichen der im Absatz 4 genannten Anzahl an erforderlichen Unterschriften nicht mit eingerechnet.

6. Der Antrag auf Abhaltung eines Volksentscheids ist von mindestens 20 Antragstellern/Antragstellerinnen, die bereits den Zulassungsantrag für die Bürgerinitiative eingereicht haben, zu unterzeichnen und darf nicht 12 Monate vor Ablauf der Legislatur des Landtages und in den drei Monaten nach der Wahl des neuen Landtages eingereicht werden. In den drei Monaten vor Ablauf der Legislatur des Landtages und in den drei Monaten nach der Wahl des neuen Landtages dürfen keine Unterschriften gesammelt werden.

7. Dem Antrag auf Abhaltung eines Volksentscheids sind die Unterschriftsbögen beizulegen, deren Vidimierung innerhalb von 15 Tagen zu erfolgen hat.

8. Für den Zulassungsantrag, die Unterschriftensammlung und die Feststellung des Zustandekommens des Volksentscheids kommen die Bestimmungen der Artikel 7, 10 und 11 zur Anwendung.

9. Über folgende Bürgerinitiativen kann kein Volksentscheid herbeigeführt werden:

- a) Bürgerinitiativen, über die im Landtag gemäß Artikel 56 des Sonderstatutes getrennt nach Sprachgruppen abgestimmt wurde,
- b) Bürgerinitiativen, die Landesgesetze gemäß Artikel 47 des Sonderstatuts zum Gegenstand haben.

Emendamento n. 1, presentato dalla consigliera Klotz: "Il comma 3 è soppresso". "Absatz 3 wird gestrichen".

Emendamento n. 2, presentato dalla consigliera Klotz: "Comma 4, la cifra "38.000" è sostituita dalla cifra "10.000".

"Absatz 4, die Zahl "38.000" wird durch die Zahl "10.000" ersetzt.

Emendamento n. 3, presentato dai consiglieri Dello Sbarba e Heiss: "Comma 4, la cifra "38.000" è sostituita dalla cifra "13.000".

"Absatz 4, die Zahl "38.000" wird durch die Zahl "13.000" ersetzt.

Emendamento n. 4, presentato dai consiglieri Dello Sbarba e Heiss: "Comma 4, la cifra "38.000" è sostituita dalla cifra "15.000".

"Absatz 4, die Zahl "38.000" wird durch die Zahl "15.000" ersetzt.

Emendamento n. 5 presentato dal consigliere Schuler: "Nel comma 4 la cifra "38.000" è sostituita dalla cifra "27.000".

Alla fine del comma 4 è aggiunto il seguente periodo: "Nel caso in cui le firme siano raccolte tramite il sistema di raccolta delle firme di sostegno on-line ai sensi degli articolo 10 e 10-bis, sono necessarie le firme di 38.000 cittadini/cittadine iscritti nelle liste elettorali di un comune della provincia e aventi diritto al voto per l'elezione del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano".

"Im Absatz 4 wird die Zahl "38.000" durch die Zahl "27.000" ersetzt.

Am ende des Absatzes 4 wird folgender Satz hinzugefügt: "Falls die Unterschriften durch das System für die elektronische Abgabe der Unterstützungsunterschriften im sinne der Art. 10 und 10-bis gesammelt werden, so bedarf es der Unterschriften von 38.000 Bürgern/Bürgerinnen, die in die Wählerlisten einer Gemeinde des Landes eingetragen und für die Wahl des Südtiroler Landtages wahlberechtigt sind."

Subemendamento n. 5.1 all'emendamento n. 5, presentato dal consigliere Schuler: "L'emendamento è così sostituito: "Nel comma 4 la cifra "38.000" è sostituita dalla cifra "26.000".

"Im Absatz 4 wird die Zahl "38.000" durch die Zahl "26.000" ersetzt.

Emendamento n. 6, presentato dalla consigliera Klotz: "Comma 5, la parola "non" è soppressa". "Absatz 5, das Wort "nicht" wird gestrichen".

Emendamento n. 7, presentato dalla consigliera Klotz: "Comma 6, Il testo da "e non può essere..." è soppresso". "Absatz 6, der Text ab "und darf nicht ..." wird gestrichen".

Comunico che l'emendamento n. 4 è stato ritirato dai presentatori. La parola alla consigliera Klotz, prego.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Wir haben zu diesem Artikel vier Änderungsanträge eingebracht. Der erste Änderungsantrag betrifft Absatz 3: *"Nimmt der Landtag oder die Landesregierung die Bürgerinitiative in veränderter Form an, die jedoch dem Grundanliegen der Bürgerinitiative entspricht, so stellt die Richterkommission nach Anhören der Beauftragten und Prüfung der Sitzungsprotokolle des Landtages oder der Landesregierung fest, dass die Bürgerinitiative angenommen wurde. Es kann kein Volksentscheid herbeigeführt werden."* Da ist dem Ermessensspielraum so viel Raum gewidmet, dass das Ganze ad absurdum geführt und das eigentliche Anliegen zunichte gemacht werden kann, denn die Worte "in veränderter Form und dem Grundanliegen entspricht" sind eine Frage der Auslegung. Das ist wieder nicht verbindlich. Wenn, wie gesagt, 8.000 Unterschriften für ein ganz konkretes Anliegen gesammelt worden sind, dann kann dies der Landtag oder die Landesregierung in veränderter Form annehmen. Das ist wiederum ein Vorbei am Grundanliegen der Bürger, die auch abschätzen und das formulieren können, die auch die Möglichkeit haben. Sie werden doch nicht ins Blaue hinein 8.000 Unterschriften sammeln! Das ist das Erste. Hier wird dem Ermessensspielraum viel zu breiter Rahmen gelassen. Das geht, unseres Erachtens, nicht in Ordnung.

Der Absatz 4 ist sowieso einer der Punkte, obwohl die "Initiative für mehr Demokratie" schon Recht hat, wenn sie sagt, dass man sich vom Antrag der SVP nicht ablenken lassen und alles auf diese Hürde konzentrieren solle, weil die übrigen Schwachpunkte bleiben. Wir haben gesehen, dass die bisherigen Anträge allesamt abgelehnt worden sind. Wir sehen jetzt den Antrag betreffend die Reduzierung der ursprünglich vorgesehenen Mindestanzahl von Unterschriften von Reduzierung von 38.000 auf 26.000. Aber auch 26.000 Unterschriften sind eine unglaubliche Anzahl! Mich würde wundern, welcher Bürger den Mut hat, ein solches Vorhaben anzugehen. Wer hat den Mut? Leute, die nicht weiß Gott über welche Reichtümer oder Geld, über weiß Gott welche Strukturen verfügen, aber wer jemals sich auf die Straße gestellt hat, der weiß, was es bedeutet, 26.000 Unterschriften zu sammeln. Wir haben vorgesehen, die Zahl "38.000" durch die Zahl "10.000" zu ersetzen. Wir orientieren uns an der höchsten Hürde im Schweizer Modell. Wenn, dann sollte man das Ganze wirklich erleichtern, und das ist unsere Auffassung. Deswegen unser Antrag. Ich habe gesehen, dass das andere auch nicht durchgegangen ist. Deswegen hege ich hier sicher - Landeshauptmann Durnwalder lacht - gar keine Illusionen und kämpfe trotzdem. Sehen Sie? Ich bin nicht verbittert dabei, weil ich der Meinung bin, dass es in der Demokratie die Diskussion und dass es in der Demokratie die eigenen Vorstellungen braucht. Wenn man damit untergeht, dann soll man wenigstens fröhlich damit untergehen und nicht noch dafür Runzeln bekommen, nicht wahr? Ich bin mir dessen durchaus bewusst, aber unser diesbezüglicher Antrag liegt vor.

Absatz 5: *"Die bereits für das Zustandekommen der Bürgerinitiative gemäß Artikel 10 gesammelten Unterschriften - die 8.000 Unterschriften für eine Bürgerinitiative - werden für das Erreichen der im Absatz 4 genannten Anzahl an erforderlichen Unterschriften nicht mit eingerechnet."* Das muss man sich jetzt einmal vorstellen: Eine Bürgergruppe hat 8.000 Unterschriften gesammelt, um die Bürgerinitiative überhaupt einmal ins Rollen zu bringen, und dann werden diese 8.000 Unterschriften für diese Initiative bei den später zu erfolgenden Unterschriftensammlungen nicht einmal mit eingerechnet, obwohl es sich um dasselbe Anliegen handelt! Das ist dann für die Katz, und es ist noch einmal keine Verbindlichkeit gewesen. Dann kann noch einmal ein alternativer Entwurf von Seiten des Landtages gebracht und darüber zugleich abgestimmt werden, aber diese 8.000 Unterschriften zählen nicht. Das ist ein Wahnsinn! Deswegen haben wir vorgeschlagen, das Wort "nicht" zu streichen, damit diese 8.000 Unterschriften wenigstens mit eingerechnet werden. Kollege Schuler hat jetzt die Anzahl der Unterschriften von 27.000 auf 26.000 herabgesetzt. Das macht das Kraut auch nicht dünner und das Sammeln von Unterschriften macht die ganze Initiative auch nicht so viel leichter und die ganze Prozedur erleichtert es auch nicht, aber es ist wichtig, dass zumindest die 8.000 dabei sind. Dann müssten immer noch 18.000 Unterschriften neu gesammelt werden. Wenn wir 8.000 Unterschriften gelten lassen, dann müssen immer noch zusätzlich 18.000 Unterschriften gesammelt werden, wobei, wie gesagt, die Verbindlichkeit nicht gegeben ist, und obwohl immer ein Gegenvorschlag kommen kann. Das ist somit ein heller Wahnsinn!

PRESIDENTE: Prima di dare la parola al consigliere Dello Sbarba, vorrei rivolgere un saluto a una delegazione proveniente dalla Baviera-Mittelfranken. Benvenuti!

La parola al consigliere Dello Sbarba, prego.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Qui siamo all'articolo cruciale, quello che regola i requisiti per il referendum sulle iniziative popolari inapplicata. Il meccanismo è che prima i cittadini devono raccogliere 8 mila firme in tre mesi per chiedere al Consiglio provinciale o alla Giunta provinciale di modificare o approvare una certa legge o una certa delibera. Se il Consiglio provinciale o la Giunta provinciale non risponde a questa richiesta, i cittadini hanno il permesso – bontà delle istituzioni – di rimettersi a raccogliere le firme. Queste firme adesso sappiamo quante sono, c'è stato un balletto di cifre, sono 26 mila, che significa il doppio delle 13 mila oggi previste per andare con un solo passo al referendum. L'attuale legge, che si chiama "legge Baumgartner" perché fu approvata nel 2008 su proposta del collega Baumgartner, propone che con un solo passo i cittadini raccolgano 13 mila firme e si arrivi al referendum. Questa legge propone che i cittadini siano costretti a due passi. Il primo è che devono raccogliere 8 mila firme, poi devono aspettare la risposta delle istituzioni e poi possono avere il permesso di scalare la montagna di 26 mila firme che sono il doppio di quanto oggi è previsto in un passo solo. Tra l'altro l'articolo specifica che le 8 mila firme raccolte al primo turno non confluiscono nelle 26 mila firme del secondo, sono cancellate, quindi praticamente se le istituzioni dicono di no, lo fanno due volte, cioè dicono di no alla richiesta dei cittadini e dicono di no alle firme dei cittadini, perché le cancellano d'un colpo, e i cittadini devono ricominciare da zero.

In mezzo che cosa c'è? Qui ha fatto bene la collega Klotz a presentare l'emendamento che sopprime il comma 3, perché in mezzo c'è poi tutta la discussione. I cittadini propongono la loro richiesta con un'iniziativa popolare con 8 mila firme, le istituzioni possono o approvarla così com'è, o respingerla. Noi abbiamo una volta sottoscritto per eliminare qualsiasi finanziamento pubblico per il traffico aereo - se la Provincia abolisce tutti i finanziamenti pubblici al traffico aereo, si ritira dalla gestione dell'aeroporto ecc. è fatta - ma il comma 3 prevede un'altra eventualità, che la risposta possa essere non esattamente quella che soddisfa la richiesta popolare ma possa essere una risposta che approva l'iniziativa popolare in forma modificata ma corrispondente alle finalità fondamentali dell'iniziativa. C'è una commissione di giudici che giudica ma non dà nessun criterio. Questo vuol dire che c'è un'approvazione di qualcosa che non è quello che chiedono i cittadini ma che comunque dovrebbe rispondere alle finalità fondamentali dei cittadini. In questo caso è vietato fare il referendum. Se proprio si volesse introdurre un sistema di questo genere, ci sarebbe un solo caso in cui il referendum può essere votato, cioè che i titolari dell'iniziativa stessa ammettano e dicano che, seppur modificata, la norma approvata dal Consiglio provinciale o dalla Giunta provinciale corrisponde alle loro finalità. Dovrebbero essere i cittadini stessi che vengono chiamati a rispondere a questo quesito. Essendo stata presentata un'iniziativa civica che chiede qualcosa, essendo stata questa iniziativa approvata ma in forma modificata, bisognerebbe tornare ai titolari dell'iniziativa e dire: voi siete soddisfatti con questa approvazione o no? Se sono soddisfatti dovrebbero ammetterlo e ritirare il loro referendum, fare un attestato pubblico giuridicamente valido in cui loro dichiarano che le istituzioni, pur non avendo approvato l'iniziativa così come è, almeno hanno approvato un qualcosa che corrisponde alle finalità fondamentali. Ma qui invece si dà ad una commissione di giudici il compito di decidere, commissione di giudici tra l'altro nominata dalla stessa istituzione che deve essere giudicata. Credo che sia giusto cancellare questo comma nel senso che o l'iniziativa civica è stata approvata così come è oppure no. Non ci possono essere grandi interpretazioni.

Il problema vero di questo articolo riguarda il numero di sottoscrizioni necessarie per arrivare al referendum. I cittadini hanno già dovuto raccogliere 8 mila firme in tre mesi, in due mesi se erano delibere di giunta, il Consiglio provinciale ha avuto sei mesi per decidere su questo, quindi è passato quasi un anno. A quel punto i cittadini devono mettersi di nuovo a raccogliere, all'inizio erano 38 mila, adesso con l'emendamento Schuler sono diventate 26 mila, firme in due mesi per avere il permesso di arrivare un referendum a cui oggi si arriva con un passo solo e con la metà delle firme, che sono 13 mila. A queste si devono aggiungere le 8 mila firme raccolte prima, che fanno un totale di 34 mila firme nel giro di un anno da raccogliere. Questo disegno di legge impedisce di arrivare ad un referendum. Sono contento che si sia anche culturalmente arrivati all'idea che quando si arriva al referendum dopo tutto questo percorso tortuoso, il referendum non abbia quorum. Il problema è che non ci si arriverà più al referendum!

Si obietta che è giusto che le istituzioni possano reagire ad una richiesta popolare, cioè non facciamo i referendum per sport. Se un comitato civico raccoglie x firme, è giusto che prima le istituzioni abbiano diritto di rispondere, perché mettiamo che le istituzioni vogliano rispondere positivamente, è inutile andare automaticamente al referendum, per questo è stato introdotto questo doppio turno. Ma la possibilità di reagire delle istituzioni c'è anche nella "legge Baumgartner". Le istituzioni nell'attuale legge hanno sei mesi di tempo per rispondere. Il referendum

non è automatico. Viene presentata la richiesta referendaria con 13 mila firme, ma non è che automaticamente si va al referendum. Il Consiglio provinciale ha tutto il tempo per legiferare sulla stessa materia. E anche in questa legge c'è un discorso che non è detto che debba essere esattamente la legge dei cittadini ecc., ma ha diritto di legiferare sulla stessa materia. Anche nell'attuale legge non c'è automaticamente, dopo la raccolta delle firme, il referendum, anche nell'attuale legge le istituzioni possono rispondere positivamente ed evitare il referendum rispondendo alla ricerca dei cittadini. È inutile mettere questo doppio turno, che è solo una tattica di sfinimento delle energie dei cittadini per arrivare al voto diretto.

Quello che è successo anche nelle elezioni parlamentari e quello che è successo anche in provincia di Bolzano in quelle occasioni ci dice che da quando questa riforma della legge sui referendum è stata presentata, il distacco dei cittadini dalla politica è aumentato, non è diminuito. Questa riforma è arrivata in un momento in cui la preoccupazione era quello di limitare il ricorso in modo troppo superficiale al referendum. Collega Schuler, abbiamo discusso spesso assieme, sono convinto che non bisogna inflazionare il sistema del referendum. Non ero felice quando in quel turno referendario sono stati messi al voto mi pare 6 referendum. Noi avevamo raccolto le firme solo per due di quelli. Non credo che il referendum possa essere un'arma che viene utilizzata da partiti o da un singolo partito, però credo che ci sia un processo educativo. Penso che la popolazione della nostra provincia abbia capito quella volta che l'inflazionamento dello strumento referendum è negativo. Credo che non ci ritroveremo in futuro di nuovo a sei referendum, credo che tutti abbiano capito che il sistema referendario vada usato in maniera focalizzata su questioni veramente grosse. Ma tutto questo è un processo politico. Noi abbiamo avuto la "legge Baumgartner" e poi c'è stata una prima tornata di prova quasi. Tutti hanno capito che i quesiti devono essere molto più semplici rispetto a quelli che erano, che devono essere sostenuti da una vasta base popolare e non deve essere uno strumento di un solo partito o di una sola parte. Tutto questo lo abbiamo imparato. Le parti interessate alla democrazia diretta l'hanno imparato. Credo quindi che i dubbi che hanno portato a questa legge possono essere sciolti in un processo politico, non in una normativa che ostacola il referendum e che mette barriere per poterci arrivare, anche perché dal 2011 ad oggi abbiamo visto che il distacco tra cittadini e la politica, il rifiuto della politica, il rigetto del politico, della persona che fa politica, l'odio quasi e il rancore verso noi che sediamo qui è aumentato nella società. Questo problema si risolve solo riaprendo i canali fra cittadini e politica, fra cittadini e istituzioni, allargando le porte del rapporto fra cittadini e istituzioni, facendo entrare ancora di più i cittadini entro il percorso democratico e non di meno. Invece qui il messaggio che è stato percepito da tutti nella nostra società è che si vuole rallentare, stringere le porte, chiudere le finestre delle istituzioni, e questa non è una cosa positiva.

HOCHGRUBER KUENZER (SVP): Ich bin davon überzeugt, dass die Politik, die Politiker und Politikerinnen selber dazu beitragen, wenn die Menschen eine bestimmte Politikverdrossenheit haben und die Wahlbeteiligung wie bei den letzten Wahlen nicht nur bei uns, sondern auch im europäischen Raum zurückgeht. Die Frage ist, woran es liegt, wie sich die aktuellen Politiker verhalten und wie sie die Demokratie und dementsprechend auch ihre Tätigkeit wertschätzen. Das muss sich jeder Einzelne stellen. Politik wird nicht deshalb gemacht, um die Stimmen vieler Wähler zu bekommen, sondern Politik soll so gemacht werden, dass die Bürger und Bürgerinnen ein Gefühl des Vertrauens, ein Gefühl der Heimat haben und sich von ihren Politikern getragen und vertreten fühlen. Wenn wir alle fünf Jahre Wahlen haben, dann haben alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit zu sagen, dass sie hinter dieser oder jener Person, hinter dieser oder jener Gruppe stünden, dass sie sich hier vertreten fühlten und dass man dieser oder jener Gruppe die Verantwortung geben würde, ganz frei alle fünf Jahre, nach jeder Legislatur neu. Das ist wohl das wichtigste Instrument der Demokratie. Sie entscheiden, wer führen soll, wer leiten soll, wer die Entwicklungen verantworten soll, wer vorausdenken soll und wen sie für imstande halten, die gesamte Bevölkerung mitzunehmen. Das zum einen.

Dann kommt noch dazu, dass es bestimmte Themen gibt, bei denen die Menschen sagen, dass sie mitreden möchten. Ich bin davon überzeugt, dass die direkte Demokratie, das Instrument der direkten Demokratie und das Gesetz der direkten Demokratie nicht ein Gesetz für alle 14 Tage ist, sondern eine Ausnahme sein werden wird, eine Möglichkeit und ein Werkzeug ist, das ich nehmen kann, wenn ich es brauche, aber, wie ich schon vorhin gesagt habe, nicht einfach willkürlich. Wenn wir daran denken, dass das geltende Gesetz heute hier in der Aula eigentlich gepriesen wird, außer die 40 Prozent, vom Null-Quorum, das jetzt im neuen Gesetz ist, aber so wenig geredet wird, dann sehe ich dieses Null-Quorum persönlich in diesem Gesetz als einen wesentlichen Fortschritt, denn wir alle sind bemüht, zum Beispiel die Steuergelder richtig einzusetzen. Was nützt es uns, wenn wir, so wie beim letzten Gesetz, 13.000 Unterschriften sammeln, eine 40-Prozent-Beteiligung vorgesehen ist, diese Beteiligung nicht zustande kommt und somit, wie wir es erlebt haben, alles in den Sand gesetzt wird? Auch das ist nicht verantwortlich. Wenn es im Vorfeld um Themen geht, die die Bürger bewegen, bei denen diese das Gespür

haben, direkt mitreden und mitgestalten zu wollen, und sie sich im Vorfeld aufmachen, auch wenn es ein Zwei-Stufen-Modell ist, dann bin ich davon überzeugt, dass dies richtig ist.

Noch einmal. Wenn wir an die Möglichkeit der elektronischen Abgabe der Unterschriften denken, werte Kolleginnen und Kollegen, dann ist es schon möglich, dass 26.000 Unterschriften in zwei Monaten zusammenkommen. Ich habe das Gefühl, dass das Null-Quorum geringgeschätzt wird. Ich denke, dass das Null-Quorum der Durchbruch ist, wobei wir sagen, dass derjenige, der hingeht, entscheidet. Ich bin davon überzeugt

Was die Zurücksetzung anbelangt, hatten wir vorher 38.000 Unterschriften. Das wären 10 Prozent der Wählerinnen und Wähler von Südtirol. Heute haben wir 26.000 – es ist das Doppelte von 13.000 - mit einem Null-Quorum, wobei das geltende Gesetz 13.000 Unterschriften mit einem 40-Prozent-Quorum vorsieht. Hier zu sagen, dass das Gesetz nicht wesentlich besser sei, finde ich nicht in Ordnung. Ich bin nach wie vor davon überzeugt, dass die direkte Demokratie sehr wohl ein Werkzeug der Mitbestimmung ist, aber nicht ein Werkzeug ist, das man immer wieder hernehmen und weglegen kann. Gerade dann kann es zu Politikverdrossenheit führen, weil dann viele Bürger sagen, dass man den Politikern ja den Auftrag gegeben hätte, die entsprechende Entscheidung und Verantwortung zu übernehmen und zum Wohle des Gemeinwohls der Allgemeinheit zu entscheiden. Das ist, denke ich, die Grundlage. Alle fünf Jahre haben wir die Wahlen, wir haben sie heuer wieder, und dann haben wir noch einmal die Möglichkeit, bei ganz spezifischen einzelnen Thematiken mitzubestimmen. Ich denke schon, dass dies ein gutes Angebot für die Demokratie ist.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Bei diesem Artikel wird klar, worauf es bei diesem Gesetz ankommt. Wenn man sich zurückerinnert, dass der Titel des Gesetzentwurfes "Bürgerbeteiligung" heißt, dann ist es genau das Gegenteil. Mit diesem Artikel schaffe ich die Voraussetzung, dass ich keine Bürgerbeteiligung habe oder dass sie nicht umgesetzt werden kann.

Das Null-Quorum klingt natürlich sehr gut, aber wenn die Einstiegshürden so hoch sind, dann wird es dazu nicht kommen. Wenn ich einem Sportler sage, dass er den Siegerpokal bekomme, er aber die 100 Meter in 9,5 Sekunden laufen müsse, dann hat dies noch keiner geschafft. Vielleicht schafft es jemand irgendwann einmal. Es ist so hoch angesetzt, dass es kaum erreichbar ist.

Ich finde es nicht richtig, dass man beispielsweise im Falle der Zulassung der elektronischen Unterschriften die Zahl wieder auf 38.000 hinaufsetzt, das heißt, dass man es einerseits erleichtert und andererseits wieder hinaufführt. Es ist jetzt ein bisschen eine Handlerei, denn jetzt sind es nicht mehr 38.000 oder 27.000, sondern 26.000 Unterschriften, um es ein bisschen attraktiver zu gestalten. Zuerst hat man die bisherige notwendige Anzahl verdreifacht und jetzt kommt eine Verdoppelung heraus mit dem Zusatz von 8.000 auf 24.000. Das ist keine Maßnahme, mit der man den Menschen signalisieren kann, dass es wichtig ist, dass man sich nicht nur an den Wahlen beteilige, sondern auch die Möglichkeit hätte, sich unter der Zeit zu anderen Dingen zu äußern.

Wir haben in den letzten Jahren über sehr viel Grundsätzliches, nämlich über repräsentative Demokratie und direkte Demokratie diskutiert, und wir waren immer für mehr Bürgerbeteiligung. Wir haben unseren Vorschlag so ausgerichtet, dass man das bestehende Gesetz hätte abändern können, indem man das Quorum von 40 auf 25 oder noch mehr Prozent absenkt. Darüber kann man diskutieren. Das wäre, aus unserer Sicht, einfacher, sinnvoller und auch leichter umsetzbar gewesen, aber, wie gesagt, die grundsätzliche Ausrichtung war bei den vier Gesetzentwürfen eine andere. Jetzt will man eine total neue Regelung, die sehr, sehr viel im Detail regelt, aber schlussendlich eine effektive Volksabstimmung – ich sage es - fast unmöglich macht.

Wenn man die letzten Umfragen ernst nehmen kann, aus denen hervorgeht, dass nur mehr 6 oder 9 Prozent der Bevölkerung Vertrauen in die Politiker hat ... In der Schweiz sind es 17 Prozent, wobei ich aber nicht weiß, ob der Prozentsatz in der Schweiz deshalb höher ist, weil es dort die direkte Demokratie gibt oder weil die Schweiz, wie ich es interpretiere, nicht bei der Europäischen Union ist und selber mehr entscheiden darf als andere Staaten in der Europäischen Union. Dort haben wir überall die repräsentative Demokratie, das heißt, dass diese nicht mehr funktioniert bzw. die Bürger nicht mehr so zufriedenstellt. Es gibt dafür sicherlich viele, viele Gründe. Das möchte ich jetzt aber nicht näher ausführen.

Ich bin auch der Meinung, dass man den Antrag der Kollegin Klotz, den Absatz 3 zu streichen, annehmen soll, denn es ist fast schon eine Frotzelei, wenn hier Folgendes steht: *"Nimmt der Landtag oder die Landesregierung die Bürgerinitiative in veränderter Form an, die jedoch dem Grundanliegen der Bürgerinitiative entspricht, so stellt die Richterkommission nach Anhören der Beauftragten und Prüfung der Sitzungsprotokolle des Landtages oder der Landesregierung fest, dass die Bürgerinitiative angenommen wurde."* Diese Interpretation ist sehr, sehr weitmaschig. Ich befürchte, dass man hier wieder eine zusätzliche Hürde eingebaut hat. Wenn man das Gesetz liest, dann sieht man, dass es eine Anhäufung von Hürden, anstatt eine Erleichterung ist. Entweder man ist dafür,

dass sich die Bürger beteiligen, oder nicht. Ich kann auch sagen, dass mir die repräsentative Demokratie in Ordnung geht. Alle fünf Jahre wird gewählt, die Leute können entscheiden, ob jemand zu wählen ist oder nicht, aber diese Zwischentöne, die man hier heraushört, sind, aus meiner Sicht, nicht zielführend. Ich befürchte, dass dieses Gesetz wahrscheinlich nie zur Anwendung kommen wird oder es wird nicht gelingen oder schwer gelingen, diese Hürden, die hier eingebaut werden, zu überwinden. Deshalb sind wir ganz entschieden nicht nur gegen diesen Artikel, sondern gegen das ganze Gesetz. Ich werde mich dann nicht mehr zu Wort melden. Ich habe einleitend schon gesagt, wie man das Gesetz gemacht hat, nämlich über zwei Jahre diskutiert, dann unterbrochen, die Behandlung wieder aufgenommen, dann wieder unterbrochen. So macht man nicht Gesetze! Fünf Minuten vor zwölf ein Gesetz zu machen, damit vielleicht jemand einen Erfolg vorweisen kann, auch wenn es inhaltlich nicht passt, ist zu wenig.

PÖDER (BürgerUnion): Es ist schon das Problem, dass die Unterschriftenzahl das Hauptkriterium, auch die Haupthürde für den Zugang zur direkten Demokratie ist. Es geht hier noch einmal darum, dass es ja nicht ein ausschließliches Recht einer Partei, einer Zeitung oder von großen Organisationen sein darf, Volksabstimmungen einzuleiten, sondern es muss das Recht der Bürger sein, das heißt einer Bürgerinitiative, die, nehmen wir einmal an, den Flugplatz stoppen will. Es kann doch nicht sein, dass diese Initiative gezwungen ist zu schauen, ob sie große Verbände, Vereinigungen usw. auf ihre Seite bringt, nur um die notwendige Anzahl von Unterschriften zusammenzubringen.

Wenn wir das Vollmandat hernehmen, dann kann ein Abgeordneter mit ungefähr 8.000 Stimmen gewählt werden, und er hat mit diesen 8.000 Stimmen das volle Initiativrecht, aber wir, einige von uns, mit wesentlich weniger Stimmen. Wenn ich dann 26.000, 30.000, 38.000 Unterschriften oder wie viele auch immer verlange, dann verlange ich wesentlich mehr an Bevölkerungszahl als für einen Abgeordneten, der das volle Initiativrecht hat. Es geht um das Initiativrecht und nicht um die Abstimmung, wohlgemerkt, nur um die Einleitung. Ich kann die Abschaffung von Gesetzen, die Einführung von Gesetzen beantragen, ich kann auch beantragen, dass ein Projekt gestoppt wird - das alles kann ich beantragen - und zum Schluss entscheidet der Landtag, das ist schon klar. Wenn ich vorsehe, dass es 26.000 oder 30.000 Unterschriften von Bürgerinnen und Bürgern braucht, um eine Volksabstimmung über etwas beantragen zu können, dann ist das zu viel und es steht in keinem Verhältnis. Wer kann das morgen machen? 13.000 Unterschriften sind derzeit vorgesehen. Wir haben 15.500 Unterschriften gesammelt, und das war eine Knochenarbeit in drei Monaten. Es ist aber deshalb gelungen, weil man organisiert war. Die "Initiative für mehr Demokratie" mit Unterstützung großer Verbände in diesem Land wie KVW, Dachverband usw. haben 26.000 Unterschriften gesammelt, und das war auch Arbeit vom Feinsten, um es einmal so zu sagen. Wenn nicht all diese Verbände und Organisationen dazu beigetragen hätten, dann wäre es nicht gegangen. Jetzt haben wir die Wahl. Sagen wir jetzt mit der Erhöhung der Unterschriftenzahl auf diese 26.000 oder über 30.000 oder auf wie viele auch immer, dass wir dieses Recht der Einleitung einer Volksabstimmung eigentlich nur mehr diesen Verbänden, einer Partei oder vielleicht morgen der größten Tageszeitung in diesem Land, die dafür Stimmung machen kann, überlassen oder wollen wir es noch mehr zu einem Recht der Bürger machen als bereits derzeit? Ich bin auch der Meinung, dass die derzeitige Unterschriftenzahl von 13.000 machbar, aber zu hoch ist.

Das Quorum steht ganz am Ende des Weges. Wenn ich zur Abstimmung gar nicht hinkomme, dann nützt mir unter Umständen auch ein Null-Quorum nichts. Es wird in Zukunft so sein.

Was die elektronische Variante anbelangt, wissen wir, dass es derzeit nicht geht, aber auch dann muss ich Menschen zur Abstimmung animieren. Ich tue mir wahrscheinlich fast noch leichter, auf der Straße die Leute anzusprechen, weil ich sie dort direkt vor mir habe und sie in dem Augenblick unterschreiben. Wenn ich ihnen sagen muss, dass sie sich einklicken und unterschreiben mögen, um die elektronische Unterschrift abzugeben, dann weiß ich nicht, ob sie das getan haben oder nicht. Die Hürde ist jedenfalls zu hoch und ist der Dreh- und Angelpunkt. Auch das Zwei-Stufen-Modell usw. ist ein wesentliches Problem.

Man kann natürlich sagen, dass man das Quorum abschaffe, das stimmt. Wenn wir ein Gesetz für die Bürger machen, dass sie leichter, besser, effizienter mitbestimmen können, dann müssen wir die Unterschriftenzahl absenken und auch das Quorum streichen, aber beides hat miteinander rein gar nichts zu tun. Das Quorum ist eine Erfindung der italienischen Politik zum Beispiel, um über die letzten Jahrzehnte hinweg mehr oder weniger fast jedes Referendum zu ersticken, weil einfach gesagt wird, dass man nicht hingehen brauche. Da funktioniere ich eine Enthaltung zu einer Nein-Stimme um.

Wir haben einmal beim Vortrag eines Volksabstimmungsexperten aus der Schweiz einen interessanten Vergleich gehört. Bei der dritten helvetischen Verfassung hat Napoleon die Bevölkerung darüber abstimmen lassen. Als er mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen gehabt hat, hat er einfach per Dekret alle, die nicht zur Wahl ge-

gangen sind, zu Ja-Stimmen umfunktioniert. Das ist absolut nicht zulässig, aber er hat es getan. Bei uns gibt es die gesetzliche Regelung, dass jeder, der nicht zur Wahl geht, nein sagt, dass jeder, der nicht teilnimmt, eine Volksabstimmung boykottiert. Ob er sie nun boykottiert oder einfach nicht hingehet, weil er grundsätzlich nicht zu einer Wahl geht, oder weil es ihm egal ist, was letztlich unterm Strich herauskommt, weiß ich nicht, aber er wird zu einer Nein-Stimme umfunktioniert. Deshalb ist das Quorum zu streichen.

Die Unterschriftenzahl ist etwas ganz anderes. Diesbezüglich geht es einfach um die Frage, wie viele Menschen man braucht bzw. man haben muss, um eine Initiative auf den Weg zu bringen, zu einer Abstimmung zu bringen, wenn der Landtag es nicht vorher beschließt. Dann kann ich nicht so viele Unterschriften vorsehen, dass es für eine Bürgerinitiative, für eine Volksinitiative nicht mehr möglich ist und es dann nur mehr für die Organisationen möglich ist. Das kann ich nicht machen, denn dann entwerfe ich das Instrumentarium der Bürgerbeteiligung, mache es zu einem Instrumentarium von Parteien und großen Verbänden und entziehe es letztlich völlig und ganz den Bürgerinnen und Bürgern. Dann werden diese wieder nur zu reinen Abstimmungsteilnehmern. Sie haben zwar die Möglichkeit der Beteiligung an der Abstimmung, aber bei der Initiative zur Einleitung einer Volksabstimmung bleiben sie letztlich außen vor. Es wird, wie gesagt, für eine Bürgerinitiative sehr schwierig, fast unmöglich, eine Volksabstimmung einzuleiten. Wenn dies die Absicht ist, dann verstehe ich die vorgeschlagene Regelung, wenn es allerdings die Absicht ist oder sein soll, Mitbeteiligungsrechte zu stärken, dann ist dies absolut der falsche Weg.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ich habe vergessen, meinen letzten Antrag zu erläutern. In Artikel 13 Absatz 6 sollen die Worte ab "und darf nicht 12 Monate vor Ablauf der Legislatur des Landtages und in den drei Monaten nach der Wahl des neuen Landtages eingereicht werden. In den drei Monaten vor Ablauf der Legislatur des Landtages und in den drei Monaten nach der Wahl des neuen Landtages dürfen keine Unterschriften gesammelt werden." gestrichen werden. Auch diese Sperrfristen sind ein Verhinderungsmechanismus, denn nicht einmal der Antrag auf Abhaltung eines Volksentscheids darf 12 Monate vor Ablauf der Legislatur des Landtages und in den drei Monaten nach der Wahl des neuen Landtages eingereicht werden. Das sind also 15 Monate. Es ist schon einmal eine Sperrfrist, was das Einreichen anbelangt. In den drei Monaten vor Ablauf der Legislatur des Landtages und in den drei Monaten nach der Wahl des neuen Landtages dürfen keine Unterschriften gesammelt werden. Dies wäre eine derart große Sperrfrist, wenn es beispielsweise nach dieser Modalität so liefe, dass beispielsweise Gesetze oder einzelne Gesetzesbestimmungen, welche ab März 2012 vom Landtag genehmigt werden, praktisch bis in den Sommer 2014 hinein nicht mittels Volksabstimmung in Frage gestellt werden könnten. Etwas, was im März 2012 vom Landtag genehmigt worden ist, dürfte erst nach dem Sommer 2014 mittels Abstimmung in Frage gestellt werden. Das ist eine unglaublich lange Zeit, denn genau in dieser Zeit könnten besonders unpopuläre oder besonders umstrittene Maßnahmen durchgezogen werden.

Zu den Sperrfristen müssen dann auch die Sammlungsfristen der Unterschriften gezählt werden, weil die 180 Tage für die Sammlung von Unterschriften bzw. die Zeit vorher für die Vorbereitungsarbeiten, nämlich Antrag, Prüfung durch die Richterkommission, Vidimierung der Unterschriftenbögen usw. auch einzuberechnen sind. In dieser Zeit könnte die Regierung besonders umstrittene Vorhaben durchziehen und damit Fakten setzen, die dann nicht mehr ungeschehen gemacht werden können. Ich habe den Antrag eingereicht, der besagt, dass der Text im Absatz 6 nach dem Wort "zu unterzeichnen" gestrichen wird. Ich weiß schon, dass dieser Antrag nicht angenommen werden wird, aber man muss dem Vorschlag mit diesen Sperrfristen einfach etwas entgegensetzen, um zu zeigen, dass auch die Sperrfristen einen Verhinderungsmechanismus darstellen.

BAUMGARTNER (SVP): Natürlich ist es immer wieder eine Frage der Einschätzung. Wenn man ein Gesetz macht und gewisse Dinge neu regelt, dann stellt sich immer die Frage, wie sich dies letztendlich auf das Ergebnis oder auf das Ziel, das man verfolgt, auswirkt. Meines Erachtens ist es so, dass durch dieses neue Gesetz oder durch diesen neuen Vorschlag einige Fakten gesetzt werden, die in Bezug auf das alte, vorherige Gesetz sicherlich eine ganz, ganz große Erleichterung für jene darstellt, die die direkte Demokratie noch besser verankern und ausweiten möchten. Das sage ich deswegen mit großer Überzeugung, weil einige Dinge enthalten sind, die, meines Erachtens, die Regelung, im Vergleich zum alten Gesetz, verbessern.

Wir gehen sehr wohl – das stimmt – von einem Unterschriftenquorum von 13.000 auf 26.000; es ist also eine Verdoppelung. Das ist etwas, was im Prinzip nicht eine Erleichterung ist, nur muss man auf der anderen Seite sehen, dass das Abstimmungsquorum von 40 Prozent wegfällt. Das ist eine ganz, ganz wesentliche Erleichterung. Eine Volksabstimmung führt nach dem neuen Gesetz auf jeden Fall zu einem Ergebnis und kann in Zukunft nicht mehr nichtig sein.

Weitere Vorteile im Vergleich zum alten Gesetz ist die elektronische Abstimmung. Ich weiß nicht, denn ich kann es auch nicht genau abschätzen, wie sich diese dann in Zukunft auswirken wird, aber es ist klar, dass die elektronische Abstimmung auf jeden Fall eine wesentliche Erleichterung im Vergleich zu früher ist. In der Vergangenheit ist immer wieder kritisiert worden, dass man zur Unterschrift auf den Platz hingehen müsse, bzw. früher war es so, dass man sogar in die Gemeinde gehen musste, um die Unterschrift abzugeben. Das ist inzwischen nicht mehr der Fall. Man geht soweit, dass man auch die elektronische Abstimmung zulässt. Es kann niemand bestreiten, dass dies im Endeffekt ein Vorteil ist. Ob sie dann verwendet oder angewendet wird oder nicht, werden wir dann sehen. Es geht schneller als wir überhaupt glauben, weil alles in diese Entwicklung, in diese Richtung geht. Insofern kann ich mir vorstellen, dass wir sogar überrascht sein werden. Es wird nicht lange dauern, gerade aufgrund dieser Tatsache, dass es in Zukunft viele Volksabstimmungen geben wird.

Ein nächstes Thema, das ich in der Vergangenheit im Prinzip immer kritisiert habe, ist die Problematik der Verwaltungsakte. Wir Abgeordnete des Südtiroler Landtages haben die Zuständigkeit, Gesetze zu machen, und werden gewählt, nicht um zu verwalten, sondern um Gesetze zu beschließen. Es wäre also auch konsequent, wenn auch die Bevölkerung, die uns im Rahmen der repräsentativen Demokratie wählt, die Möglichkeit hätte, auf die Gesetze und weniger auf die Akte der Verwaltungsebene einzuwirken, weil dies eine andere Ebene ist. Da passt etwas nicht mehr zusammen. Man geht darüber hinaus, aber es ist auf jeden Fall etwas mehr, als es im noch geltenden Gesetz verankert ist.

Insgesamt wird es schon sein, dass 26.000 Unterschriften nicht wenig sind, das kann durchaus sein, aber es gibt uns die Gewähr, dass Argumente zur Abstimmung kommen - ich will nicht sagen, dass alle Argumente ernsthaft sind -, die von der Bevölkerung nicht nur wahrgenommen werden, sondern eine gewisse Emotionalität aufweisen, das heißt, dass sie sehr, sehr wichtig sind. Es sollte auch nicht sein, und das nicht nur aus finanziellen Gründen, dass zu jedem Thema eine Volksabstimmung gemacht wird, weil die Einstiegsmöglichkeiten so leicht, so angenehm, so unproblematisch sind. Insofern geben uns die 26.000 Unterschriften die Gewähr, dass in Zukunft nur jene Argumente, jene Themen zur Abstimmung kommen werden, die eine große Relevanz in der Bevölkerung haben, die bei der Bevölkerung sehr gefühlt sind, und zusätzlich, wie gesagt, zu den reinen gesetzgeberischen Maßnahmen, in Zukunft auch die Verwaltungsmaßnahmen. Es handelt sich also um eine Entwicklung insgesamt, als Paket, die eine ganz, ganz wesentliche Erleichterung im Vergleich zum geltenden Gesetz darstellt.

Insofern glaube ich, dass wir dies als Paket annehmen sollten, dass auch der Artikel 13 in der Zwischenzeit sehr stimmig ist, weshalb wir auch bei unseren Änderungsanträgen bleiben. Der Änderungsantrag, laut dem die erforderliche Anzahl von Unterschriften von 38.000 auf 26.000 abgesenkt werden soll, ist eine vernünftige Sache, die durchaus zu unterstützen ist.

SCHULER (SVP): Ein paar grundsätzliche Dinge zu dem, was vorhin gesagt worden ist, und zwar zu den Terminen bzw. zur Sperrfrist. Hier ist eine Erleichterung gegenüber dem derzeit geltenden Gesetz vorgesehen, weil wir es im neuen Gesetz innerhalb der Sperrfrist zulassen, dass Unterschriften zumindest eine zeitlang trotzdem gesammelt werden können. Mit dem derzeit geltenden Gesetz ist es nicht möglich. Es ist auf alle Fälle eine Erleichterung, weil sonst die Sperrfrist noch größer wird, denn wenn ich die Unterschriften auch nicht sammeln kann, dann wird die Sperrfrist noch einmal verlängert. Diese Sperrfrist betrifft nicht, was die Abstimmungsmöglichkeiten anbelangt, ... Für die Beschlüsse der Landesregierung ist eine andere Form vorgesehen.

Die Politikverdrossenheit war hier auch Thema. Möglichst viel direkte Demokratie ist noch kein probates Mittel gegen die Politikverdrossenheit. Die Schweiz ist das beste Beispiel dafür. Bei den Parlamentswahlen ist die Wahlbeteiligung in der Schweiz um, sage und schreibe, 20 Prozentpunkte niedriger als im europäischen Durchschnitt, und bei den Abstimmungen, die jährlich in der Schweiz gemacht werden, liegt die Wahlbeteiligung zwischen 30 und 40 Prozent. Es scheint also nicht so zu sein, dass mehr Bürgerbeteiligung ein Mittel gegen die Politikverdrossenheit ist. Bei der Studie – dazu habe ich schon in der Generaldebatte Stellung genommen – zwischen der Uni Zürich und der Uni Berlin ist der Schweiz ein relativ schlechtes Zeugnis ausgestellt worden, was die Demokratie anbelangt, weil gesagt worden ist, dass es wenig nütze, den Menschen das Instrument zu geben, denn sie müssten es auch nützen. In der Schweiz sieht man es als Problem, dass zu wenig Menschen die Instrumente nützen, die ihnen geboten werden, und das gilt es auch zu bedenken. Es ist also nicht so, dass die Leute Hurra schreien und über alles mitentscheiden wollen. Die Schweiz, bei allem Respekt, bei aller Tradition, die sie hat, wird immer als Modell gesehen, aber auch dort ist nicht alles Gold, was glänzt.

Die Hürden sollen gewährleisten, dass es nicht dauernd zu Abstimmungen kommt, denn ich bin überzeugt, dass die Menschen draußen keine Lust haben, zehnmal im Jahr zu den Abstimmungen zu laufen. Zudem kostet jede Abstimmung, wie wir sie heute leider vorsehen müssen, über 3 Millionen Euro. Die Hürde von den 26.000

Unterschriften, die jetzt vorgeschlagen ist, gewährleistet auch, dass es ein Thema von Landesinteresse ist, weil wir im Gegensatz zum Vorschlag der "Initiative für mehr Demokratie", die die Begrenzungen für die Verwaltungsakte vorgesehen hat, keine Begrenzungen mehr haben und sogar weiter gehen. Dafür haben wir aber vorgesehen, dass die Hürden entsprechend hoch sind, damit, sobald die 26.000 Unterschriften erreicht sind, gewährleistet ist, dass es sich um ein Thema handelt, das die Menschen südtirolweit und nicht nur in einer einzigen Ortschaft interessiert.

Nun zur Diskussion, die hier anfangs über den Absatz 3 über die Änderung an den Gesetzen geführt worden ist, wenn sie den Weg durch den Landtag machen, das heißt, dass die Richterkommission entscheiden kann, ob vom Landtag dem Anliegen Rechnung getragen worden ist, das eigentlich der Sinn der Initiative war. Diesen Spielraum müssen wir beibehalten und ihn auch vorsehen, denn wir wissen - wir sind alles Praktikerinnen und Praktiker -, dass es kein einziges Gesetz in der Legislatur gibt, und es wird hier auch keines jemals gegeben haben, das auf den Weg in den Landtag oder durch den Landtag nicht irgendeine Änderung erfahren hat. Es werden Änderungsanträge eingebracht, weil man sieht, dass das eine und andere verbessert oder verändert werden sollte. Wenn man für ein Gesetz vorschreibt, dass es im Landtag nicht mehr geändert werden kann, dann geht dies einfach zu weit, weil eine Änderung wahrscheinlich auch im Interesse der Einbringer/in ist. Man sieht dies auch dann, dass, wenn Abgeordnete oder die Landesregierung im Landtag Gesetze einbringen, die Einbringer selbst wieder diejenigen sind, die neue Vorschläge einbringen, weil das eine oder andere verändert oder verbessert werden muss. Das muss aber für alle Gesetze gelten. Hier eine starre Form vorzusehen in dem Sinn, dass an Gesetzen, wenn sie die Bürger einbringen, nicht einmal ein Beistrich mehr geändert werden kann, weil es ansonsten zu einem Volksentscheid kommt, geht zu weit. Wir müssen ein bisschen einen Spielraum lassen. Es ist überall dort, wo es solche Instrumente gibt, vorgesehen, dass der Gesetzgeber noch etwas an Spielraum hat, und es wichtig ist, dass dem Sinn der Initiative Rechnung getragen wird. Darüber soll schlussendlich eine neutrale Kommission befinden, damit es diesbezüglich nicht zu Streitfällen kommt. Danke!

PRESIDENTE: Metto in votazione gli emendamenti. Apro la votazione sull'emendamento n. 1: respinto con 10 voti favorevoli, 15 voti contrari e 4 astensioni.

Apro la votazione sull'emendamento n. 2: respinto con 11 voti favorevoli, 15 voti contrari e 3 astensioni.

Apro la votazione sull'emendamento n. 3: respinto con 13 voti favorevoli, 15 voti contrari e 2 astensioni.

Apro la votazione sul subemendamento n. 5.1: approvato con 15 voti favorevoli, 4 voti contrari e 9 astensioni.

Apro la votazione sull'emendamento n. 6: respinto con 10 voti favorevoli, 15 voti contrari e 5 astensioni.

Apro la votazione sull'emendamento n. 7: respinto con 10 voti favorevoli, 15 voti contrari e 5 astensioni.

Chi chiede la parola sull'articolo 13? Consigliera Klotz, prego.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Auf diese Weise braucht Ihr eigentlich keine Sorge zu haben, dass es zu wichtigen und brenzligen Themen zu einem Volksentscheid kommt! Die Hürden sind perfekt!

Einbringer Arnold Schuler! Wenn Sie sagen, dass ein Spielraum gegeben sein müsse, dass etwas geändert wird, dann muss ich Ihnen sagen, dass bereits vorgeprüft ist, ob ein Antrag zulässig ist. Das ist bereits durch das vorgesehene Richterkollegium vorgeprüft. Was wollt Ihr dann noch? Wie viel Spielraum braucht Ihr denn dann noch? Kollegin Hochgruber Kuenzer hat gesagt, dass das Schwergewicht bei der repräsentativen Demokratie bleiben sollte. Das ist in Ordnung und das wird es auch immer bleiben, aber direkt demokratische Maßnahmen innerhalb der fünf Jahre, in denen eine Legislatur funktioniert, sind wichtig. Fünf Jahre sind für viele mündige Bürger einfach zu lang. Das Vertrauen haben ist gut und recht, aber der Bürger soll auch die Möglichkeit bekommen, dass er innerhalb dieser fünf Jahre einmal sagt, dass eine andere Weichenstellung vorgenommen werden sollte.

Bei den Sperrfristen, Arnold Schuler, sind es dann fünfzehn Monate. Sie sagen, dass die Unterschriften gesammelt werden können. Ich habe es ja vorgelesen. Wenn der Landtag im März 2012 eine Gesetzesmaßnahme ergriffen hat, dann kann sie beispielsweise erst nach dem Sommer 2014 in Frage gestellt werden. In dieser Zeit gelten die Gesetze und in dieser Zeit gibt es keine Möglichkeit sie zu ändern. Das ist alles eine Verhinderung, denn Ihr redet immer von den 26.000 Unterschriften und sagt nicht dazu, dass nach diesem Artikel, wie Ihr ihn jetzt genehmigt, die 8.000 Unterschriften, die vorher für eine Bürgerinitiative gesammelt wurden, nicht dazugezählt werden. Das sind dann 34.000 Unterschriften mit keiner Verbindlichkeit. Wenn der Grundsatz stimmt, dann kann man immer noch etwas abändern. Was heißt das schon? Bei so vielen Hürden, die hier eingebaut worden sind, gibt es keinen Volksentscheid. Das kann ich mir nicht mehr vorstellen. Dann braucht man das Quorum nicht mehr,

weil es sowieso nicht mehr zu einer Volksabstimmung kommen kann. Das ist zusammen mit diesen Sperrfristen, in jeder Hinsicht eine Verschlechterung der derzeitigen Regelung.

PRESIDENTE: Chi chiede ancora la parola? Nessuno. Apro la votazione sull'articolo 13: approvato con 15 voti favorevoli, 12 voti contrari e 3 astensioni.

Art. 14

Referendum su iniziative popolari inapplicate

1. *Se la commissione ha dichiarato l'ammissibilità del referendum ai sensi dell'articolo 5, il/la presidente della Provincia ne fissa la data dello svolgimento in una domenica fra il 15 aprile e il 15 giugno. Nel relativo decreto, da pubblicare sul Bollettino Ufficiale della Regione entro il quarantacinquesimo giorno prima del referendum stesso, è indicata anche l'iniziativa popolare sottoposta al giudizio degli elettori/delle elettrici.*
2. *Se detto referendum avviene su un'iniziativa popolare ai sensi dell'articolo 3, comma 1, lettera b), il/la presidente della Provincia può fissarne la data di svolgimento in una domenica al di fuori del periodo di cui al comma 1.*
3. *Se in base a questa legge è stata dichiarata l'ammissibilità di più referendum ai sensi dell'articolo 5, essi si svolgono contemporaneamente, in una sola votazione e nello stesso giorno. Lo svolgimento di uno o più di essi può essere rinviato a data diversa, se nello stesso anno sono già stabiliti ulteriori referendum a livello nazionale, regionale o provinciale ai sensi della legge provinciale 17 luglio 2002, n. 10, contemporaneamente ai quali possano svolgersi detto o detti referendum ai sensi dell'articolo 5. Non è possibile lo svolgimento di referendum ai sensi dell'articolo 5 contemporaneamente alle elezioni a livello comunale, nazionale o europeo.*
4. *Tali referendum non possono svolgersi nei 12 mesi precedenti la fine della legislatura consiliare né nei tre mesi successivi all'elezione del nuovo Consiglio provinciale.*
5. *Il decreto di cui al comma 1 è pubblicato sul Bollettino Ufficiale della Regione. Esso è reso noto anche con manifesti, da affiggere a cura dei comuni almeno 30 giorni prima della data del referendum stesso.*
6. *Se prima della data prevista per lo svolgimento di un referendum ai sensi dell'articolo 5 la legge, l'atto amministrativo o le singole disposizioni a cui eventualmente si riferisce l'iniziativa popolare sono state abrogate o modificate nella sostanza, il/la presidente della Provincia, sentita la commissione dei giudici, dichiara che il referendum non avrà luogo. In caso di abrogazione parziale o di modifica non essenziale, il referendum si tiene sul testo dell'iniziativa popolare adattato o riformulato dalla commissione dei giudici.*
7. *Se necessario, prima del referendum la commissione dei giudici adegua la copertura finanziaria, sentiti gli uffici provinciali competenti. Il testo risultante da tale adeguamento è in ogni caso sottoposto al referendum.*
8. *In caso di modifica essenziale della situazione giuridica o delle circostanze per cui si è deciso di presentare il referendum i/le proponenti possono presentare alla ripartizione provinciale Servizi centrali, entro cinque giorni dalla pubblicazione del decreto del/della presidente della Provincia che fissa la data del referendum, una comunicazione motivata al fine di considerare decaduto il referendum stesso. Questa comunicazione, che dev'essere firmata da tutti i/le proponenti, e il decreto del/della presidente della Provincia che dichiara decaduto il referendum, sono pubblicati sul Bollettino Ufficiale della Regione e resi noti ai sensi dell'articolo 19.*

Art. 14

Volksentscheid

1. *Hat die Richterkommission das Zustandekommen des Volksentscheids erklärt, setzt der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau den Termin für den Volksentscheid fest, der an einem Sonntag zwischen dem 15. April und dem 15. Juni abzuhalten ist. Im entsprechenden Dekret, das bis zum fünf- und vierzigsten Tag vor dem Volksentscheid im Amtsblatt der Region zu veröffentlichen ist, ist auch die Bürgerinitiative, die den Wählern zur Entscheidung vorgelegt wird, angeführt.*

2. Soll eine Bürgerinitiative gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) dem Volksentscheid unterzogen werden, kann der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau den Termin für den Volksentscheid auf einen Sonntag außerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraumes festsetzen.

3. Falls im Sinne dieses Gesetzes das Zustandekommen mehrerer Volksentscheide erklärt wurde, so werden diese zeitgleich abgehalten, mit einem einzigen Urnengang an ein und demselben Tag. Die Abhaltung einer oder mehrerer Volksentscheide kann auf einen anderen Termin verschoben werden, falls im selben Jahr weitere Volksabstimmungen auf Staats- oder Regionalebene oder auf Landesebene gemäß Landesgesetz vom 17. Juli 2002, Nr. 10, anberaunt sind, mit denen der Volksentscheid bzw. die Volksentscheide zeitgleich abgehalten werden kann bzw. können. Eine zeitgleiche Abhaltung von Volksentscheiden im Sinne dieses Gesetzes mit Wahlen auf Gemeinde-, Staats- oder EU-Ebene ist nicht möglich.

4. In den 12 Monaten vor Ablauf der Legislaturperiode des Landtages und in den drei Monaten nach der Wahl des neuen Landtages darf kein Volksentscheid abgehalten werden.

5. Das Dekret laut Absatz 1 wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht. Die allgemeine Bekanntmachung des Dekretes erfolgt durch Plakate, die mindestens 30 Tage vor dem Termin für den Volksentscheid auf Veranlassung der Gemeinden angeschlagen werden.

6. Wenn vor dem Datum, an dem die Abhaltung des Volksentscheids vorgesehen ist, das Gesetz, der Verwaltungsakt oder die einzelnen Bestimmungen, auf die sich die Bürgerinitiative gegebenenfalls bezieht, aufgehoben oder grundlegend abgeändert wurden, erklärt der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau nach Anhören der Richterkommission, dass der Volksentscheid nicht mehr stattfindet. Bei teilweiser Aufhebung oder nicht grundlegender Änderung wird der Volksentscheid über den von der Richterkommission angepassten oder umformulierten Text abgehalten.

7. Falls erforderlich, passt die Richterkommission die finanzielle Deckung vor dem Volksentscheid nach Anhören der zuständigen Landesämter an. Jedenfalls wird der Text, der aus ebendieser Anpassung hervorgeht, dem Volksentscheid unterzogen.

8. Im Falle einer wesentlichen Änderung der Rechtslage oder der Umstände, die Anlass für die Herbeiführung des Volksentscheids waren, können die Antragsteller/Antragstellerinnen innerhalb von fünf Tagen ab Veröffentlichung des Dekrets des Landeshauptmannes/der Landeshauptfrau, mit dem der Termin des Volksentscheids festgesetzt wird, bei der Landesabteilung Zentrale Dienste eine begründete Mitteilung hinterlegen, den Volksentscheid als gegenstandslos zu betrachten. Diese Mitteilung, die von allen Antragstellern/Antragstellerinnen zu unterzeichnen ist, sowie das Dekret des Landeshauptmannes/der Landeshauptfrau, mit dem der Volksentscheid für gegenstandslos erklärt wird, werden im Amtsblatt der Region veröffentlicht und gemäß Artikel 19 bekanntgemacht.

Emendamento n. 1, presentato dalla consigliera Klotz: "Comma 1, le parole "in una domenica fra il 15 aprile e il 15 giugno" sono soppresse."

"Absatz 1, die Worte ", der an einem Sonntag zwischen dem 15. April und dem 15. Juni abzuhalten ist" werden gestrichen."

Emendamento n. 2, presentato dalla consigliera Klotz: "Il comma 4 è soppreso." "Absatz 4 wird gestrichen".

Emendamento n. 3, presentato dalla consigliera Klotz: "Comma 6, le parole "o modificate nella sostanza" e l'ultimo periodo sono soppresi."

"Absatz 6, die Worte "oder grundlegend abgeändert" sowie der letzte Satz werden gestrichen.

La parola alla consigliera Klotz, prego.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Auch zu diesem Artikel gibt es drei Änderungsanträge. Der erste betrifft die Fristen. Absatz 1: "Hat die Richterkommission das Zustandekommen des Volksentscheids erklärt, setzt der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau den Termin für den Volksentscheid fest, der an einem Sonntag zwischen dem 15. April und dem 15. Juni abzuhalten ist. Im entsprechenden Dekret, das bis zum 45. Tag vor dem Tag des Volksentscheids im Amtsblatt der Region zu veröffentlichen ist, ist auch die Bürgerinitiative, die den Wählern zur Entscheidung vorgelegt wird, angeführt." Ich bin der Meinung, dass man sich zwischen dem 15. April und dem 15. Juni nicht selber die Schranken setzen soll. Wenn die anderen Fristen alle wirken, dann ist es wieder eine Erschwernis, denn nur in dieser Zeit kann es dann einen Wahltermin geben. Es ist, meines Erachtens, nicht

klug, sich hier selber wieder Schranken zu setzen, weil es wegen des Legislativendes notwendig sein könnte, dass man ein wenig flexibel bleibt. Das würde das Ganze sicher noch einmal erschweren.

Dieser unselbige Absatz 4 soll gestrichen werden, nämlich, dass in den 12 Monaten vor Ablauf der Legislaturperiode des Landtages und in den drei Monaten nach der Wahl des neuen Landtages kein Volksentscheid abgehalten werden darf. Es gibt also eine 15-monatige Sperrfrist. Nach diesem Muster würden beispielsweise Gesetze oder einzelne Gesetzesbestimmungen, welche ab März 2012 vom Landtag genehmigt werden, bis in den Sommer 2014 hinein nicht mittels Volksabstimmung in Frage gestellt werden können. Zu den Sperrfristen müssen nämlich auch die Sammlungsfristen der Unterschriften gezählt werden, weil die 180 Tage für die Sammlung der Unterschriften, die Zeit vorher für die Vorbereitungsarbeit, nämlich Antrag, Prüfung durch die Richterkommission, Vidimierung der Unterschriftenbögen usw. einzuberechnen sind. In dieser Zeit könnte die Regierung besonders umstrittene Vorhaben durchziehen und damit Fakten schaffen, die dann nicht mehr ungeschehen gemacht werden könnten. Das ist eine sehr, sehr lange Zeit. Man kann sagen, dass dies fast zwei Jahre nicht funktionieren würde.

Der dritte Antrag betrifft den Absatz 6, in dem es auch wieder um Daten geht. *"Wenn vor dem Datum, an dem die Abhaltung des Volksentscheids vorgesehen ist, das Gesetz, der Verwaltungsakt oder die einzelnen Bestimmungen, auf die sich die Bürgerinitiative gegebenenfalls bezieht, aufgehoben oder grundlegend abgeändert wurden - wieder dieser Spielraum -, erklärt der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau nach Anhören der Richterkommission, dass der Volksentscheid nicht mehr stattfindet."* Das soll gestrichen werden, denn nach dieser ganzen Prozedur gibt es, meines Erachtens, wieder diesen Ermessensspielraum. Das kann ja nicht funktionieren!

Im letzten Satz steht: *"Bei teilweiser Aufhebung oder nicht grundlegender Änderung wird der Volksentscheid über den von der Richterkommission angepassten oder umformulierten Text abgehalten."* Dann haben die Einbringer wieder keine Möglichkeit. Das wird einfach vorgegeben und es könnte so sein, dass die Leute, die 34.000 Unterschriften gesammelt haben, sagen, dass der Antrag nicht mehr ihr Anliegen, ihr Antrag, so wie sie ihn wollten, ist. Deswegen gleich eine klare Sache, denn der Antrag soll so zur Abstimmung kommen wie er eingebracht worden ist. Ihr habt jetzt die Unterschriftenhürde, die Sperrfrist drinnen, und somit solltet Ihr wenigstens übrig lassen, dass es das Anliegen ist, so wie es von der Bürgerinitiative formuliert ist, das ein Richterkollegium in diesem gesamten Gremium vorgeprüft hat, und dergleichen mehr. Wie viel Sieb wollt Ihr denn noch einbauen? Arnold Schuler, wenn Sie sagen, dass nicht so oft Volksabstimmungen ... Die Sorge, dass die Bürger zu oft davon Gebrauch machen könnten, braucht Ihr bei diesem Gesetz bestimmt nicht zu haben. Wenn Sie gesagt haben, dass man in der Schweiz davon nicht Gebrauch mache, dann braucht Sie das nicht zu kümmern. Wenn das Volk zufrieden ist und sagt, dass man zwar die Möglichkeit hätte, man aber davon nicht Gebrauch mache, dann werden wir das als gewählte Vertreter des Volkes wohl auch akzeptieren, oder? Das sind Scheinargumente, Arnold Schuler, wenn Sie sagen, dass man in der Schweiz darüber klage, dass das Volk ... Wer klagt denn darüber? Ein überzeugter Demokrat wird auch das zur Kenntnis nehmen, dass es da keinen Einwand gibt, im Gegenteil. Für mich würde das heißen, dass die Politik besser funktioniert, aber die Bürgerinitiativen, also die direkt-demokratischen Maßnahmen sollten besser funktionieren dürfen, sollten überhaupt funktionieren dürfen. Aber so sehe ich keinen Volksentscheid heraufdämmern.

SCHULER (SVP): Zum einen, Frau Kollegin Klotz, haben wir aus eigener Erfahrung gesehen, dass auch mit dem derzeit geltenden Gesetz sehr wohl Volksabstimmungen gemacht werden können und gemacht worden sind. Ich bin überzeugt, dass wir den Zugang erleichtern und auch den Ausgang weniger beeinflussen, indem bereits ein hohes Quorum vorgesehen wird.

Ich möchte auf einen Fehler in der Übersetzung hinweisen. Im Absatz 7 steht im deutschen Text: "Jedenfalls wird der Text, der aus ebendieser Anpassung hervorgeht, dem Volksentscheid unterzogen." Gemeint ist damit, dass, sollte hier im Landtag der Gesetzentwurf an irgendeiner Stelle geändert worden sein, es nicht entscheidend ist, dass der Sinn verändert wird, oder sollte eine Volksabstimmung zu diesem Gesetz gemacht werden, dann gilt das Gesetz so wie es hier den Landtag verlassen hat. Im italienischen Text ist es anders formuliert, nämlich dass es auf jeden Fall dem Referendum zu unterwerfen ist. Hier bräuchte es eine sprachliche Korrektur.

PRESIDENTE: E' necessario un adeguamento nel testo italiano del secondo periodo del comma 7, e in ogni caso, dal senso della norma, credo si possa dire: *"Il testo risultante da tale adeguamento è quello sottoposto a referendum"*, perché, se ho ben capito, c'è un adeguamento fatto dalla commissione dei giudici che adegua per esempio la copertura finanziaria. Quindi il testo che risulta dall'adeguamento dei giudici è quello sottoposto a referendum.

Apro la votazione sull'emendamento n. 1: respinto con 10 voti favorevoli, 17 voti contrari e 2 astensioni.

Apro la votazione sull'emendamento n. 2: respinto con 10 voti favorevoli, 17 voti contrari e 2 astensioni.
 Apro la votazione sull'emendamento n. 3: respinto con 11 voti favorevoli, 18 voti contrari e 1 astensione.
 Chi chiede la parola sull'articolo 14? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 16 voti favorevoli, 11 voti contrari e 3 astensioni.

Art. 15

Schede e votazione

1. *Contenuto e forma delle schede di voto sono stabiliti dalla ripartizione provinciale Servizi centrali secondo quanto previsto dalla presente legge. Sulla scheda va riportato il titolo della proposta di legge o il quesito sottoposto a referendum ai sensi dell'articolo 5, nonché i nomi degli incaricati/incaricate. Se un'iniziativa popolare ai sensi dell'articolo 3, comma 1, lettera a), è sottoposta a referendum ai sensi dell'articolo 5, alla proposta di legge è anteposto il quesito "Lei è favorevole ad approvare la seguente proposta di legge: ...?".*
2. *Si deve garantire che nel seggio gli elettori e le elettrici possano prendere visione della proposta di legge e della relativa relazione accompagnatoria.*
3. *Se sono sottoposte a referendum ai sensi dell'articolo 5 due o più iniziative popolari riguardanti lo stesso oggetto ma incompatibili nel contenuto, esse devono essere riportate insieme su un'unica scheda. Lo stesso vale nel caso che il Consiglio provinciale abbia approvato una controproposta ai sensi dell'articolo 13, comma 2. L'ordine delle proposte sulla scheda è stabilito con sorteggio. Il citato quesito dev'essere corrispondentemente adeguato.*
4. *L'elettore/l'elettrice deve segnalare chiaramente sulla scheda se approva la proposta di legge o risponde affermativamente al quesito (votando Sì) o se risponde negativamente (votando No).*
5. *Se sono sottoposte a referendum di cui all'articolo 5 contemporaneamente due o più proposte di legge o quesiti ai sensi del comma 3, la domanda sulla scheda recita "Quale fra le proposte di legge/Quale fra le proposte dev'essere approvata, o preferisce la situazione giuridica attuale?" L'elettore/l'elettrice può decidersi per una delle proposte ovvero proposte di legge i cui titoli e relativi incaricati/incaricate sono riportati sulla scheda, oppure per la normativa vigente.*

Art. 15

Stimmzettel und Stimmabgabe

1. *Inhalt und Form des Stimmzettels werden von der Landesabteilung Zentrale Dienste nach den Vorgaben dieses Gesetzes bestimmt. Der Stimmzettel hat die Überschrift des Gesetzesvorschlages oder die Fragestellung, die dem Volksentscheid unterzogen wird, und die Namen der Beauftragten zu enthalten. Wird eine Bürgerinitiative gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) dem Volksentscheid unterzogen, wird dem Gesetzesvorschlag die Frage: "Sind Sie dafür, dass folgender Gesetzesvorschlag genehmigt wird: ...?" vorangestellt.*
2. *Es wird gewährleistet, dass die Wähler im Wahllokal in den Gesetzesvorschlag und in den dazugehörigen Begleitbericht Einsicht nehmen können.*
3. *Sollen zwei oder mehrere Bürgerinitiativen, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber miteinander nicht vereinbar sind, dem Volksentscheid unterzogen werden, so sind sie auf einem Stimmzettel gemeinsam anzuführen. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Landtag einen Gegenvorschlag gemäß Artikel 13 Absatz 2 genehmigt hat. Die Reihenfolge der Anführung auf dem Stimmzettel wird durch das Los entschieden. Die vorab angeführte Frage ist entsprechend anzupassen.*
4. *Die abstimmende Person hat auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich zu machen, ob sie dem Gesetzesvorschlag oder der Fragestellung zustimmt (Ja-Stimme) oder diesen/diese ablehnt (Nein-Stimme).*
5. *Werden zwei oder mehrere Gesetzesvorschläge oder Fragestellungen gemäß Absatz 3 gemeinsam dem Volksentscheid unterzogen, so lautet die auf dem Stimmzettel angeführte Frage "Welcher der Gesetzesvorschläge/Welche der Fragestellungen soll genehmigt werden oder ziehen Sie die bestehende Rechtslage vor?". Die abstimmende Person kann sich für einen der Gesetzesvorschläge/eine der Fragestellungen, deren Titel und Beauftragte auf dem Stimmzettel angeführt sind, oder für die bestehende Rechtslage aussprechen.*

Chi chiede la parola? Nessuno. Apro la votazione sull'articolo 15: approvato con 14 voti favorevoli, 5 voti contrari e 9 astensioni.

Art. 16

Risultato del referendum ai sensi dell'articolo 5

1. Una proposta di legge ovvero un quesito raggiunge il necessario consenso in un referendum ai sensi dell'articolo 5 se ottiene più voti favorevoli che contrari.
2. Se sono sottoposte a referendum di cui all'articolo 5 contemporaneamente due o più proposte di legge o quesiti ai sensi dell'articolo 15, comma 3, ottiene il necessario consenso la proposta di legge ovvero il quesito col maggior numero di voti favorevoli, a condizione che tale numero sia superiore a quello dei voti favorevoli al mantenimento della normativa vigente.

Art. 16

Ergebnis des Volksentscheids

1. Ein Gesetzesvorschlag oder eine Fragestellung hat die erforderliche Zustimmung durch Volksentscheid erreicht, wenn er/sie mehr gültige Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält.
2. Falls zwei oder mehrere Gesetzesvorschläge oder Fragestellungen gemäß Artikel 15 Absatz 3 gemeinsam dem Volksentscheid unterzogen wurden, hat jener Gesetzesvorschlag oder jene Fragestellung die erforderliche Zustimmung erreicht, der/die die Mehrheit der gültigen befürwortenden Stimmen erhalten hat, vorausgesetzt, die Anzahl der befürwortenden Stimmen zu diesem Gesetzesvorschlag oder zu dieser Fragestellung ist höher als die Anzahl der Stimmen, die die bestehende Rechtslage vorziehen.

Chi chiede la parola? Nessuno. Apro la votazione sull'articolo 16: approvato con 14 voti favorevoli, 5 voti contrari e 9 astensioni.

Art. 17

*Constatazione del risultato
e pubblicazione*

1. Sulla base dei verbali di scrutinio trasmessi da tutti gli uffici elettorali di sezione della provincia la commissione dei giudici accerta il numero delle persone partecipanti alla votazione, i voti validi favorevoli e contrari, se necessario riesamina i voti contestati, e quindi constata il risultato della votazione stessa. /Le proponenti del referendum ai sensi dell'articolo 5 possono prendere visione del relativo verbale e ottenerne una copia.
2. Se una proposta di legge sottoposta a referendum di cui all'articolo 5 raggiunge il consenso necessario ai sensi dell'articolo 16, il/la presidente della Provincia promulga la legge.
3. Se la proposta di abrogazione di un atto amministrativo sottoposta a referendum di cui all'articolo 5 raggiunge il consenso necessario ai sensi dell'articolo 16, il/la presidente della Provincia dichiara con decreto l'avvenuta abrogazione, con effetto dal giorno successivo alla pubblicazione sul Bollettino Ufficiale della Regione.
4. Se la proposta ovvero proposta di legge non ottiene il consenso necessario ai sensi dell'articolo 16, o se fra due o più proposte di legge oppure quesiti sottoposti congiuntamente a referendum ai sensi dell'articolo 5 nessuno ottiene il necessario consenso, il/la presidente della Provincia ne dà comunicazione sul Bollettino Ufficiale della Regione.

Art. 17

*Feststellung des Ergebnisses
und Veröffentlichung*

1. Auf der Grundlage der von allen Sektionswahlämtern des Landes zugesandten Auszählungsprotokolle stellt die Richterkommission die Anzahl der Personen, die am Volksentscheid teilgenommen haben, die gültigen befürwortenden Stimmen und die gültigen ablehnenden Stimmen sowie nach

allfällig erforderlicher Überprüfung der beanstandeten Stimmen, das Ergebnis des Volksentscheids fest. Die Antragsteller/Antragstellerinnen des Volksentscheids können in das entsprechende Protokoll einsehen und eine Kopie erhalten.

2. Hat ein dem Volksentscheid unterzogener Gesetzesvorschlag die erforderliche Zustimmung gemäß Artikel 16 erreicht, beurkundet der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau das Gesetz.

3. Hat eine dem Volksentscheid unterzogene Fragestellung zur Aufhebung eines Verwaltungsaktes die erforderliche Zustimmung gemäß Artikel 16 erreicht, erklärt der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau mit Dekret die erfolgte Aufhebung, die am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Region wirksam wird.

4. Falls die erforderliche Zustimmung gemäß Artikel 16 für den Gesetzesvorschlag oder die Fragestellung nicht erreicht wurde, oder bei mehreren dem Volksentscheid gemeinsam zu unterziehenden Gesetzesvorschlägen oder Fragestellungen keiner/keine derselben die erforderliche Zustimmung erreicht hat, teilt der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau dies im Amtsblatt der Region mit.

Chi chiede la parola? Nessuno. Apro la votazione sull'articolo 17: approvato con 16 voti favorevoli, 5 voti contrari e 9 astensioni.

Art. 18

Requisiti per il referendum consultivo

1. Perché possa svolgersi un referendum consultivo ai sensi dell'articolo 4, comma 1, sono necessarie le firme di 26.000 cittadini/cittadine iscritti nelle liste elettorali di un comune della provincia e aventi diritto al voto per l'elezione del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano.

2. Per la richiesta, la raccolta e la presentazione delle firme nonché per l'ammissibilità di un referendum consultivo ai sensi dell'articolo 4, comma 1, si applicano, per quanto compatibili, le disposizioni dell'articolo 13. Un referendum consultivo ai sensi dell'articolo 4, comma 1, non può essere richiesto se negli ultimi cinque anni si è già svolto un referendum di cui all'articolo 5 o un referendum consultivo sul medesimo ambito e con gli stessi obiettivi fondamentali.

3. Per fissare la data e per lo svolgimento di un referendum consultivo si applicano, per quanto compatibili, le disposizioni del presente capo. In caso di referendum consultivo ai sensi dell'articolo 4, comma 2, il/la presidente della Provincia ne fissa la data di svolgimento in base alla comunicazione del o della presidente del Consiglio provinciale ovvero della deliberazione della Giunta provinciale; in caso di deliberazione del Consiglio o della Giunta provinciali si può derogare dal periodo di tempo di cui all'articolo 14, comma 1.

4. Al referendum consultivo ai sensi dell'articolo 4, commi 1 e 2, possono partecipare tutti i cittadini e le cittadine che abbiano compiuto il sedicesimo anno d'età e soddisfino i restanti requisiti per l'esercizio del diritto di voto attivo per l'elezione del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano.

Art. 18

Voraussetzungen

für die beratende Volksabstimmung

1. Damit eine beratende Volksbefragung gemäß Artikel 4 Absatz 1 herbeigeführt werden kann, bedarf es der Unterschriften von 26.000 Bürgern und Bürgerinnen, die in den Wählerlisten einer Gemeinde des Landes eingetragen und für die Wahl des Südtiroler Landtages wahlberechtigt sind.

2. Soweit vereinbar kommen für die Beantragung, die Sammlung und Hinterlegung der Unterschriften sowie das Zustandekommen der beratenden Volksbefragung gemäß Artikel 4 Absatz 1 die Bestimmungen des Artikels 13 zur Anwendung. Eine beratende Volksbefragung gemäß Artikel 4 Absatz 1 darf nicht beantragt werden, wenn in den letzten fünf Jahren bereits ein Volksentscheid oder eine beratende Volksabstimmung zum selben Sachgebiet und mit demselben Grundanliegen stattgefunden hat.

3. Soweit vereinbar kommen für die Anberaumung und Durchführung der beratenden Volksbefragung die Bestimmungen dieses Abschnittes betreffend den Volksentscheid zur Anwendung. Im Falle einer beratenden Volksbefragung gemäß Artikel 4 Absatz 2 setzt der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau den Termin für die beratende Volksabstimmung auf der Grundlage der Mitteilung des Präsidenten/der Präsidentin des Südtiroler Landtages bzw. der Beschlussfassung der Landesregierung

fest, wobei im Falle einer entsprechenden Beschlussfassung des Landtages bzw. der Landesregierung vom Zeitraum gemäß Artikel 14 Absatz 1 abgewichen werden kann.

4. An der beratenden Volksbefragung gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 können alle Bürger und Bürgerinnen teilnehmen, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und die übrigen für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes für die Wahl des Südtiroler Landtages erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Emendamento n. 1, presentato dalla consigliera Klotz: "Comma 1, la cifra "26.000" è sostituita dalla cifra "5.000".

"Absatz 1, die Zahl "26.000" wird durch die Zahl "5.000" ersetzt.

Emendamento n. 2, presentato dalla consigliera Klotz: "Comma 1, la cifra "26.000" è sostituita dalla cifra "6.000".

"Absatz 1, die Zahl "26.000" wird durch die Zahl "6.000" ersetzt.

Emendamento n. 3, presentato dai consiglieri Dello Sbarba e Heiss: "Comma 1, la cifra "26.000" è sostituita dalla cifra "8.000".

"Absatz 1, die Zahl "26.000" wird durch die Zahl "8.000" ersetzt.

Emendamento n. 4, presentato dai consiglieri Dello Sbarba e Heiss: "Comma 1, la cifra "26.000" è sostituita dalla cifra "10.000".

"Absatz 1, die Zahl "26.000" wird durch die Zahl "10.000" ersetzt."

Subemendamento n. 4.1 all'emendamento n. 4, presentato dal consigliere Schuler: " Comma 1, la cifra "10.000" è sostituita dalla cifra "20.000".

"Absatz 1, die Zahl "10.000" wird durch die Zahl "20.000" ersetzt."

Emendamento n. 5, presentato dal consigliere Schuler: "Il secondo periodo del comma 3 è soppresso." "Absatz 3 der zweite Satz wird gestrichen".

Emendamento n. 6, presentato dal consigliere Schuler: "Nel comma 4 le perole "commi 1 e 2" sono sopresse."

"Absatz 4 werden die Wörter "Absätze 1 und 2" gestrichen".

L'emendamento n. 4 è stato ritirato dai presentatori.

La parola alla consigliera Klotz.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Hier geht es um die Voraussetzungen für die beratende Volksabstimmung: *"Damit eine beratende Volksbefragung herbeigeführt werden kann, bedarf es der Unterschriften von 26.000 Bürgern."* Das ist eine unglaublich hohe Zahl. Wir hätten vorgesehen, diese Anzahl auf 5.000 zu senken. Beratende Volksbefragung, keinerlei Verbindlichkeit, 26.000 Unterschriften! Dann gibt es den Alternativvorschlag, 6.000 Unterschriften vorzusehen, wenn 5.000 schon nicht angenommen werden. Das sind diese beiden Anträge, also wenigstens auf so viel Unterschriften herunterzugehen wie bei einem Bürgerantrag.

Für einen Bürgerantrag braucht es jetzt 4.000 Unterschriften, weshalb 5.000 oder 6.000 Unterschriften, meines Erachtens, für eine beratende Volksbefragung genug wären.

SCHULER (SVP): Zuerst zu den eigenen Änderungsanträgen. Den Änderungsantrag Nr. 4.1 ziehe ich zurück. Die anderen beiden Anträge betreffen die Streichung von Absätzen, weil sie nicht mehr notwendig sind. Nachdem wir schon bei der vorhergehenden Behandlung die Möglichkeit der Volksbefragung auf Initiative der Landesregierung bzw. des Landtages gestrichen haben, sind in der Folge auch zwei Absätze in diesem Artikel zu streichen.

Zu den Äußerungen von Frau Kollegin Klotz Folgendes. Ob es jetzt eine Volksabstimmung als Volksentscheid oder als Volksbefragung ist, die Prozedur und der Aufwand bleiben immer dasselbe. Natürlich ist es so – ich habe in der Vergangenheit darauf hingewiesen –, dass eine Volksbefragung nie bindend ist und nie bindend sein kann. Dazu bräuchte es ein Gesetz, denn nur ein Gesetz kann bindend sein, weil man sonst Konsequenzen vorsehen müsste, das heißt, wenn es so in der Form nicht umgesetzt wird, dann wird der Landtag aufgelöst oder was weiß ich, aber es ist in der ganzen Welt so, auch in der Schweiz, dass Volksbefragungen zwar irgendwo politisch bindend sind, aber rechtlich nicht bindend sein können. Deshalb sehe ich vom Prozedere und auch vom Auftrag an die Politik keinen großen Unterschied, ob es ein Volksentscheid oder eine Volksbefragung ist, denn wenn sich die Mehrheit der Bevölkerung für etwas ausspricht, dann wird die Politik gut daran tun, dieses Ergebnis auch umzusetzen.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Zum Fortgang der Arbeiten! Kollege Schuler unterstellt mir, den Unterschied zwischen einem Volksentscheid und einer Volksbefragung nicht zu kennen. Diesbezüglich gibt es einen Unterschied. Den kennen wir wohl alle, oder?

PRESIDENTE: Apro la votazione sull'emendamento n. 1: respinto con 10 voti favorevoli, 16 voti contrari e 1 astensione.

Apro la votazione sull'emendamento n. 2: respinto con 11 voti favorevoli e 16 voti contrari.

Apro la votazione sull'emendamento n. 3: respinto con 11 voti favorevoli e 17 voti contrari.

Apro la votazione sull'emendamento n. 5: approvato con 14 voti favorevoli, 3 voti contrari e 12 astensioni.

Apro la votazione sull'emendamento n. 6: approvato con 14 voti favorevoli, 7 voti contrari e 7 astensioni.

Chi chiede la parola sull'articolo 18? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 14 voti favorevoli, 11 voti contrari e 3 astensioni.

Capo IV

Disposizioni finali

Art. 19

Pubblicazione

1. La ripartizione provinciale Servizi centrali garantisce una presentazione obiettiva ed equilibrata dell'oggetto della richiesta popolare, dell'iniziativa popolare, del referendum ai sensi dell'articolo 5 o del referendum consultivo e si occupa della loro pubblicazione sui mezzi d'informazione locali nonché sui siti Internet dell'amministrazione provinciale. Questi ultimi forniscono anche le informazioni di cui al comma 2.

2. Il giorno della restituzione dei prestampati convalidati per le firme, le amministrazioni comunali, in base alla relativa comunicazione della ripartizione provinciale Servizi centrali, rendono noto quanto segue, secondo le consuetudini locali e sui propri siti Internet:

- a) la richiesta popolare, anche in caso di richiesta ai sensi dell'articolo 4, comma 1, o la proposta di legge oppure il quesito dell'iniziativa civica completi di relazione accompagnatoria;
- b) il periodo per la raccolta delle firme;
- c) i luoghi e gli orari per apporre le firme, se comunicati dagli incaricati/incaricate alla ripartizione provinciale Servizi centrali.

3. In caso di referendum ai sensi dell'articolo 5 la ripartizione provinciale Servizi centrali in collaborazione coi comuni fa pervenire a ogni famiglia, nel periodo fra il 20° e il 30° giorno prima della data della votazione, un opuscolo dai seguenti contenuti:

- a) proposta di legge o quesito dell'iniziativa popolare, completi di relazione accompagnatoria e dell'eventuale controproposta;
- b) data del referendum ai sensi dell'articolo 5 e orari d'apertura dei seggi elettorali;
- c) illustrazione delle modalità di voto;
- d) un fac-simile della scheda di voto;
- e) una descrizione sintetica, obiettiva e di facile comprensione dell'oggetto del referendum ai sensi dell'articolo 5;
- f) nella stessa misura, rispettivamente il punto di vista dei/delle proponenti del referendum ai sensi dell'articolo 5 e il punto di vista della Giunta provinciale oppure del/della presidente del Consiglio provinciale, quest'ultimo/quest'ultima dopo aver sentito il collegio dei capigruppo;
- g) l'eventuale risultato della votazione sull'iniziativa popolare trattata in Consiglio provinciale.

4. In caso di più referendum che si tengono congiuntamente nello stesso giorno ai sensi dell'articolo 14, comma 3, l'opuscolo comprende per ogni singolo referendum i contenuti di cui al comma 3. Si può rinunciare alla riproduzione delle proposte di legge o relazioni accompagnatorie, ma l'opuscolo deve indicare dove questi testi siano reperibili.

5. La ripartizione provinciale Servizi centrali si occupa della traduzione in ladino dei documenti di cui ai commi da 1a 3, inoltre provvede alla loro pubblicazione o li fa pervenire ai comuni ladini. Nei seggi elettorali dei comuni ladini si garantisce che elettori ed elettrici possano prendere visione della traduzione delle proposte o delle proposte di legge comprese le relative relazioni accompagnatorie.

4. Abschnitt
Schlussbestimmungen

Art. 19

Bekanntmachung

1. Die Landesabteilung Zentrale Dienste garantiert eine objektive und ausgewogene Darstellung des Gegenstandes des Bürgerantrages, der Bürgerinitiative, des Volksentscheids oder der beratenden Volksbefragung und sorgt für deren Veröffentlichung über die lokalen Medien sowie auf den Webseiten der Landesverwaltung. Letztere geben auch die Inhalte gemäß Absatz 2 wieder.

2. Am Tag nach der Rückgabe der vidimierten Unterschriftsbögen machen die Gemeindeverwaltungen auf der Grundlage der entsprechenden Mitteilung der Landesabteilung Zentrale Dienste ortsüblich und über ihre Webseiten Folgendes bekannt:

- a) den Bürgerantrag, und zwar auch im Falle eines Antrags gemäß Artikel 4 Absatz 1, oder den Gesetzesvorschlag oder die Fragestellung der Bürgerinitiative samt Begleitbericht,
- b) den Zeitraum für die Sammlung der Unterschriften,
- c) Orte und Zeiten der Möglichkeit zur Unterschriftsleistung, sofern die Beauftragten dies der Landesabteilung Zentrale Dienste mitgeteilt haben.

3. Im Falle eines Volksentscheids übermittelt die Landesabteilung Zentrale Dienste in Zusammenarbeit mit den Gemeinden im Zeitraum zwischen dem 20. und dem 30. Tag vor dem Abstimmungstermin an jeden Haushalt ein Abstimmungsheft mit folgendem Inhalt:

- a) Gesetzesvorschlag oder die Fragestellung der Bürgerinitiative samt Begleitbericht und Gegenvorschlag, falls vorhanden,
- b) Termin des Volksentscheids und Öffnungszeiten der Wahllokale,
- c) Erläuterung des Abstimmungsmodus,
- d) ein Muster des Stimmzettels,
- e) eine zusammenfassende, objektive und allgemeinverständliche Beschreibung des Gegenstandes des Volksentscheids;
- f) in je gleichem Umfang die Stellungnahme der Antragsteller/Antragstellerinnen des Volksentscheids und jene der Landesregierung oder jene des Landtagspräsidenten/der Landtagspräsidentin, letztere nach Anhören des Kollegiums der Fraktionsvorsitzenden,
- g) das allfällige Abstimmungsergebnis über die im Landtag behandelte Bürgerinitiative.

4. Im Falle von mehreren Volksentscheiden, die gemäß Artikel 14 Absatz 3 an ein und demselben Tag abgehalten werden, gibt das Abstimmungsheft den im Absatz 3 genannten Inhalt zu jedem dieser Volksentscheide wieder. Vom Abdruck der Gesetzesvorschläge oder Begleitberichte kann abgesehen werden, wobei das Abstimmungsheft den Hinweis enthalten muss, wo die entsprechenden Texte zur Verfügung stehen.

5. Die Landesabteilung Zentrale Dienste sorgt für die Übersetzung der in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Dokumente in die ladinische Sprache und veranlasst deren Veröffentlichung oder Übermittlung in den ladinischen Gemeinden. In den Wahllokalen der ladinischen Gemeinden wird gewährleistet, dass die Wähler/Wählerinnen in die Übersetzung der Gesetzesvorschläge oder Fragestellungen samt den allfällig dazugehörigen Begleitberichten Einsicht nehmen können.

Chi chiede la parola? Nessuno. Apro la parola sull'articolo 19: approvato con 14 voti favorevoli, 7 voti contrari e 7 astensioni.

Art. 20

Rimborso spese

1. Ai/alle proponenti di referendum ai sensi dell'articolo 5 spetta, su richiesta, un rimborso spese nella misura di 0,50 euro per ogni firma valida, fino al raggiungimento del numero minimo necessario. Presupposto per tale rimborso è che la commissione dei giudici dichiari l'ammissibilità del referendum stesso.

2. La relativa domanda dev'essere presentata alla ripartizione provinciale Servizi centrali da un incaricato/incaricata entro 30 giorni dalla dichiarazione di ammissibilità del referendum stesso. Essa deve indicare il nome della persona delegata a ricevere l'intero importo con effetto liberatorio.

Art. 20

Spesenrückvergütung

1. Den Antragstellern/Antragstellerinnen von Volksentscheiden steht auf Antrag eine Spesenrückvergütung zu und zwar in der Höhe von 0,50 Euro für jede gültige Unterschrift bis zum Erreichen der erforderlichen Mindestanzahl. Voraussetzung dafür ist, dass die Richterkommission das Zustandekommen des Volksentscheids erklärt.

2. Der entsprechende Antrag ist von einem/einer Beauftragten innerhalb von 30 Tagen ab der Erklärung, dass der Volksentscheid zustande gekommen ist, bei der Landesabteilung Zentrale Dienste einzubringen. Darin ist der Name der Person anzugeben, die dazu ermächtigt ist, den gesamten Betrag mit befreiender Wirkung entgegenzunehmen.

Chi chiede la parola? Nessuno. Apro la parola sull'articolo 20: approvato con 14 voti favorevoli, 5 voti contrari e 9 astensioni.

Art. 21

Regolamentazione delle votazioni

1. Ferme restando le disposizioni sul referendum consultivo, possono partecipare alle raccolte delle firme e al referendum ai sensi dell'articolo 5 tutti i cittadini/tutte le cittadine iscritti nelle liste elettorali di un comune della provincia e aventi diritto al voto per l'elezione del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano.

2. Per garantire l'esercizio del diritto di voto nei referendum consultivi ai sensi dell'articolo 18, comma 4, sono istituite liste elettorali aggiuntive.

3. Per quanto non diversamente previsto in modo esplicito dalla presente legge si applicano le disposizioni sull'elezione del Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano.

Art. 21

Regelung der Abstimmung

1. Unbeschadet der Bestimmungen betreffend die beratende Volksbefragung können an den Unterschriftensammlungen und am Volksentscheid alle Bürger/Bürgerinnen teilnehmen, die in die Wählerlisten einer Gemeinde des Landes eingetragen und für die Wahl des Südtiroler Landtages wahlberechtigt sind.

2. Um die Ausübung des Wahlrechtes bei beratenden Volksbefragungen gemäß Artikel 18 Absatz 4 zu gewährleisten, werden zusätzliche Wählerlisten erstellt.

3. Soweit im gegenständlichen Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt, kommen die Bestimmungen für die Wahl des Südtiroler Landtages zur Anwendung.

Chi chiede la parola? Nessuno. Apro la parola sull'articolo 21: approvato con 14 voti favorevoli, 6 voti contrari e 9 astensioni.

Art. 22

Abrogazione

1. È abrogata la legge provinciale 18 novembre 2005, n. 11, e successive modifiche.

Art. 22

Aufhebung

1. Das Landesgesetz vom 18. November 2005, Nr. 11, in geltender Fassung, ist aufgehoben.

Chi chiede la parola? Nessuno. Apro la parola sull'articolo 22: approvato con 14 voti favorevoli, 12 voti contrari e 3 astensioni.

Art. 23

Disposizioni finanziarie

1. La copertura delle spese ai sensi della presente legge avviene con gli stanziamenti a carico dell'UPB 01110 del bilancio di previsione per l'esercizio finanziario 2012 e seguenti, integrabili ai sensi dell'articolo 18 della legge provinciale 29 gennaio 2002, n. 1.

Art. 23

Finanzbestimmungen

1. Die Deckung der Ausgaben im Sinne dieses Gesetzes erfolgt mit den Bereitstellungen zu Lasten der HGE 01110 des Haushaltsvoranschlags für das Finanzjahr 2012 und folgende, die gemäß Artikel 18 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, ergänzt werden können.

Emendamento n. 1, presentato dall'assessore Bizzo: "La cifra 2012 è sostituita con la cifra 2013".
"Die Jahreszahl 2012 wird mit der Jahreszahl 2013 ersetzt."

Chi chiede la parola? Nessuno. Apro la votazione sull'emendamento n. 1: approvato a maggioranza con 17 voti favorevoli, 11 voti contrari e 1 astensione.

Chi chiede la parola sull'articolo 23? Nessuno. Apro la votazione: approvato con 16 voti favorevoli, 11 voti contrari e 2 astensioni.

Ha chiesto la parola il consigliere Baumgartner sull'ordine dei lavori, prego.

BAUMGARTNER (SVP): Zum Fortgang der Arbeiten! Ich ersuche um eine Sitzungsunterbrechung bis 13 Uhr, um eine Besprechung meiner Landtagsfraktion zu ermöglichen.

PRESIDENTE: Accolgo la richiesta e chiudo la seduta fino alle ore 15.

ORE 12.40 UHR

ORE 15.00 UHR

Appello nominale – Namensaufruf

PRESIDENTE: Riprendiamo la seduta. Siamo arrivati alle dichiarazioni di voto sul disegno di legge provinciale n. 107/11. La parola alla consigliera Klotz, prego.

KLOTZ (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Wie man jetzt bei den letzten Abstimmungen gesehen hat, haben mein Kollege Knoll und ich zu allen Anträgen nein gesagt, weil das Gesetz, selbst mit jenen Bestimmungen, die sonst vielleicht noch akzeptabel gewesen wären, unter diesen Bedingungen wirklich eine Erschwernis bedeutet und nicht ein Instrument für direkt-demokratische Maßnahmen sein kann. Auch wenn das sogenannte Quorum fällt, sind die Zugangshürden derart hoch, dass es eher ein Verhinderungsgesetz ist, nämlich die Unterschriften-sammlung, die zweimalige Hürde, die zusätzliche Hürde des Ermessensspielraums nicht nur der Kommission, sondern auch des Landtages bzw. der Landesregierung, die sehr, sehr engen Sperrfristen und dadurch die Möglichkeit, besonders heikle Beschlüsse bzw. besonders heikle Vorhaben von Seiten der Landesregierung genau in die Zeit zu verlegen, in der ein Volksentscheid nicht möglich ist, wie bereits mehrmals dargelegt - das wären dann 21 Monate, also fast zwei Jahre -, und dadurch die Möglichkeit, dass die Landesregierung genau in der Zeit all das umsetzen könnte, von dem sie befürchten müsste, dass es einen Volksentscheid oder auch eine Volksbefragung gibt.

Lieber Kollege Georg Pardeller, es freut mich, dass Sie wieder da sind und es freut mich, dass sich alle so freuen darüber, dass Sie wieder da sind. Wenn ich jetzt meine Stellungnahme fertig abgeben dürfte, wäre ich Ihnen dankbar.

Das alles sind solche Erschwernisse, dass dies das abgeschaffte Quorum nicht wettmachen kann, weil es auf diese Weise einen Volksentscheid, eine Volksinitiative kaum oder sehr, sehr schwerlich geben wird. Die ganze Prozedur dauert auf diese Weise unglaublich lange. Es ist also nicht eine Erleichterung, sondern eine Erschwernis. Ich bin der Meinung, dass das geltende Gesetz noch besser ist, weil man das, was das Quorum anbelangt,

durch entsprechende Information, durch entsprechende Werbung wettmachen könnte. Es sind weniger Unterschriften – 13.000 Unterschriften - zu sammeln, die Sperrfristen sind nicht ein solches Hindernis, auch der Ermessensspielraum nicht, und, Kollege Arnold Schuler, im vorliegenden Gesetzentwurf ist zwar die Möglichkeit vorgesehen, Landtagsbeschlüsse bzw. Akte der Landesregierung in Frage zu stellen und darüber abzustimmen, aber wenn es so hohe Zugangshürden gibt, dann werden sich die Initiativgruppen von Bürgern und Bürgerinnen gut überlegen, denn wir als Abgeordnete haben hier die Möglichkeit uns zusammenzutun. Die Bürger aber haben diese Möglichkeit nicht. Auch darauf muss man Rücksicht nehmen.

Aus all diesen Gründen – ich habe es in meinem Minderheitenbericht bereits erklärt, dargelegt, denn wenn das Gesetz so ausgeht, bleibt es eher ein Verhindernismechanismus und kein Erleichterungsmechanismus - können wir nur gegen dieses Gesetz stimmen, weil es nicht das bringt, was es zu Beginn verheißen hat und weil es jetzt zum Schluss mit all diesen Hürden, die bleiben, nicht eine geeignete Maßnahme ist, die Bürgerbeteiligung zu fördern.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Die Freiheitliche Landtagsfraktion stimmt gegen diesen Gesetzentwurf aufgrund der Argumente, die wir bereits im Rahmen der Generaldebatte und auch im Laufe der Artikeldebatte vorgebracht haben. Er stellt eine eindeutige Verschlechterung des bestehenden Gesetzes dar. Die Hürden sind so hoch, dass man von einer Bürgerbeteiligung nicht reden kann. Ich würde eher von einem Bürgerausschlussgesetz reden. Man gibt vor, direkte Demokratie zu wollen und verhindert sie gleichzeitig. Die Hürden sind so mannigfaltig und so hoch, dass sie nicht angetan sind, eine Bürgerbeteiligung zuzulassen.

Wir hatten einen eigenen Gesetzentwurf vorbereitet, mit dem das bestehende Gesetz verbessert werden sollte, indem das Quorum von 40 auf 15 Prozent abgesenkt wird. Es nützt wenig zu sagen, dass es ein Null-Quorum gebe, wenn die Einstiegshürde so hoch ist, dass man sie nicht erreicht. Auch die Diskreziionalität seitens der vorgeschalteten Institutionen, hier etwas nicht zulassen zu können, kann nicht dazu führen, beim Bürger draußen den Eindruck zu erwecken, dass es wichtig ist mitzubestimmen, sondern es wird alles getan, um ihn davon abzuhalten. Man wollte zunächst sogar 38.000 Unterschriften, nämlich die Verdreifachung der Unterschriften in einer kürzeren Zeit. Es ist jetzt immer noch eine Verdoppelung und jeder, der einmal Unterschriften für eine Wahl oder für irgendetwas gesammelt hat, weiß, wie schwer es ist, diese Anzahl an Unterschriften zusammenzubringen, dass dies viel, viel Arbeit für eine Bürgerbewegung ist, die keine Struktur hat. Eines ist es, wenn eine Partei, die Strukturen hat, Unterschriften sammelt, und etwas anderes ist es, wenn dies eine lose aus Anlass gegründete Bürgerbewegung machen soll, denn dann wird es äußerst schwierig sein. Aus diesen Gründen ein eindeutiges Nein zu diesem Gesetzentwurf.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): Cari colleghi e care colleghe soprattutto della Volkspartei, noi voteremo contro questo disegno di legge. Non ripeto perché: Aumenta moltissimo il numero delle firme, impone i due gradini per arrivare al referendum senza quorum, ad un referendum a cui non si arriverà mai. È un disegno di legge che rende più difficile l'esercizio della democrazia diretta invece di renderlo meno faticoso e più riflettuto.

Detto questo, vi vorrei invitare ad una riflessione. Questa mattina abbiamo votato diversi articoli in cui nella maggior parte, sommando i voti contrari e i voti di astensione, la votazione è andata in parità: 14 a 14. In alcuni casi addirittura c'erano 15 voti contrari o astenuti e 14 a favore, 13, 12 a volte. È un disegno di legge che in parte non convince neanche voi, colleghi della Volkspartei. È un disegno di legge che in parte, mi riferisco soprattutto ai membri della Giunta, non piace ad una parte di voi, e lo state per approvare solo con i nostri voti. Non so se avete convinto intanto i colleghi del Partito Democratico a passare dall'astensione al voto favorevole, io spero di no, Saluto con soddisfazione il collega Pardeller che avete portato qui per avere il diciottesimo voto – spero che stia bene e gli faccio tanti auguri – perché avevate paura di non avere il diciottesimo voto. Lo voterete da soli, senza la maggioranza dei 2/3. Il problema della maggioranza dei 2/3 dei voti non è solo una questione tecnica, è una questione politica, e il regolamento interno ci dice che su certe materie non si può andare avanti a colpi di maggioranza semplice. Ci vuole un consenso un po' più largo, i 2/3 dei voti, altrimenti è molto facile fare un referendum. Voi avete contro non solo l'opposizione in aula, e questo sarebbe il meno, ma avete contro anche tutti coloro che in questi anni si sono impegnati per la democrazia diretta, quelli che hanno mosso tanti anni fa tutto questo percorso a cui poi venne risposto. Ricordate la legge popolare fatta in base alla legge regionale, poi la risposta Baumgartner con la legge SVP del 2008. Voi li avete tutti contro e lasciate una legge, se viene approvata oggi, lasciate questa patata bollente ai vostri successori, perché molti di noi e di voi non ci saranno la prossima legislatura. Quindi se oggi approviamo questa legge, lasciamo ai nostri successori questa patata bollente nel primo anno

di legislatura di un referendum sulla democrazia diretta di abrogazione di questa legge, con le polemiche. Voi state per approvare una legge azzoppata che ha il destino di azzoppiare la successiva generazione di politici e politiche che qui siederanno la prossima legislatura. Voi lasciate questo bel regalino a Arno Kompatscher e a tutti gli altri che vi seguiranno. Vi invito a fare una riflessione: non sarebbe meglio lasciar perdere questa legge, fare una dichiarazione, collega Baumgartner, in cui si dice: votiamo contro perché non c'è stato un sufficiente consenso e dalla prossima legislatura ci rimettiamo tutti ad un tavolo, assieme ai comitati dei cittadini e vediamo di trovare una soluzione con il consenso? So che questa proposta vi sembrerà curiosa, ma è un appello che vi faccio: non votiamo questa legge! Fate una dichiarazione di voto contrario tecnico e ripartiamo con la prossima legislatura. Non lasciate questa brutta sorpresa a chi verrà in questo Consiglio a sostituirci e a sostituirvi. Non lasciate questo inciampo al primo anno di legislatura di Arno Kompatscher.

PÖDER (BürgerUnion): Ich werde natürlich gegen diesen Gesetzentwurf stimmen. Da braucht man nicht lange herumzureden, denn es geht einfach darum, dass die Hürden, was die Anzahl der erforderlichen Unterschriften anbelangt, dermaßen hoch angesetzt werden, dass in Zukunft für die Bürger die Einleitung einer Volksabstimmung mehr oder weniger unmöglich wird. Deshalb ist dieser Gesetzentwurf sicher abzulehnen. Ich werde, wenn er genehmigt wird, auf jeden Fall den Antrag auf Einleitung einer Volksabstimmung unterstützen. Das Gesetz muss im Amtsblatt der Region sofort veröffentlicht werden und dann haben, wenn es nicht mit einer Zweidrittelmehrheit genehmigt wird, mindestens sieben Abgeordnete drei Monate lang Zeit, den Antrag auf Einleitung einer Volksabstimmung zu stellen. Der Antrag muss ans Präsidium gerichtet sein und die Unterschrift des Abgeordneten muss laut Gesetz vom Generalsekretär oder von einem Beauftragten beglaubigt werden. Das ist die Möglichkeit. Wenn dies mindestens sieben Abgeordnete tun, dann gibt es eine Volksabstimmung über den Gesetzentwurf.

ARTIOLI (Lega Nord – Team Autonomie): Questa non è una legge per la democrazia diretta. Infatti non mi sono nemmeno sprecata a parlare, perché secondo me il tempo è prezioso - vedete quante persone ci sono in aula adesso - e l'unica cosa che dovete fare è rendervi conto che questa è una bancarotta.

BAUMGARTNER (SVP): Ich möchte eines vorausschicken. Wir können klarerweise sagen, dass wir das Gesetz nicht machen, vor allem weil hier viel diskutiert worden ist, denn von Anfang an, zumindest in letzter Zeit, gab es keine Bereitschaft mehr, auf Kompromisse einzugehen. Wir haben kontinuierlich vorgeschlagen, darüber zu reden, aber die Bereitschaft von Seiten der Opposition hat gefehlt, das muss ich ganz offen sagen. Dass wir einen Gesetzentwurf vorschlagen und dann darauf beharren, gleichzeitig aber bereit sind, Kompromisse einzugehen, geziemt sich, gehört sich in einem Parlament, gehört sich im Landtag, aber dies war leider nicht möglich, und das vielleicht auch, weil wir zeitlich zu nahe an den Landtagswahlen sind.

Kollege Pöder! Wir haben überhaupt keine Angst bzw. wir sind auch dafür und haben kein Problem, eine Volksabstimmung in Bezug auf dieses Gesetz zu machen. Man soll über dieses Gesetz abstimmen, das ist in Ordnung. Dann kann das Volk entscheiden, ob es für es gut oder nicht gut geht. Wir haben uns lange bemüht, einen Kompromiss zu finden. Letztendlich haben wir keine andere Möglichkeit als mit dem, was wir vorgeschlagen haben, ... Wir sind dann selber mit dem Unterschriftenquorum zurückgegangen und haben das in Eigenregie ohne die Zustimmung von Seiten der Opposition gemacht. Wir werden sehen, wie es dann letztendlich ausgeht, aber sicher ist, dass es mehrere Erleichterungen in Bezug auf das alte Gesetz gibt. Ich habe bereits im Rahmen der Debatte zum Artikel 13 angesprochen, dass das Abstimmungsquorum eliminiert wird, dass es auf der einen Seite die 40-Prozent-Hürde nicht mehr gibt, auf der anderen Seite auch Verwaltungsbeschlüsse der Volksbefragung unterworfen werden können, und zum anderen, als drittes, die Tatsache, dass die Unterschrift in elektronischer Form gemacht werden kann. Insofern gibt es eine ganze Reihe von Verbesserungen, wenn wir sie so nennen wollen, im Vergleich zum alten Gesetz. Deswegen ist es für viele von uns unverständlich, dass der Rest der Abgeordneten des Landtages nicht für diesen Gesetzentwurf stimmen will. Wir müssen jetzt danach trachten, ihn so weiterzubringen. Wir haben, wie gesagt, kein Problem mit einer eventuellen Volksabstimmung über dieses Gesetz, im Gegenteil, es ist sogar gut, dass man eine Volksabstimmung darüber macht. Wir haben sicherlich nichts dagegen, sondern sind ebenfalls dafür.

SEPPI (Unitalia – Movimento Iniziativa Sociale): Capisco tutti gli esercizi di equilibrismo a cui il collega Baumgartner e altri sono costretti davanti a situazioni di questo tipo, però se si voleva andare a peggiorare una legge che aveva già una sua logica prevedendo 13 mila firme, che sono un numero accettabile, portandole a 26

mila, che sono esattamente il doppio, e portare un quorum per dare valenza al referendum dal 40%, che è quello attuale, allo zero, le cose potevano restare come erano senza voler disturbare una maggioranza che dovrebbe essere in "tutt'altre faccende affaccendata".

Un quorum uguale a zero significa che se va a votare il 10% della popolazione io devo accettare la loro volontà, anche quando al 90% non interessa la cosa. Gli esempi degli altri paesi che sono stati fatti, dalla Svizzera alla Lituania, sono senza senso. Noi italiani, e mi riferisco anche ai cittadini tedeschi di questa terra, abbiamo un'abitudine che ci è stata inculcata, secondo la quale gli atteggiamenti che si tengono davanti ad un referendum sono tre: uno sì, uno no e uno "sto a casa". Se il 50%, o il 40% o, con un massimo sforzo di diplomazia diciamo anche il 35%, delle persone non ha nessun interesse a votare per un referendum, perché manda un messaggio chiaro a chi sta nel palazzo: vi abbiamo eletto per fare le leggi, fatele voi, penso che a quel punto un referendum non possa essere impositivo nei confronti di un 65% che non ha nessuna intenzione di votare o che si disinteressa di quel problema o che, ancora di più, ritiene che avendo eletto una classe politica, sia essa a dover decidere su una problematica di quel tipo.

Sul referendum c'è un abuso pazzesco. Capisco quando i cittadini sono stati chiamati a votare fra repubblica e monarchia, capisco se ci trovassimo di fronte a modifiche costituzionali che ribaltano l'attuale sistema su cui si basano le fondamenta della nostra repubblica, ma essere chiamati per delle sciocchezze non ha senso, perché se c'è una classe politica, c'è una democrazia, questa deve rispondere davanti al potere legislativo, facendone parte, davanti al potere esecutivo e ancora di più davanti ai cittadini.

Ritengo quindi che se si poteva peggiorare una legge che secondo me poteva anche non esistere prima, l'avete fatto, avendo ottenuto il risultato di rendere inadeguata alla situazione una forma legislativa che poteva anche avere un suo fondamento prima. È chiaro quindi che il mio voto sarà contrario.

EGGER (Wir Südtiroler): Ein Landesgesetz, das die Materie Mitbestimmung der Bürger usw. regelt, bedarf laut unserem Autonomiestatut für dessen Genehmigung einer qualifizierten Mehrheit hier im Südtiroler Landtag. Qualifizierte Mehrheit heißt, dass das Gesetz mindestens 18 Ja-Stimmen haben muss. Wenn es weniger als 24 Ja-Stimmen, also weniger als die Zweidrittelmehrheit der Stimmen, also zwischen 18 und 24 Ja-Stimmen, bekommt, dann haben sowohl das Volk als auch Abgeordnete die Möglichkeit, eine Volksabstimmung darüber in die Wege zu leiten. Wenn es die Zweidrittelmehrheit, also 24 Ja-Stimmen hier im Hohen Haus nicht erreicht, dann können entweder ein Fünzigstel der wahlberechtigten Bevölkerung, das sind 7.000 bis 8.000 Bürgerinnen und Bürger, oder mindestens sieben Abgeordnete eine Volksabstimmung darüber beantragen, die dann irgendwann einmal erfolgen wird. Sollten es mehr als 24 Ja-Stimmen sein, dann könnte ein Fünfzehntel der wahlberechtigten Bürger eine entsprechende Volksabstimmung beantragen. Es ist vorherzusehen, dass die Zweidrittelmehrheit nicht erreicht werden wird, dass maximal 18, 19 oder 20 Ja-Stimmen zusammenkommen werden, das heißt, ein Fünzigstel der Bürger oder mindestens sieben Kolleginnen oder Kollegen hier im Hohen Haus haben dann laut Autonomiestatut die Möglichkeit, weil es sich um ein besonderes, ein sensibles Gesetz handelt, eine Volksabstimmung in die Wege zu leiten. Ich darf jetzt schon sagen, dass ich als Abgeordneter sehr gerne bereit bin, meine Unterschrift herzugeben und somit einer von sieben oder eventuell mehr Abgeordneten sein sollte oder dürfte, der dann eine Volksbefragung zu diesem SVP-Gesetz in die Wege leitet. Es steht auch der "Initiative für mehr Demokratie" frei, die entsprechenden Unterschriften zu sammeln. Dann braucht es ein Fünzigstel der Wahlberechtigten, also zirka 7.000 bis 8.000 Unterschriften.

Ich hätte es viel lieber gesehen, geschätzte Einbringer Arnold Schuler, Maria Hochgruber Kuenzer und Elmar Pichler Rolle, wenn man vielleicht noch ein wenig zugewartet hätte, aber nicht, weil ich etwas hinausziehen will, sondern weil ich der Meinung bin, dass der eine oder andere jetzt einiges blockiert, vielleicht auch der geschätzte Herr Landeshauptmann, der in einem Jahr vielleicht nicht mehr hier sitzen wird oder nicht mehr die Ehre hat, hier zu sein, und dann einiges vielleicht auch einfacher oder leichter hätte gehen können. So machen wir heute ein Gesetz oder macht Ihr, um genau zu sein, ein Gesetz, das niemandem, vielleicht auch Euch selbst, nicht ganz passt. Es ist ein interner Kompromiss erzielt worden, der vielleicht auch nicht alle ganz befriedigt, aber wenn Ihr zufrieden seid, dann nehme ich dies gerne zur Kenntnis. Ich hätte vielleicht noch dieses eine Jahr abgewartet und dann vielleicht ein gutes und vernünftiges Gesetz ohne gewisse Bremser in Euren Reihen gemacht. Es wird soweit kommen, dass man heute das Gesetz genehmigt, sofern mindestens 18 Stimmen zusammenkommen, und dann wird es auch soweit kommen, dass mindestens sieben Abgeordnete - davon gehe ich aus -, beantragen werden, dass die Bürger zu diesem sensiblen Gesetz befragt werden, oder die "Initiative für mehr Demokratie" die nötigen Unterschriften sammelt. Das wäre der zweite Weg, neben dem Antrag von wenigstens sieben Abgeord-

neten, das heißt ein Antrag von Seiten von wenigstens einem Fünftel der Wahlberechtigten, und einer dieser beiden Wege wird sicherlich beschritten werden.

Ich muss jetzt abschließen. Wenn man normalerweise sagt, dass es ein gutes Gesetz ist, dann muss ich sagen, dass es kein gutes Gesetz ist, liebe Freunde. Vielleicht hätte man doch noch ein wenig zuwarten sollen, um dann in einem Jahr ein wesentlich besseres Gesetz verabschieden zu können.

HOCHGRUBER KUENZER (SVP): Demokratie lebt auch von Mehrheiten, wobei ich denke, dass man auch bei ganz unterschiedlichen Ansichten, bei ganz unterschiedlichen Blickwinkeln von Argumenten, immer wieder darauf achten muss, dass es in der Demokratie – das ist eigentlich die Basis der Demokratie - Für und Wider gibt, dass aber die Mehrheit schlussendlich entscheidet. Wir haben heute einige Male darüber diskutiert, was Demokratie bedeutet. Wir alle wissen, dass es diesbezüglich ganz konträre Ansichten gibt. Was für den einen wichtig ist, kann für den anderen ganz falsch sein, aber es geht um Mehrheiten.

Wenn es jetzt der vorliegende Gesetzentwurf ermöglicht, mit einer wesentlichen Absenkung von nötigen Unterschriften einen Volksentscheid einzuleiten, dann, denke ich, ist es ein Entgegenkommen, aber die Hand, die wir im Grunde ausgestreckt haben, wurde nicht angenommen, sondern abgelehnt. Wir müssen das – davon bin ich überzeugt – auch akzeptieren und tolerieren, so wie wir auch Toleranz von anderen erwarten können.

Ich habe bei der Behandlung des Artikels 13 gesagt, dass es ein großer Unterschied ist, wenn nun die Möglichkeit der Abgabe der Unterschrift in elektronischer Form vorgesehen wird. Damit wird es ermöglicht, dass sich Bürger aufmachen, um in bestimmten Bereichen mitbestimmen zu können. Ich finde es gut – ich wiederhole mich -, dass die Bürger die Initiative ergreifen mitbestimmen zu können.

Grundsätzlich – auch hier wiederhole ich mich – geben die Bürger und Bürgerinnen den politischen Verantwortlichen, den politischen Vertretern ein Mandat und sagen, dass sie ihnen vertrauen, Entscheidungen zu treffen und Verantwortung für die Allgemeinheit, für das Allgemeinwohl zu übernehmen. Wenn es aber nicht so ist, und das könnte durchaus zutreffen, dann besteht die Möglichkeit, dass die Bürger selber die Initiative ergreifen und selber zum Ausdruck bringen, dass sie mit den Entscheidungen, mit dem Verantwortungsbewusstsein der gewählten Politiker und Politikerinnen nicht einverstanden sind.

Das Gesetz zur direkten Demokratie ist nicht ein Gesetz - auch da wiederhole ich mich - für alle 14 Tage, sondern für dessen Anwendung braucht es einen ganz bestimmten Anlass.

Ich möchte noch etwas sagen. Wenn Politiker Verantwortung übernehmen und die Bürger sagen, dass sie mit der getroffenen Entscheidung nicht einverstanden sind, dann haben wir zwei Mechanismen, die hier eingebaut sind, nämlich den Bürgerantrag und die Bürgerinitiative. Diese zwei Schritte ermöglichen es – ich sehe hier einen Vorteil –, dass in der Gesellschaft über ein Thema im ganzen Land diskutiert werden kann. Wir können in sechs Monaten eine Sache zum Thema machen. Ich sehe dies als Vorteil. Wenn es dann um den Volksentscheid geht, dann beträgt die Frist zwei Monate – ich wiederhole mich – und bei der elektronischen Abgabe der Unterschrift ist das möglich.

Ich sehe in den Diskussionen, die in den letzten Monaten, sogar Jahren im Bereich Bürgerbeteiligung stattgefunden haben, eine sehr konstruktive Zeit. Südtirol hat sich, denke ich, mit dieser Thematik auseinandergesetzt. Viele Bürgerinnen und Bürger haben sich mit dieser Thematik auseinandergesetzt. Wir haben die Erfahrung vom alten Gesetz, dass das Quorum von 40 Prozent viel zu hoch ist. Wir haben dieser Erfahrung Rechnung getragen und das Quorum auf Null herabgesetzt. Ich bin davon überzeugt, dass mit diesem Gesetzentwurf sehr wohl die Möglichkeit gegeben wird, dass sich Bürger neben der Möglichkeit zu wählen, auch direkt an Entscheidungen beteiligen können, wenn sie möchten.

SCHULER (SVP): Es ist zum wiederholten Male gesagt worden, dass man hier versuchen sollte, einen Kompromiss zu finden, einen Konsens zu suchen. Wir haben seit zwei Jahren fast nichts anderes getan als versucht, einen Kompromiss zu suchen und einen Konsens zu finden. Leider Gottes ist dies daran gescheitert, weil man zum einen grundsätzlich nicht bereit war zu verhandeln oder darüber zu diskutieren, sich mit diesem Thema überhaupt zu befassen, und zum anderen, weil man aus einer Haltung heraus versucht hat, Politik zu machen und stur bei seiner Meinung geblieben ist, ohne einen Kompromiss überhaupt zuzulassen.

Ich war bei einigen Veranstaltungen dabei. Eine, die mich beeindruckt hat, war etwa vor einem Jahr, als die Grünen den EU-Parlamentarier Dr. Häfner, Gründungsmitglied des Vereins für direkte Demokratie Deutschlands, eingeladen haben, der in seiner Rede versucht hat zu erklären – er hat, glaube ich, genau den Nagel auf den Kopf getroffen -, was Demokratie heißt. Er hat gesagt: *"Man darf sich nicht erwarten, das Glas immer voll zu sehen, sondern man muss einmal zufrieden sein, dass im Glas überhaupt Wasser drinnen ist."* Diese Aussage hat er

gemacht, als er auf den Vorschlag angesprochen wurde, der jetzt auf EU-Ebene vorliegt und vielen viel zu wenig weit geht. Er hat auch gesagt, dass sie es auch in Deutschland immer aus diesem Gesichtspunkt versucht haben weiterzubringen und versucht haben, mit den verschiedenen Bundesländern zu verhandeln, Kompromisse abzurufen, es zähneknirschend vielleicht zu akzeptieren, aber Schritt für Schritt auch im Sinne ihrer Einstellung etwas zu erreichen. Bei uns ist die Haltung eine sture, das muss ich hier ganz offen sagen. Es hat keine Möglichkeiten des Kompromisses gegeben, und das finde ich schade.

Wenn Kollege Dello Sbarba hergeht und sagt, dass man die Behandlung des Gesetzentwurfes noch einmal aufschieben sollte, dann möchte ich ihn daran erinnern, dass wir dieses Gesetz das letzte Mal gerade auf seinen Antrag hin nicht behandelt haben, weil er gefordert hat, dass man es noch einmal aufschieben solle, damit man noch einmal darüber reden könne, aber von Eurer Seite ist nullkommanull gekommen, und so kann es auch nicht sein.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda): *(interrompe)*

SCHULER (SVP): Sie haben gewusst, dass die Änderungsanträge in dieser Form keine Mehrheit finden können, denn wenn es darum geht, Kompromisse zu suchen und zu finden, dann bedeutet dies, das Gespräch zu suchen und zuzulassen. Daran war man anscheinend nicht einmal interessiert. Das möchte ich auch noch unterstrichen haben.

Es ist gesagt worden, dass man hier ein Gesetz im Alleingang durchziehe. Leider Gottes ist es so. Wir hätten gerne eine breitere Mehrheit gesucht und gefunden, aber wenn wir uns die Gesetze, die wir in dieser Legislatur beschlossen haben, ansehen, dann sind mehr als die Hälfte der Gesetze mit 20 oder weniger Stimmen beschlossen worden. Wir werden die Ersten sein, die sagen, dass das Volk schlussendlich darüber entscheiden soll, ob dieses Gesetz den Vorstellungen der Mehrheit entspricht oder nicht entspricht. Wir werden bei den Ersten sein, die den Antrag stellen werden, dass dieses Gesetz einem Referendum unterzogen wird und schlussendlich das Volk das letzte Wort haben soll. Das möchte ich hier noch einmal unterstrichen haben.

PICHLER ROLLE (Landesrat für Natur, Landschaft, Raumentwicklung, Grundbuch und Kataster – SVP): Ich bin einer der Mitunterzeichner dieses Gesetzentwurfes, wobei ich glaube, dass die Südtiroler Volkspartei im Zuge der Diskussion über dieses Gesetz eigentlich sehr viel Offenheit gezeigt hat und immer wieder auf die anderen Parteien zugegangen ist. Ich glaube, dass es letztendlich ein guter Gesetzentwurf ist, den wir hier vorbringen, aber es ist ein denkbar schlechter Rahmen, innerhalb dessen wir dieses Gesetz gemacht haben, denn die bisherigen Volksabstimmungen waren von Taktik und von politischem Kalkül geprägt, mehr denn von Mitsprache der Bürgerinnen und Bürger. Man hat mehr darüber geredet, ob man das Quorum erreichen wird, oder ob man solche Referenden besser boykottiert. Dann ist herumtaktiert worden, sodass die Ergebnisse von sehr vielen Abstimmungen darauf gedeutet haben, dass die Menschen, die letztendlich zu den Volksbefragungen oder Abstimmungen gegangen sind, mehr ihren Willen zum Ausdruck gebracht haben, dass sie eine Mitsprache ausüben können, als dass sie in der Tat den Sachverhalt bewertet haben. Es ist nur mehr darum gegangen, dass man hingehet und vielleicht gar nicht so sehr darum zu wissen, worum es geht. Auch hier haben wir großen Nachholbedarf an Information. Dieses wollten wir, denke ich, mit dieser Initiative wegbekommen, denn die Initiative ist gestartet primär von der Erfahrung des Referendums über den Bozner Flughafen. Als die Initiative, den Flughafen nicht mehr mit Steuergeldern zu finanzieren, ganz knapp an der 40-Prozent-Marke gescheitert ist, mit all den darauffolgenden Diskussionen und Debatten, die es gegeben hat, ob es nun richtig war, zum Boykott damals von Seiten der Südtiroler Landesregierung aufzurufen - andere Begleitmusik hat mit eine Rolle gespielt: Öffnung der Wahllokale und dergleichen mehr -, hat man aus all dem heraus gesagt, dass es keine Diskussion mehr um dieses Quorum gebe.

Auf den Punkt gebracht haben wir heute im Wesentlichen eine Gesetzeslage, die besagt, dass, wenn 3,5 Prozent der wahlberechtigten Bürger mit Unterschriften eine Abstimmung zu einem Thema erreichen wollen, sie dies tun können, sie müssen aber im Augenblick der Abstimmung eine Quote erreichen, bei der mindestens 40 Prozent der Wahlberechtigten plus eine Stimme tatsächlich zu den Urnen geht und tatsächlich über den Antrag abstimmt. Wenn nun die Südtiroler Volkspartei sagt, dass man gerne möchte, dass 7 Prozent – das sind doppelt so viele - anstatt 3,5 Prozent der Wahlberechtigten dies verlangen können, dafür aber kein Quorum mehr existiert, also das Referendum auf alle Fälle gültig ist, dann ist dies ein ganz wesentlicher Schritt nach vorne und um dies kann niemand herumkommen.

Wir haben erlebt, dass auf Staatsebene die Referenden gescheitert sind. Wir haben aus nahen Regionen erlebt, dass immer dann, wenn es um ein Quorum geht, die Referenden gescheitert sind. Ich habe auch als Fraktionssprecher der Südtiroler Volkspartei in meiner damaligen Funktion erlebt, dass auch in den Gesprächen, ob es nun der Koalitionspartner des Partito Democratico ist oder andere in diesem Saal vertretene Parteien waren, gesagt wurde, dass es im Prinzip nicht so schlecht wäre, aber weil man gesehen hat, dass dies angeblich ein Problem der Südtiroler Volkspartei ist, dass es hier heißt, dass es die SVP ist, die die direkte Demokratie nicht will, während alle anderen dazu positiv eingestellt sind, hat man sich gehütet, über den eigenen Schatten zu springen und zu sagen, dass man ebenfalls versuche, konstruktiv mitzuwirken und teilzuhaben, auf dass ein Gesetz auf den Weg gebracht wird, das eine breitere Mitsprache ermöglichen kann. Ich bin überzeugt, dass wir einen Schritt in die richtige Richtung hin machen.

Letztendlich geht es nur noch um die Frage - das wird nicht nur die Opposition, sondern auch die Mehrheit im Landtag verlangen -, ob die Südtiroler Bevölkerung über dieses Gesetz abstimmt, das heißt, dass die Südtirolerinnen und Südtiroler sagen, dass, wenn 7 Prozent von ihnen eine Unterschrift darunter setzen, dies Gegenstand eines Referendums wird, das Referendum stattfindet und die Abstimmung bei jeder Wahlbeteiligung gültig ist. Für mich ist das in der direkten Demokratie ein ganz großer Schritt nach vorne und alles anderes, was ich in diesem Zusammenhang gehört habe, ist einfach unzutreffend.

Deshalb von meiner Seite ein überzeugtes Ja zu diesem Gesetzentwurf, aber die letzte Entscheidung liegt bei den Südtiroler Bürgerinnen und Bürger, welche darüber befinden werden, ob sie dieses Gesetz oder tatsächlich etwas anderes wollen.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): In den letzten Tagen, man muss fast sagen in den letzten Jahren wurde über dieses Gesetz ausführlich diskutiert. Wenn ich hier ein paar Äußerungen höre, dass man froh sein sollte, wenn überhaupt Wasser im Glas sei, dann frage ich mich, was dies denn abgemünzt bedeutet. Was für eine Botschaft lancieren wir damit den Bürgern hinaus? Man müsse froh sein, dass man überhaupt abstimmen darf. Kollege Schuler, das, was Sie gesagt haben, ist ein Nonsens. Ich würde mich hüten, solche Ausdrücke in einer Demokratie von mir zu geben, aber ich will jetzt keine Polemik vom Zaun brechen, weil ich den Kollegen Schuler nicht kritisieren, sondern über das Gesetz an sich reden will.

Eines vertrage ich nicht. Ich habe Verständnis dafür, dass wir in Vorwahlzeiten sind, dass auch die SVP nicht hergehen und ihr eigenes Gesetz vor der Abstimmung kritisieren wird. Das liegt in der Natur der Sache, nur, wenn man jetzt anfängt, mit Unwahrheiten um sich zu hauen, und behauptet, dass ein Gespräch gesucht wurde und sich die Oppositionsparteien diesem Gespräch widersetzt hätten, dann entspricht dies einfach nicht der Wahrheit. Kollege Arnold Schuler, Sie wissen selber ganz genau, dass es vor zirka einem Jahr mein Antrag war, die Behandlung dieses Gesetzes auszusetzen und miteinander darüber zu diskutieren. Wir selbst haben dann mehrere Gespräche auch hier im Landtag geführt, ich mit Ihnen und auch mit anderen Kollegen, wo wir einzelne Punkte herausgeholt haben, wobei ich gesagt habe, dass es mir wichtig wäre, dass dieses Gesetz komplett neu überarbeitet würde und dass mir die Punkte, die enthalten sind, nicht gut gingen. Man kann nicht behaupten, dass nicht miteinander geredet wurde. Das ist einfach nicht wahr und einer demokratischen Diskussion einfach unwürdig. Wir können durchaus auch auf Augenhöhe diskutieren, aber hier mit Unwahrheiten um sich zu werfen, ist einfach unwürdig.

Dieses Gesetz wird jetzt, je nachdem ob sich eine Mehrheit findet oder nicht, angenommen oder nicht angenommen werden. Kollegin Hochgruber Kuenzer, die Mehrheit muss nicht immer eine gute Mehrheit sein. Das sollte uns schon ein bisschen zu denken geben. Es gibt keinen Verband und keine Institution in Südtirol, die dieses Gesetz in dieser Form unterstützt. Sie selber und Ihr alle seid draußen bei den Leuten, denn wir haben ja Kontakte zu den Menschen. Ist irgendetwas an Euch herangetreten und hat gesagt, dass es so, wie Ihr es macht, richtig wäre? Von allen Seiten kommt Kritik zu diesem Gesetz. Ich frage mich schon, ob es unsere Aufgabe ist, ein Gesetz auf Biegen und Brechen durchzudrücken, damit wir sagen können, dass wir etwas gemacht hätten, oder ob es manchmal nicht besser wäre zu sagen, dass man nicht fähig gewesen sei, dies zu machen, weshalb man es sich, bevor man einen Blödsinn mache, noch einmal überlege und versuche, es von Grund auf, auch mit Einbindung von anderen Kreisen, noch einmal neu zu machen.

Ich habe hier schon mehrfach Punkte aufgezählt. Ich habe gesagt, dass mir in diesem Gesetz beispielsweise die Initiative auch von Seiten des Landtages fehle, dass der Landtag beispielsweise bei gewissen strittigen Projekten hergehen und sagen kann, dass vorab die Bevölkerung über ein Projekt befragt werden soll. Dann ist als Argument dagegen immer gekommen, dass man ein Stück der Demokratie aus der Hand gebe, weil man sich

quasi selbst Schwäche eingestehe, wenn man die Bürger befrage. Das ist eine Auffassung der Demokratie, die die Menschen in diesem Land einfach nicht mehr teilen.

Ich habe das Beispiel gebracht und mich damit bei den Kollegen nicht unbedingt beliebt gemacht, weil ich gesagt habe, dass ich kein Problem damit hätte, wenn ich eine gewisse Anzahl an Unterschriften sammeln müsste. Ich habe die Erfahrung im Umgang mit der Unterschriftensammlung zur doppelten Staatsbürgerschaft gemacht und habe mich relativ leicht getan, ohne Verbände usw. im Hintergrund, aus dem Nichts heraus 20.000 Unterschriften zu sammeln. Deswegen habe ich immer gesagt, dass es ein Punkt wäre – ich spreche für mich persönlich aus meiner Erfahrung heraus –, mit dem ich kein großes Problem hätte. Aber die ganzen anderen Rahmenbedingungen sind, meiner Meinung nach, einfach nicht dafür geeignet, eine wirklich direkte Demokratie zuzulassen.

Es ist für mich auch kein Argument zu sagen, dass wir uns nicht mit der Schweiz vergleichen könnten, weil wir keine direkte Demokratieerfahrung hätten, wie es sie in der Schweiz gibt. Das sind Ausreden. Wir haben sonst auch immer die weltbeste Autonomie und sind überall die Besten, aber wenn es uns dann einmal anstehen würde, auch einmal etwas zu machen, dann weisen wir darauf hin, dass die anderen mehr Erfahrung hätten. Man redet es sich manchmal auch so hin, wie man es haben möchte.

Ich möchte noch einmal darauf verweisen, dass in anderen Ländern beispielsweise 500 Unterschriften ausreichen, um eine Bürgerinitiative einleiten zu können. Richtigerweise wurde darauf hingewiesen, dass dann aber keine Verpflichtung bestünde. All das wären Punkte, die man von Grund auf hätte überarbeiten sollen.

Der Grund, warum wir für die Ablehnung dieses Gesetzentwurfes sind, ist, dass wir einen ersten Teil dieses Gesetzes verabschiedet haben, ohne dass hier im Landtag und mit den Menschen miteinander geredet wurde. Diese Punkte sind nun einmal so verabschiedet worden. Alles andere wäre ein Flickwerk gewesen, um irgendetwas noch einmal auszubessern, vor allem diese unselige Regelung, wonach die digital abgegebene Unterschrift unter dem Strich nicht gleich viel wert wäre wie die auf dem Papier abgegebene. Das sind einfach Argumente, die hier ins Feld geführt worden sind, die, meiner Meinung nach, mit einem modernen Demokratieverständnis nichts mehr zu tun haben, denn wenn die Bürger sich an der Demokratie beteiligen sollen, und das wollen wir, denke ich, alle, dann müssen wir den Bürgern die Möglichkeit dazu geben und ihnen nicht Steine in den Weg legen. Wir alle und auch die Bürger, dieser Meinung bin ich, wollen nicht jeden Tag über die verschiedensten Themen, sondern über Sachthemen abstimmen, nicht komplizierte Gesetzestexte ausformulieren müssen, sondern über konkrete Fragen abstimmen, aber dann müssen wir ihnen auch die Möglichkeit dazu geben. Dieses Gesetz bietet aber dazu leider nicht diese Möglichkeit.

PRESIDENTE: Ai sensi dell'articolo 47 dello Statuto questo disegno di legge, per la sua approvazione, ha bisogno del voto favorevole della maggioranza assoluta dei componenti di questo Consiglio, quindi di 18 componenti. Apro la votazione: approvato con 18 voti favorevoli, 12 voti contrari e 2 astensioni.

Ha chiesto la parola il consigliere Baumgartner sull'ordine dei lavori, prego.

BAUMGARTNER (SVP): Zum Fortgang der Arbeiten! Ich beantrage eine vorzeitige Schließung der ersten Sitzungsfolge im Juni.

PRESIDENTE: Se nessuno si oppone, accolgo la richiesta.

Prima di chiudere l'odierna seduta Vi comunico che in ordine al processo verbale della seduta precedente, messo a disposizione all'inizio dell'odierna seduta, non sono state presentate durante la seduta richieste di rettifica, per cui lo stesso, ai sensi dell'articolo 59, comma 3, del regolamento interno, si intende approvato.

La seduta è tolta.

Ore 15.48 Uhr

Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:

Sono intervenuti i seguenti consiglieri/le seguenti consigliere:

ARTIOLI (36)

BAUMGARTNER (21, 34, 36, 41)

DELLO SBARBA (5, 13, 17, 35)

EGGER (37)

HOCHGRUBER KUENZER (9, 18, 38)

KLOTZ (1, 5, 12, 16, 21, 23, 25, 30, 31, 34)

KNOLL (40)

LEITNER (19, 35)

PICHLER ROLLE (39)

PÖDER (6, 20, 36)

SCHULER (9, 13, 22, 26, 30, 38, 39)

SEPPI (36)